

**24. Verhandlungstag  
am 07.11.1992**

**Tagesordnungspunkt 2:  
Abfälle,  
Endlagerungsbedingungen**

**Tagesordnungspunkt 3:  
Langzeitsicherheit**

# Erörterungstermin Schacht Konrad

24. Tag, 7. November 1992

## Rednerverzeichnis

Name	Seite
Babke	20, 25
Dr. Beckers	9, 17
Boden	10
Dr. Brennecke	18
Chalupnik	3, 4, 16, 17, 25, 26, 41
Dr. Dockhorn	23
Dr. Göhring	21
Gresner	22 - 26
Frau Jacob-Prael	10, 21, 22
Köhnke	19
Leyck	31 - 39
Neumann	1, 24
Nümann	5, 7, 8, 10, 15
Dr. Rinkleff	32, 34
Frau Schermann	27 - 30, 40, 41
Scheuten	16, 41
Dr. Schober	18, 37, 38
Frau Schönberger	22 - 24
Stein	8 - 10, 25
Streich	26, 27
Wallisch	42
Dr. Wehmeier	19

(Beginn: 10.15 Uhr)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Meine Damen und Herren! Ich eröffne den heutigen Verhandlungstag. Ich habe die Hoffnung, daß wir heute den Tagesordnungspunkt 2 endgültig abschließen können.

Gibt es zu Tagesordnungspunkt 2 noch abschließende Wortmeldungen? - Herr Neumann!

**Neumann (EW):**

Wir hätten noch eine relativ kurze Stellungnahme zum Entsorgungskonzept. Ich weiß nicht, ob ich die zuerst abgeben soll.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Bitte! - Entschuldigung - das ist ein Versehen von mir -, es liegt noch von gestern abend eine Wortmeldung von Herrn Chalupnik vor. Herr Chalupnik, bestehen Sie darauf, daß Sie vor Herrn Neumann drankommen, oder kann Herr Neumann sprechen? - Herr Neumann kann sprechen. Bitte sehr, Herr Neumann!

**Neumann (EW):**

Das geplante Endlager, über das hier diskutiert wird, ist ja in ein sogenanntes Entsorgungskonzept der Bundesregierung eingebettet. Wir haben häufig auch über die Bedeutung von Worten reden müssen. An dieser Stelle ist es vielleicht nicht ganz unsinnig, sich das Wort "Entsorgung" anzusehen. Es suggeriert ja, daß man damit einen Vorgang einleitet, mit dem man alle Sorgen los wird. Daß dem nicht so ist, haben wir wohl schon in der bisherigen Erörterung feststellen können, und es wird sich sicherlich auch weiter, insbesondere im nächsten Tagesordnungspunkt, Langzeitsicherheit, klar aufzeigen lassen, daß das mit dem Loswerden von Sorgen sicherlich nichts zu tun hat, was hier zur Debatte steht, nämlich die Endlagerung radioaktiver Abfälle.

Wegen der vielfältigen Bezüge aufeinander innerhalb des Entsorgungskonzeptes kann das Endlager nicht als isolierte Anlage behandelt werden. Es sind an dieser Stelle auch einige Anmerkungen zur Gesamtsituation zu machen, so auch zur Entwicklung bis zum heutigen Tage.

Das integrierte Entsorgungskonzept sah die Realisierung der Entsorgung durch interne und externe Zwischenlagerung sowie anschließende Wiederaufarbeitung der abgebrannten Brennelemente, Verwertung der rückgewonnenen Spaltstoffe und durch Konditionierung und Endlagerung der radioaktiven Abfälle vor. Es ging dabei vom Grundsatz einer Entsorgung im Inland aus. Dieses Konzept mit verschiedenen Anlagen sollte aus der Sicht des Zeitpunktes seiner Formulierung im Jahre 1974 spätestens 1985 funktionsfähig sein.

1976 wurde in einer Novelle zum Atomgesetz formal festgeschrieben, daß der Nachweis einer geordneten Entsorgung Voraussetzung für die Genehmigung

des Baues oder der Inbetriebnahme von Kernkraftwerken sei. In dem damals neuen § 9 a des Atomgesetzes heißt es weiterhin u. a., daß radioaktive Reststoffe grundsätzlich schadlos zu verwerten seien, sofern dies möglich und auch wirtschaftlich sowie unter Sicherheitsgesichtspunkten zu vertreten sei. Auf diese Weise sollte eine weitgehende Pflicht zur Wiederaufarbeitung festgeschrieben werden. 1979 erwies sich das bis dahin verfolgte Konzept einschließlich der Errichtung aller Anlagen am Standort Gorleben als nicht durchsetzungsfähig. Dennoch sollte weiterhin zügig eine Wiederaufarbeitungsanlage in der Bundesrepublik errichtet werden. Gleichzeitig wurde die direkte Endlagerung bestrahlter Brennelemente als Entsorgungsmöglichkeit zur weiteren Untersuchung vorgeschlagen. 1985 wurde diese direkte Endlagerung allerdings politisch durch die damalige Bundesregierung wieder auf Eis gelegt. Die Wiederaufarbeitung sollte weiterhin den Königsweg darstellen.

Im Entsorgungsbericht der Bundesregierung 1988 wurde das integrierte Entsorgungskonzept mit dem Grundsatz der Entsorgung im Inland nochmals ausdrücklich bestätigt. Verzögerungen bei der Verwirklichung wurden zugestanden. Es wurde jedoch auch von wesentlichen Fortschritten gesprochen.

Nach 15 Jahren wurde der Grundsatz, langfristig ausschließlich auf Wiederaufarbeitung im Inland zu setzen, schließlich 1989 umgestoßen. Im April dieses Jahres wurden die Verhandlungen zwischen bundesdeutschen Energiekonzernen und der französischen COGEMA bekannt, die auf eine langfristige Weiterführung der Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente im Ausland hinzielten. Das Wiederaufarbeitungsprojekt im Inland wurde damit überflüssig. Zur Jahreswende 1989/90 zog die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen dementsprechend den Antrag zur Errichtung einer Wiederaufarbeitungsanlage bei Wackersdorf zurück.

Inzwischen, also seit 1989/90 etwa, ist auch die direkte Endlagerung wieder in die Diskussion gekommen. Es sollte nicht wundern, wenn nach der nächsten Novellierung des Atomgesetzes die direkte Endlagerung mindestens gleichberechtigt zur Wiederaufarbeitung im Gesetz steht.

Diese Windung bei der Entwicklung eines Konzeptes für die Beseitigung des Atommülls hat natürlich auch Auswirkungen auf ein Endlager. Bei der nationalen Wiederaufarbeitungslösung konnten bundesdeutsche Politik und Wirtschaft auf die Konditionierung und Verpackung der dabei anfallenden Abfälle direkt Einfluß nehmen. So wurde die Planung für das Endlager Schacht Konrad auch hierauf ausgerichtet. Die ausgelegten Planunterlagen, Stand 4/90, über die wir hier ja diskutieren, beziehen sich somit auch auf Wiederaufarbeitungsabfälle, die aus der inländischen Wiederaufarbeitung kommen.

Die jetzt praktizierte internationale Lösung bietet die Möglichkeiten des Einflusses nur sehr, sehr begrenzt. Ich glaube, das ist hier in den vergangenen Tagen, ins-

besondere hinsichtlich der Produktkontrolle, sehr deutlich geworden. Auf die damit zusammenhängenden Probleme hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Salzgitter bereits in einer Entschließung am 9. Mai 1989 aufmerksam gemacht. Daß die Lösung der ausländischen Wiederaufarbeitung nach Meinung der Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel darüber hinaus die Durchführung des Erörterungstermins wegen mangelnder Planrechtfertigung eigentlich unmöglich macht, haben die Kommunen mit ihrem Verfahrens Antrag zu Beginn des Termins bereits deutlich gemacht.

Zur Unterstützung des Arguments, daß es sich bei den Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in La Hague und Sellafield nicht um solche aus einer schadlosen Verwertung handelt, möchte ich folgendes kurze Zitat vorlesen - es handelt sich dabei um eine Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 1992 :-

"Das Europäische Parlament ... ist zutiefst beunruhigt darüber, daß in der neuen THORP-Anlage

- schwachradioaktive Abfälle in flüssiger Form aus der Unterwasserpipeline in die Irische See freigesetzt werden,
- gasförmige Abfälle aus einem Schornstein der Sellafield-Anlage in die Atmosphäre entweichen,
- nicht die bestmögliche Technologie zur Verhinderung dieser Ableitungen angewandt wird ..."

Das heißt, unsere Argumentation, die wir auf dem Erörterungstermin vorgestellt haben, ist nicht nur die Beschreibung der Situation, wie sie eine betroffene Standortkommune sieht, sondern auch das Europäische Parlament teilt diese Ansicht.

Dem Argument der erforderlichen Planrechtfertigung folgend, wird die Situation für die Planung des Endlagers noch prekärer, wenn die Wiederaufarbeitung teilweise oder gar vollständig durch direkte Endlagerung ersetzt werden würde. Die Abfallmengen und damit der Platzbedarf im Endlager würden sich stark verringern, und die Produktpalette könnte oder wird sich dabei verschieben. Daraus müßte sich nach unserer Ansicht eine Neufassung der Planunterlagen für das geplante Endlager Schacht Konrad ergeben. Es träten für die zur Einlagerung in Schacht Konrad vorgesehenen Abfälle aber auch Probleme anderer Art auf, die hier schon angesprochen wurden.

Für die nicht aus der Wiederaufarbeitung stammenden radioaktiven Abfälle glaubte man ja alles im Griff zu haben. Im Zusammenhang mit dem Transnuklear-Skandal wurden 1987 aber die Mol-Fässer entdeckt. Diese enthielten z. B. Plutonium, ohne das eine entsprechende Deklaration erfolgt war. Eine Aufklärung, warum der Inhalt der Fässer absichtlich falsch deklariert wurde, gelang nach unserem Kenntnisstand bisher nicht. Darüber hinaus wurden andere Abfallgebilde entdeckt, deren Konditionierung unzulänglich war, Stichwort

"Blähfässer". Es handelte sich dabei um zwei verschiedene Arten von Abfällen. An den einen befanden sich bis zu 15 cm lange Risse an den Behältern, die durch chemische Reaktionen und damit zusammenhängende Ausdehnung des Füllmaterials Zement hervorgerufen wurden. An den anderen wurden Wölbungen im Deckel- und/oder Bodenbereich der Fässer festgestellt, die durch die Wasserstoffgasbildung verursacht wurden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welche unerwarteten Probleme mit anderen Abfällen bei Veränderungen von Konditionierungstechniken noch auftreten können. Auf den Zusammenhang dieser Probleme mit dem Planfeststellungsverfahren haben die Räte der Städte Salzgitter und Braunschweig in Resolutionen bereits am 16. Februar 1988 bzw. am 19. Mai 1988 aufmerksam gemacht. Wir haben ja auf dem Erörterungstermin festgestellt, daß nach unserer Ansicht in den Planunterlagen von 1990 nicht ausreichend darauf eingegangen wurde.

Genauso viele Probleme wie mit dem einzulagernden Abfall muß man den im Entsorgungskonzept vorgesehenen Endlagern zuschreiben, die eigentlich mehr oder weniger aus heiterem Himmel in das Entsorgungskonzept fielen. Erste Schritte zur Endlagerung wurden in der Bundesrepublik Deutschland 1962 unternommen, als die Möglichkeiten der Endlagerung radioaktiver Abfälle im tiefen Gesteinsuntergrund von der damaligen Bundesanstalt für Bodenforschung, der heutigen Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, untersucht wurden. Ergebnis war, daß die Endlagerung in einem Salzstock die sicherste Möglichkeit der schadlosen Beseitigung der Abfälle bietet. Eine breitgefächerte Untersuchung verschiedener Formationen und Standorte hat es in der Bundesrepublik bis heute nicht gegeben. Drei Standorte wurden in den 60er und 70er Jahren ausgewählt. Es sind dies Gorleben, Konrad und die Asse. An diesen wird seither festgehalten. Alternativen wurden nie in Betracht gezogen. Insbesondere auf Konrad und die Asse soll hier kurz eingegangen werden.

In dem 1964 stillgelegten Salzbergwerk Asse bei Wolfenbüttel wurden von 1967 bis 1978 125 000 Fässer schwachaktive und 1 300 Fässer nichtwärmeeentwickelnde mittelaktive Abfälle im Rahmen einer sogenannten Versuchseinlagerung eingelagert. Worin hier allerdings der Versuch bestand, dürfte bis heute unklar sein.

Im Entsorgungsbericht der Bundesregierung 1983 ist noch von einer möglichen Wiederinbetriebnahme des Endlagers Asse in den 80er Jahren die Rede. Auch im Entsorgungsbericht 1988 ist diese Option offengehalten. Die Asse soll unter Umständen Endlagerfunktionen übernehmen, wenn mangelnde Fortschritte beim Planfeststellungsverfahren für Schacht Konrad dies erforderlich machen, so die Bundesregierung 1988 in ihrem Entsorgungsbericht.

Ohne hier einem Endlager Asse das Wort reden zu wollen, muß festgestellt werden, daß die Fortschritte bei der Errichtung des Endlagers Konrad eher dürftig

sind. Das Ziel aller beschriebenen Aktivitäten ist es, einsatzbereite Endlager zur Verfügung zu haben. Ob es bei der Errichtung der Endlager Fortschritte gegeben hat, ist somit daran zu messen, ob bzw. inwieweit dieses Ziel zeitlich näher gerückt ist. Der Gewinn zusätzlicher Erkenntnisse allein kann nicht als Beleg für Fortschritte angesehen werden, da es sich hier ja nicht um Aktivitäten der Grundlagenforschung handelt, sondern um eine Errichtung von Anlagen.

Die Entwicklung des geplanten Inbetriebnahmezeitpunktes für Konrad stellt sich in diesem Zusammenhang eher kurios dar. Es war ja schon auf dem Termin von der sogenannten Konrad-Konstante die Rede. Erstmals äußerte sich die Bundesregierung zum Inbetriebnahmezeitpunkt in ihrem Entsorgungsbericht 1983, in dem das Jahr 1988 genannt wurde. Im Entsorgungsbericht 1988 ist von Ende 1992 die Rede. Der zwei Monate später erschienene Jahresbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt spricht von einem Einlagerungsbeginn Mitte 1993. Anfang 1990 war mit einer Inbetriebnahme frühestens 1995 zu rechnen. 1992 ist vom Bundesamt für Strahlenschutz der Zeitpunkt 1997 genannt worden. Jetzt, gegen Ende 1992, wird schon 1993 genannt.

Die Bilanz ist also: In neun Jahren, von 1983 bis 1992, gab es Verzögerungen um neun Jahre. Der Einlagerungsbeginn ist damit überhaupt nicht näher gerückt. Das heißt, das, was von der Bundesregierung sozusagen für die Genehmigung von Anlagen gefordert wurde, daß zumindest Fortschritte erkennbar sein müssen, ist hier eindeutig nicht gegeben. Somit müßten eigentlich alle Genehmigungen, die darauf beruhen, auch in dieser Hinsicht überprüft werden. Ähnliche Angaben wie für Konrad gelten übrigens auch für Gorleben.

Schon allein diese Bilanz - praktisch kein Näherrücken der Fertigstellung der Endlager Gorleben und Konrad, seit die ersten offiziellen Angaben zum Inbetriebnahmezeitpunkt vorliegen - ist ausreichend, um einen Produktionsstopp für radioaktive Abfälle zu begründen. Gerade bei dem entscheidenden Teilbereich der Entsorgung, der Endlagerung, sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Das Problem ist damit aber noch nicht vollständig erfaßt. Es stellt sich die Frage: Sind die Verzögerungen lediglich durch die Neuartigkeit der Aufgabe Endlagerung sowie durch Schwierigkeiten und mangelnde Effizienz beim Projektmanagement begründet, oder gibt es tiefergehende Probleme bei der Realisierung der Endlagerung? Die Antwort ist nach unserer Ansicht eindeutig: Es gibt letztere Probleme, die auf zwei Ebenen bestehen. Das sind zum einen die Sicherheitsdefizite an den Standorten und zum anderen die Schwächen der Methodik des Eignungsnachweises. Über diese beiden Punkte werden wir im nächsten Tagesordnungspunkt weiter sprechen.

Mein Beitrag enthielt schon teilweise zusammenfassende Bewertungen der bisherigen Diskussionen auf dem Erörterungstermin. Ich möchte auf eine Gesamtzu-

sammenfassung des Tagesordnungspunktes 2 an dieser Stelle verzichten, da wir ja jeweils schon Zusammenfassungen an den Enden der einzelnen Kapitel, die von uns erörtert worden sind, gebracht haben, und daher auch aus Zeitgründen an dieser Stelle keine Gesamtzusammenfassung vornehmen.

Im Ergebnis läßt sich festhalten, daß die meisten unserer Einwendungen sicherlich so aufrechterhalten bleiben müssen, wie sie eingebracht worden sind, und daß es in einigen Bereichen allerdings auch Einwendungen gibt, die wir inzwischen als gegenstandslos betrachten können bzw. die modifiziert werden müssen. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr, Herr Neumann. - Herr Dr. Thomauske, bitte!

**Dr. Thomauske (AS):**

Zu den Inhalten, die von Herrn Neumann vorgetragen wurden, haben wir im Verlauf der vergangenen Wochen schon Stellung genommen. Deswegen sehe ich heute von einer Stellungnahme ab. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Von unserer Seite - das haben wir schon gestern gesagt - ist ganz klar: Das Entsorgungskonzept der Bundesregierung haben hier auf dem Termin Bundesbehörden zu vertreten. - Herr Chalupnik!

**Chalupnik (EW):**

Ich habe den Ausführungen meines Sachbeistandes, Herrn Rinkel, von gestern nur soviel hinzuzufügen, als ich sage, daß er aufgrund der knappen Zeit gestern keine Ausführungen mehr aus der Sicht eines Mikrobiologen gemacht hat. Wie Sie wissen, ist die Zeit knapp geworden.

Herr Vorsitzender Dr. Schmidt-Eriksen! Meine Herren von der Antragstellerin! Meine Damen und Herren! Verschiedentlich ist hier die Frage nach der Wahrhaftigkeit und Kompetenz der Gutachter gestellt worden. Vielleicht kann dazu die Geschichte um die Entstehung des TÜV Klarheit schaffen. Der TÜV - ursprünglich Dampfessel-Überwachungsverein - wurde von der Industrie zur Abwehr von Konkurrenten, die funktionsuntüchtige oder mangelhafte Anlagen zu einem günstigeren Preis lieferten, gegründet. Das war der Ursprung. Jetzt ein Beispiel von heute: Der TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V. - das "e. V." wird bei der Nennung des Namens immer vergessen - hat z. B. Teile der Pyrolyse-Anlage in Salzgitter begutachtet. Heute hat er die Aufsicht über einige Anlagenteile und auch die Kontrolle darüber übernommen. Bewerten kann das jeder selbst, oder den Rest kann sich jeder selbst vorstellen.

Ich selbst habe zu Fragen der Radiolyse vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V. den Sachverhalt nicht deckende Antworten erhalten. Sie können dazu bei-

spielsweise in den erläuternden Unterlagen der PTB zu Kapitel 3 vom 19. Oktober 1988 nachlesen. Diese Unterlagen enthalten allerdings zum größten Teil retrospektive Betrachtungen und Feststellungen zu nicht erwarteten radiologischen und chemischen Reaktionen in Preßlingen und sonstigen Abfallgemischen, siehe Blähfässer, die das beste Beispiel dafür sind. Auf eine Vielzahl von Widersprüchen, die natürlich wie üblich in den Unterlagen enthalten sind, möchte ich heute nicht mehr eingehen.

Jetzt ein anderer Punkt. Einer Fehlerquote mit einem Vertrauensniveau von 95 %, wie es hier dargelegt wurde, kann ich bei allen statistischen Spitzfindigkeiten nicht zustimmen. In der Industrie wird bei einem wesentlich geringeren Kontroll- und Prüfumfang mit 15 bis 30 % Fehlern gerechnet. Das ist durchaus normal. Der statistische Ansatz ist demnach, gemessen an den industriellen Realitäten, zu niedrig angesetzt und deshalb unrealistisch und enthält viel Science-fiction sowie Absichtserklärungen, die so gar nicht zu halten sind.

Nun zu einem weiteren Punkt. Ich stelle den **Antrag**, den Absatz für besondere Abfälle - das ist in der Kurzfassung 3.2.5.7 - - -

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Sagen Sie bitte die Seite in der Kurzfassung! Dann finde ich es schneller. Entschuldigung, dann machen wir es nach Gliederung.

**Chalupnik (EW):**

Das ist die Seite 72.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Kapitel 3.5 - - -

**Chalupnik (EW):**

3.2.5.7.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Okay.

**Chalupnik (EW):**

- - - aus den Antragsunterlagen herauszunehmen, da nach Aussage des Antragstellers - das war wohl eine Bemerkung von Herrn Brennecke - dieser Passus nur prophylaktisch aufgenommen wurde. Ich halte im Rahmen der Diskussion meines Beitrages schon für wesentlich, daß der Absatz herausgenommen wird, wie gesagt, aufgrund der Bemerkung des Antragstellers.

Herr Dr. Thomauske, die noch an mich ausstehende und zugesagte Antwort bzw. die Angaben zu den radiologischen Wirkungen passen, so meine ich, besser in Punkt 4 des Themenblockes. Sie stimmen mir wohl zu.

Ich hätte noch eine Bemerkung zu den Temperaturbetrachtungen unter dem Gesichtspunkt der Wirkungen zu machen, die von den Gebinden ausgehen. Ich habe wiederholt nach dem Beitrag aus radiochemischen und chemischen Vorgängen gefragt, d. h. aus Zuschlagstof-

fen und aus dem Verfüllmaterial, die ja auch Bindungs- oder Reaktionswärme produzieren. Für viele chemische Vorgänge ist der Ausgangspunkt für die Reaktion nicht, wie es dargestellt wurde, 50 Grad, was praktisch an der unteren Grenze angesiedelt ist, sondern in der Summe mit der Bindungsenergie ist der Temperaturansatz wesentlich höher. Ich habe es nur grob überschlagen. Es müßten ungefähr 70, 80 Grad sein. Unter der Voraussetzung, daß dort unten sowieso ein höherer Druck herrscht, sind durchaus einige chemische Reaktionen möglich, die nicht weiter diskutiert worden sind. Ich habe immer die Antwort bekommen: Dieses und jenes kann vernachlässigt werden. Das heißt, es ist wiederholt zu den Problemen, die im Zusammenhang mit der Migration von Gasen - das sind ja neue Wege, die nicht betrachtet worden sind - stehen, versucht worden, das aufzuklären und eine befriedigende Antwort zu bekommen. Herr Vorsitzender, Sie haben mir einmal vorgehalten, daß ich die Antworten bekommen hätte. Das ist nicht der Fall. - Gut, Sie winken ab. Aber als Jurist - Sie haben es selbst bekundet - verstehen Sie von den technischen Dingen nichts. Ich weiß nicht, wie weit Ihre Bereitschaft geht, das verstehen zu wollen. Das ist auch eine Frage, wie sehr jetzt Diskussionsbeiträge oder Fragen von Einwendern diskutiert werden. Mir scheint es oft sehr schmal zu sein. Aber lassen wir es dahingestellt sein.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Chalupnik, das sollte keine Geste des Abwinkens sein. Sie haben meine Gestik wohl falsch verstanden. Sie weisen darauf hin, daß ich kein Ingenieur und kein Naturwissenschaftler bin, weswegen meine Verständnisse der Technik und der Kernphysik sowie der Chemie begrenzt sind. Damit haben Sie völlig recht.

Ich habe ein Problem mit der Aussage: Ich bekomme keine Antworten. Unsere Fachleute bestätigen mir, daß Antworten gegeben worden sind. Es werden natürlich häufig für Einwander nicht befriedigende Antworten gegeben, weil die Antworten dann möglicherweise den Planfeststellungsantrag stützen oder der Einwander jedenfalls das Gefühl hat, der Planfeststellungsantrag würde damit gestützt. Die Geste habe ich gemacht, um zu sagen, daß jetzt wieder das Argument kommt, weil der Einwander mit der Antwort nicht zufrieden ist. Ich halte es aber für einen Unterschied, ob man mit der Antwort nicht zufrieden ist - das kann man ja auch sagen - oder ob man sagt, daß keine Antworten gegeben werden. Nur auf den Unterschied wollte ich hinweisen, damit Sie die Gestik nicht falsch verstehen. Ihr Argument war ja: Es werden keine Antworten gegeben. Mir sagen meine Fachkollegen: Es sind schon Antworten. Es sind aber für Sie mit Ihrem Anliegen unbefriedigende Antworten.

**Chalupnik (EW):**

Herr Vorsitzender, ich weise darauf hin, daß ich nicht "keine Antworten" gesagt habe, sondern ich habe nur

von die Frage deckenden Antworten gesprochen. Sie hatten ja mal gerügt, als ich gesagt hatte, daß die Antworten nicht wahr sind. Ich habe diesmal in meiner Formulierung eine andere Form gewählt, um mir nicht Ihren Zorn zuzuziehen oder um nicht Ihre Interventionen heraufzubeschwören. Darum geht es also gar nicht.

Ich habe in den erläuternden Unterlagen zu meinem Fragenkomplex nachgelesen. Es ist ein Haufen Widersprüche drin. Wie gesagt, ich möchte darauf nicht eingehen. Ich vermute, daß einige Sachbeistände noch zu diesen Fragepunkten kommen werden, z. B. im Rahmen der Langzeitsicherheit. Ich persönlich meine jedoch, daß diese Problematik, die in den erläuternden Unterlagen aufgezeigt wird, durchaus auch eine Frage der Betriebszeit ist, daß also auch Gefahren in der Betriebszeit in der Fragestellung der Beeinflussung des Personals bzw. durch die Wetter liegen. Aber das erläutern wir zu dem entsprechenden Punkt. Ich meine, daß da Mangel herrscht. Das wollte ich nur darlegen. Mir geht es darum, mit meinen Beiträgen die Migration von Gasen aufzuzeigen, die in den Unterlagen nicht behandelt worden ist.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich hoffe, unser kleiner Dialog zwischendurch hat auch wechselseitig zur Klärung beigetragen. Sie sagen ja selber, daß auch Sie sehen, daß dieses Problem, was Sie angeschnitten haben, auch zu anderen Punkten zu debattieren sein wird.

Der Antragsteller will Stellung nehmen? - Herr Dr. Thomauske.

**Dr. Thomauske (AS):**

Zu den Punkten, die Herr Chalupnik hier vorbrachte, haben wir schon im Verlaufe des Termins Stellung genommen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Als nächste Wortmeldung Herr Rechtsanwalt Nümann.

**RA Nümann (EW-Lengede):**

Wir haben im Themenkomplex 2 zunächst eine Frage etwas grundsätzlich, einsteigend, einleitend zu erörtern, die dann in den folgenden Themenkomplexen noch mal hin- und hergewendet werden muß. Es geht um die Aussage des Antragstellers in den Planfeststellungsunterlagen, es gebe zu Schacht Konrad keine Alternative.

In den Einwendungen hatte ich unter Anführung verschiedener Sachgesichtspunkte - Stichwort: Dichte der Bevölkerung, Stichwort: Einlagerung von Abfällen in einem Erzlager, Stichwort: Transportsicherheit, Stichwort: Abwitterung, landwirtschaftliche Flächen, auch die Gemeinde Lengede besitzt solche - und anderer Gesichtspunkte die Frage aufgeworfen, ob es nicht einer Standortalternativenprüfung bedurft hätte, ehe man zum Auslegungsverfahren schreitet. Das gilt natürlich erst recht für den Erörterungstermin.

Ich habe dann verschiedentlich in diesem Erörterungstermin von Herrn Dr. Thomauske gehört, das BfS als Antragsteller sei nicht verpflichtet, Alternativen aufzuzeigen.

Wir haben gegenwärtig in der juristischen Fachliteratur quer durch alle öffentlich-rechtlichen Fachzeitschriften eine intensive Diskussion zur Frage von Standortalternativen, wobei diese Diskussion aus gegebenem Anlaß sich vor allen Dingen festmacht an der Standortalternativediskussion bei, ich sage mal: "normalen" Abfallbeseitigungsanlagen. Beteiligt daran sind dann wirklich alle, die im öffentlichen Recht irgendwo literarisch und sonstwie Beiträge zu leisten haben. Ich nenne nur die Namen Hoppe, Beckmann, Erbguth, Schlarman. Andere könnte man noch finden, anfügen. Allein meine Literaturliste dazu umfaßt schon mehrere Seiten. Darüber kann man also im Grunde genommen jahrelang arbeiten. Das will ich hier heute natürlich nicht tun, sondern mich an dieser Stelle mit ein paar mir wesentlich erscheinenden Gesichtspunkten auseinandersetzen. Ich will versuchen, aufzuzeigen, daß es so unproblematisch, wie es das BfS sieht, keineswegs ist.

Dabei gehe ich zunächst aus von verschiedenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach es einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot darstelle, wenn die Planfeststellungsbehörde - das muß man durchaus betonen - ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen nicht beachtet habe. Daraus zieht dann insbesondere unser bundesdeutscher Raumordnungspapst, Herr Hoppe, die Schlußfolgerung - andere tun dies allerdings auch -, daß sich erstens das Abwägungsgebot und die daraus abzuleitende Standortalternativenfrage nicht an den Antragsteller richte, sondern eben nur an die Planfeststellungsbehörde, und daß es auch keine exzessive Untersuchung von Standortalternativen gebe. Das ist ein Argument, mit dem man sich dann allerdings auseinandersetzen muß.

Zur Rechtfertigung dieser These wird zunächst herangezogen, daß es den Vorhabenträgern, die ja meistens private Unternehmen seien, nicht zumutbar sei, nach Standortalternativen zu suchen. Ich denke, das ist ein erstes Differenzierungsargument, danach zu fragen: An wen richtet sich das Abwägungsgebot und die Pflicht, nach Standortalternativen und auch sonstigen Methodenalternativen zu suchen? Es ist in der Tat so, daß es bei einem privaten Vorhabenträger schwierig ist, daß dieser nach Standortalternativen sucht. Das würde nämlich dann, wenn der von ihm präferierte Standort ihm nicht zur Verfügung steht, die Frage nach der Heranziehung alternativer Flächen beinhalten. Seit der Boxberg-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes - Stichwort: Pkw-Prüfgelände Daimler-Benz - sind die Möglichkeiten des Ausweichens für einen privaten Vorhabenträger eng begrenzt. Nur, das Bundesamt für Strahlenschutz ist eben kein privater Vorhabenträger, sondern eine Bundesbehörde, mit der Folge, daß also Argumente, die am privaten Vorhabenträger festgemacht werden, auf das Bundesamt für Strahlenschutz

eben nicht übertragbar sind. Dies haben in der Argumentation Herr Dr. Thomauske und Herr Kollege Scheuten möglicherweise immer etwas vernachlässigt.

Hinzu kommt das sogenannte Abschichtungsargument. Es wird also nach verschiedenen Standorten einer Alternativenprüfung gesucht. Welches Verfahren kommt in Frage? Raumordnungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung, Planfeststellungsverfahren? Bezogen auf diese denkbaren Verfahrensarten wird immer argumentiert, es habe ja doch wohl keinen Sinn, zunächst grobrasterig flächendeckend zu prüfen: Welcher Standort kommt in Frage?, wenn ein nach zunächst grobrasteriger Prüfung sich als scheinbar geeignet erweisender Standort im Detail dann doch scheitert.

Ich meine allerdings, daß dies ein Scheinargument ist; denn die allgemeinen Kriterien sind im Grunde genommen dann doch schon wieder sehr detailbezogen - Stichwort: Bevölkerungsdichte -, und die Reaktorsicherheitskommission hat ja - ich habe auch darauf Bezug genommen - Standortkriterien aufgezeigt, anhand derer man eigentlich vorgehend zunächst hätte feststellen können: Welcher Standort ist der geeignetste? Es gibt dann hinsichtlich der Informationsbeschaffung das sogenannte Scoping-Verfahren. Das heißt, man legt ein Raster verschiedener Kriterien auf einen großen Raum und ermittelt daraus, wo der relativ konfliktärmste Raum ist.

Ich gebe natürlich zu: Das sind Verfahren aus der Planung von Anlagen an der Erdoberfläche. Aber mit einigem intellektuellem Aufwand müßte es möglich sein, dies natürlich auch auf die hier zur Debatte stehende Frage zu übertragen: Wie sieht es aus mit den Alternativen, insbesondere mit den zumindest von mir betonten Standortalternativen?

Schließlich ist auf einen Gesichtspunkt hinzuweisen, den eine Frau Schlarmann in einem Aufsatz unter dem Titel "Die Rechtsprechung zur Alternativenprüfung im Planungsrecht", "Deutsches Verwaltungsblatt", 1992, Seite 871, aufgezeigt hat. Sie knüpft auch an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes - verschiedene Zitate kann ich mir jetzt ersparen - an, wonach es, wie gesagt, einen Abwägungsfehler darstellt, wenn die Planfeststellungsbehörde ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen nicht beachtet habe. Sie setzt an der Frage an: Was ist eigentlich eine sich ernsthaft anbietende Alternativlösung? Sie kommt an dieser Stelle zum Untersuchungsgrundsatz des § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Ich will versuchen, es etwas zuzuspitzen. Man kann zwei Fragestellungen betrachten:

Erstens. Bietet sich eine Alternative bereits dann ernsthaft nicht an, wenn der Antragsteller keine weiß? Das würde dazu führen, daß die volle Last des Aufzeigens von Alternativen, wenn es schon der Antragsteller nicht geprüft hat, bei der Planfeststellungsbehörde läge und, wenn diese es nicht tut, die volle Last der Alternativenprüfung bei Einwendern läge, mit der praktischen

Konsequenz, daß beispielsweise Standortkommunen mit einer relativ geringen Verwaltungskraft plötzlich einen Sachaufwand leisten müßten, den allenfalls Planfeststellungsbehörden leisten könnten, und sogar noch sehr viel mehr, wenn von Ihnen verlangt würde, Alternativen aufzuzeigen.

Dann wird man wohl umgekehrt die Frage stellen müssen: Liegt eine - oder auch mehrere - sich ernsthaft anbietende Alternativlösung erst dann nicht vor, wenn man wirklich den Versuch unternommen hat, zu ermitteln, ob es denn keine ernsthaften Planungsalternativen gibt? Insoweit weise ich auf einen weiteren mir bei der Vorbereitung des Erörterungstermines untergekommenen Aufsatz von Wilfried Erbguth - der ist auch Kommentator des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes - hin. Es ist ein Aufsatz unter dem Titel "Rechtliche Anforderungen an Alternativenprüfungen in (abfallrechtlichen) Planfeststellungsverfahren und vorgelagerten Verfahren", veröffentlicht in diesem Jahr in der "Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht", Seite 209. Er stellt ganz deutlich darauf ab, daß von der sich ernsthaft nicht anbietenden Alternativlösung erst dann die Rede sein kann, wenn der Ermittlungsvorgang abgeschlossen ist, oder umgekehrt formuliert: Alternativen bieten sich erst dann ernsthaft nicht an, wenn man wirklich im Sachverhaltsermittlungsvorgang versucht hat, Alternativen zu ermitteln. Fehlt es daran, kann nicht damit argumentiert werden, es gebe keine ernsthaft sich anbietenden Alternativlösungen.

Das sind, wohlgemerkt, zunächst alles Pflichten, die sich an die Planfeststellungsbehörde richten. Nun zur Frage - und damit kehre ich eigentlich an den Ausgangspunkt der Überlegungen zurück, und das ist dann auch zunächst mal der Schluß zum Grundsatzstatement Standortalternativenprüfung oder überhaupt Alternativenprüfung -: Hat auch das Bundesamt für Strahlenschutz Pflichten zur Alternativenprüfung? Ich meine, ja.

Erstens. Es handelt sich um eine Bundesbehörde.

Zweitens. Es ergibt sich aus dem Atomgesetz: Dem Bund ist mit der vierten Atomrechtsnovelle die Pflicht zur Entsorgung, wiewohl man hier heftig über diesen Begriff debattieren kann, übertragen worden. Es war von Anfang an absehbar, daß die Zahl der Bundesendlager relativ klein sein würde. Gerade bei einer solchen singulären Anlage - ich bitte das nicht allzu wörtlich zu nehmen - und der andererseits erheblichen Bedeutung der Umweltauswirkungen und der weitreichenden, auch wirtschaftlichen Folgen für die Kernenergieindustrie, für die Energieversorgung der Bevölkerung in jeder Hinsicht, meine ich, wäre es fatal, wenn man den Bund von der Ermittlung von Standortalternativen mit Argumenten entlastete, die für einen privaten Betreiber einer Altreifenentsorgungsanlage sicherlich richtig sind, bei der die Größenverhältnisse wie aufgezeigt völlig anders sind.

Schließlich gibt es im Planfeststellungsverfahren - auch darauf haben verschiedene Verfasser hingewiesen; ich kann hier jetzt nicht eine Riesenlatte von Litera-



tur zitieren, das würde den Rahmen hier sprengen, wäre, glaube ich, auch weitgehend nicht Aufgabe des Erörterungstermines - die Pflicht auch des Vorhabenträgers, mitzuwirken am Planfeststellungsverfahren und Alternativlösungen aufzuzeigen. Tut er dies nicht, läuft er jedenfalls Gefahr, daß sich das Planfeststellungsverfahren einfach dadurch erheblich verkompliziert und verlängert, daß - und das entspricht nun wirklich der herrschenden Meinung - die Planfeststellungsbehörde verpflichtet ist, Alternativen zu prüfen. Ich meine, das dürfte auch flächendeckend hier angefordert werden können.

Hinzu kommt, daß nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz davon auszugehen ist - das ist schon verschiedentlich debattiert worden; ich will das an dieser Stelle nicht vertiefen -, daß bei den Unterlagen von geprüften Alternativen die Rede ist. Es ist allerdings kein Parameter im Gesetz zu finden, wie intensiv diese Prüfung gewesen sein muß. Das führt dann natürlich wieder zu Auslegungstreitigkeiten, die, ganz nebenbei gesagt, auch dieses Verfahren in jeder Hinsicht und zu jedem Stadium belasten werden.

Quintessenz: Es gibt zwei Möglichkeiten. Entweder das Bundesamt für Strahlenschutz legt nun doch einmal dar - das hat es nämlich bislang nicht getan -, weshalb es keine Alternativen gibt, oder wir müssen - und das wäre dann das Fenster zu verschiedenen Themenkomplexen - bei jedem Thema erörtern: Wie wirken sich die Auswirkungen der Anlage, wenn man sie sich an dem projektierten Standort denkt, aus? Gäbe es, jeweils unter verschiedenen Blickwinkeln, Alternativen dazu?

Ich kündige heute schon an: Unter diesem Gesichtspunkt wird es hier auch eine intensive Diskussion geben, welche Alternativen zur Debatte stehen.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr, Herr Nümann. Zu den grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich der Notwendigkeit der Prüfung von Standortalternativen kann ich für die Planfeststellungsbehörde, soweit wir angesprochen sind, sagen, daß ich es nicht als unsere Aufgabe sehe, daß wir hier Standortalternativen prüfen. Das hat damit zu tun, daß die Aufgabe der Endlagerung radioaktiver Abfälle vom Atomgesetz dem Bund zugewiesen wird. Wir haben nur sehr begrenzte Kapazitäten und Möglichkeiten; denn wir würden uns ja diesbezüglich auf unser eigenes Staatsgebiet in der Alternativenprüfung zu beschränken haben. Das wäre von vornherein eine defizitäre Alternativenprüfung. Die Alternativen müssen unabhängig von Landesgrenzen innerhalb der föderalen Ordnung gesucht werden. Von daher, denke ich, stellt sich die ganze Thematik auch in ihrer subtilen rechtlichen Bedeutung, die Sie aufgezeigt haben, meines Erachtens allein für Bundesbehörden. Insofern gebe ich weiter an das Bundesamt für Strahlenschutz, mag es jetzt als Vertreter

des Bundesumweltministers hier Stellung nehmen, mag es als Antragsteller Stellung nehmen. Bitte sehr.

**Dr. Thomauske (AS):**

Wir haben den Antrag gestellt, das Endlager Konrad als Endlager zu genehmigen. Standortalternativen haben wir nicht dargestellt und hatten sie nicht darzustellen. Wir sehen auch keine Veranlassung, hier jetzt eine rechtstheoretische Diskussion zu führen.

Im übrigen ist diese Frage auch schon mehrfach erörtert worden und auch Gegenstand der Weisung zu der Auslegung des Planes Konrad.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich hatte einleitend gesagt, daß ich es anheimstelle. Sie könnten sowohl als Bundesbehörde dazu Stellung nehmen wie auch als Antragsteller. Ihre Antwort verstehe ich als die eines Antragstellers. Die Antwort einer Bundesbehörde würde ich, wenn ich selber derjenige wäre, der sie zu geben hätte, anders akzentuieren. Ich stelle anheim. Insbesondere hat Herr Nümann hier ja auch einige Ausführungen zur rechtlichen Bedeutsamkeit der Standortalternativenprüfung gemacht.

**Dr. Thomauske (AS):**

Zu all diesen Punkten habe ich unsere Position dargelegt.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Dann nehmen wir das so zur Kenntnis, daß also diesbezüglich die Bundesbehörde nicht in den Dialog mit dem Vertreter der Gemeinde Lengede eintreten möchte, nicht in das entsprechende Rechtsgespräch an dieser Stelle. Es wird dann zu prüfen sein, ob und inwieweit insofern im Laufe dieses Termins schon hinreichende Ausführungen seitens der Bundesbehörden diesbezüglich gemacht worden sind.

Meine Damen und Herren, ich habe jetzt - - Herr Rechtsanwalt Nümann, bitte.

**RA Nümann (EW-Lengede):**

Ich würde dann einen zweiten Punkt noch mal aufzeigen, den Sie im Themenkomplex 2 behandelt wissen wollten. Das ist die Frage des Informationserhaltes. Wenn nicht, dann würde ich das noch mal im Zusammenhang mit der Dokumentation von Abfalldaten aufzeigen. Das würde möglicherweise auch in die Langzeitsicherheit hineingehören. Man kann also hin- und herwenden, wo man das nun eigentlich einordnet. Wenn ich davon ausgehen kann, daß mein Schweigen an dieser Stelle nicht als Verzicht oder dergleichen auf Einwendungen ausgelegt wird, dann können wir es natürlich, weil es auch meines Erachtens dort etwas besser aufgehoben ist, unter "Langzeitsicherheit" machen. Es geht nämlich um die Frage - um das ganz kurz anzudeuten -: Gehen Informationen verloren im Laufe der Zeit, und welche Risiken ergeben sich daraus?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Also, wenn das die Tendenz des Beitrages sein soll, würden wir das von uns aus unter "Langzeitsicherheit" subsumieren wollen.

**RA Nümann (EW-Lengede):**

Dann nehme ich das so zunächst erst mal zur Kenntnis und richte mich danach.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das heißt, Sie sind jetzt fertig? Oder?

**RA Nümann (EW-Lengede):**

Zum Komplex 8200 - ich habe es gerade noch einmal durchgeblättert - war es das, was aus meiner Sicht noch ergänzend vorzutragen wäre - mit dem eben gemachten Vorbehalt.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen zum Themenbereich "Abfälle, Endlagerungsbedingungen, Entsorgungskonzept"? - Herr Stein, bitte.

**Stein (EW - AGSK):**

Ich gehe noch mal auf den Entsorgungsbericht von Januar 1988 ein zu Punkt 445 - Asse. Im einleitenden Satz wird gesagt, daß in der Asse Versuche durchgeführt werden sollen, die die Eignung von Salz als Endlagermedium beschreiben. Da werden drei Punkte aufgeführt, welche Arbeiten gemacht werden sollen. Im abschließenden Satz - den hat Herr Neumann schon kurz zitiert - ich führe es noch mal aus - steht folgendes - das ist wohl in zwei Punkten für dieses Verfahren wichtig -:

"Nach Vorlage der Bewertung der Ergebnisse der Standortuntersuchungen"

- das ist also a) -

"sowie der Berücksichtigung des Fortganges des Planfeststellungsverfahrens zum Endlager Konrad wird die Bundesregierung entscheiden, ob gegebenenfalls auch eine Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Asse angestrebt werden soll."

Jetzt wundere ich mich eigentlich, daß in dem Plan - das ist eigentlich zynisch, was ich sage - als Alternative nicht die Asse eingeschrieben wird, wenn die Bundesregierung es im Entsorgungskonzept von 1988 bereits macht und dies gerade im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren Konrad formuliert.

Einleitend habe ich aber gesagt, daß gerade Asse ein Salzstock ist und für mich verwunderlich ist, daß man auf einmal ein ganz anderes Medium beschreibt, wo es hier Geologie ist und dort nun Salz als Alternative beschrieben wird. Ich will die Diskussion hier heute nicht haben. Aber ich finde es verwunderlich, daß man als Alternative ein ganz anderes Medium nennt.

Jetzt kommt meine Frage: Wenn man davon ausgeht, daß die Planung Konrad weitergeht und erst hinterher weiter an der Asse geforscht wird, wundere ich mich, daß es zwischen der GSF, der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung, und dem Bundesminister für Technologie ein Schriftwechsel gibt, daß die Asse verfüllt werden soll, um standsicher zu werden. Das ist hier der erste Punkt unten gewesen: Fortschreibung der Standsicherheitsuntersuchungen. Hier gibt es nicht Untersuchungen, sondern hier wird ein Projekt, in dem 2,5 Millionen Kubikmeter Salz in einem Zeitraum von 15 Jahren in der Asse eingelagert werden, betrieben. Erst danach ist diese Untersuchung, die Arbeiten, abgeschlossen. Dafür muß erst ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Von daher wundere ich mich: Hier werden bereits Fakten geschaffen, obwohl eigentlich weder dieser Plan weitergeführt wurde noch hier etwas geschaffen worden ist.

Jetzt kommt die Frage daraus: Ist sich die Antragstellerbehörde so unsicher, daß sie bereits auf anderen Gebieten Fakten schafft? Glaubt sie, daß die Pläne nicht ausreichend belegt sind? Dann soll sie das tatsächlich hier offenlegen.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Thomauske.

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich sehe im Augenblick keine Notwendigkeit, zu der Teilverfüllung der Asse aus Stabilitätsgründen hier Stellung zu nehmen, wenn aus bergbautechnischer Sicht in diesen Bereichen zur Stabilisierung des Hohlraumes eine Verfüllung vorgenommen wird. Ich kann dies aber der Genehmigungsbehörde anheimstellen, die meinem Kenntnisstand nach das Planfeststellungsverfahren oder das bergrechtliche Verfahren, das hierfür erforderlich ist, durchführt, hierzu auch Stellung zu nehmen.

Die Frage der Standsicherheit der Asse hat keinen Bezug zu der Antragstellung Konrad.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Wir sind ja hier beim Entsorgungskonzept. Den Konnex hat Herr Stein ja aufgezeigt, nämlich die Frage, inwieweit dieses Entsorgungskonzept insgesamt in sich schlüssig, stichhaltig, belastbar ist. Da zeigt er eben Anwendungen, ähnlich wie Herr Neumann vorhin auf, daß es hier jedenfalls die Einwender irritierende Entwicklungen innerhalb der jeweiligen Fortschreibung dieses Entsorgungskonzepts gegeben hat. Von daher würde ich den thematischen Zusammenhang durchaus feststellen wollen.

Wir selber betreiben als Planfeststellungsbehörde das Verfahren jetzt in der Asse, was die Verfüllung der Südflanke betrifft, nicht. Wir sind aber hinsichtlich der atomrechtlich relevanten Berganlagen im Lande Nieder-

sachsen Aufsichtsbehörde über die Bergbehörde. Normalerweise ist Aufsichtsbehörde über die Bergbehörde der Wirtschaftsminister. Heute ist aber auf unserer Seite der Kollege Dr. Besenecker nicht anwesend. Ich weiß nicht, ob Herr Gresner vom Oberbergamt Clausthal mit dem Asse-Projekt befaßt ist. - Er winkt ab. Damit ist er also nicht befaßt. Kollege Beckers und Kollege Boden können allgemeine Ausführungen geben. Detailliert ist es in diesem Zusammenhang aufgrund des thematischen Bezuges und der Entscheidungsrelevanz nicht unbedingt nötig. Man muß also nicht jetzt die Details der Verfüllung der Südflanke der Asse erläutern. Aber zum Grundsätzlichen kann der Kollege Beckers Ausführungen machen. Bitte, Herr Beckers!

**Dr. Beckers (GB):**

Herr Vorsitzender, ich wollte auf genau den gleichen Punkt kommen, nämlich daß es Herrn Stein wohl gar nicht so sehr um die Verfüllung der Südflanke geht, sondern darum, welche Rolle die Asse eigentlich im Gesamtkonzept spielt oder zu spielen hat. Ich meine, das BfS wäre in seiner Rolle als Vertreter des Bundes schon gefragt, hierzu ein paar Worte zu verlieren. Ich hätte schon die Frage, wie, da die Asse ein Salzstock ist, sie sich zu Gorleben verhält. Kann man darüber nicht doch einige Informationen geben!

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich hatte meine Ausführungen bisher nur im Hinblick auf die Teilverfüllung der Asse verstanden, daß sie jetzt also keine Rolle im Zusammenhang mit dem hier diskutierten Projekt spielt.

Auf die Frage, welchen Stellenwert die Asse im Entsorgungskonzept des Bundes hat, möchte ich gern eingehen. Wie allgemein bekannt ist, untersucht der Bund den Salzstock Gorleben auf seine Eignung für die Einlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle. Im Zusammenhang mit der Wechselwirkung von hochradioaktiven Abfällen mit Salz sollen Untersuchungs- und Forschungsarbeiten in der Asse durchgeführt werden. Hinzu kommen Arbeiten, die die Einlagerung mittelaktiver Abfälle betreffen. Als Beispiel sei noch das sogenannte Dammbauprojekt angeführt, das beinhaltet, daß Kammern durch ein sogenanntes Dammbauwerk langfristig abgeschlossen werden. Diese Untersuchungen im wissenschaftlichen Bereich werden auf der Asse durchgeführt bzw. sollen durchgeführt werden.

Darüber hinaus steht in dem von Ihnen zitierten Entsorgungsbericht von 1988, daß nach Vorlage und Bewertung der Ergebnisse der Standortuntersuchungen sowie unter Berücksichtigung des Fortganges des Planfeststellungsverfahrens zum Endlager Konrad die Bundesregierung entscheiden wird, ob gegebenenfalls auch eine Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Asse angestrebt werden soll. Hiermit ist der zeitliche Bezug angedeutet. Wir gehen davon aus, daß die Genehmigungsvoraussetzungen für das Endlager Konrad erfüllt sind und diese Option nicht wahrgenommen werden muß.

Diese Entscheidung stellt sich aber frühestens nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens Konrad. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Herr Dr. Beckers!

**Dr. Beckers (GB):**

Der Hinweis auf die Forschungsvorhaben in der Asse reicht mir als Antwort auf diese Frage eigentlich nicht. Das, was die Leute in Salzgitter interessiert, ist doch: Kann nicht vielleicht sogar die Asse die Rolle von Konrad übernehmen, so daß man sich Konrad sparen kann? Ich bringe es so auf den Punkt, obwohl ich nicht weiß, Herr Stein, ob das der Hintergrund Ihrer Frage war. - Dazu sollten Sie schon etwas sagen.

**Dr. Thomauske (AS):**

Zu diesem Punkt habe ich eben Stellung genommen, indem ich den zeitlichen Bezug eingeführt habe. Es ist grundsätzlich möglich, daß auch Salzstöcke die Aufgabe von Konrad übernehmen könnten. Dies ist nicht bestritten. Wir hatten auch immer dargestellt, daß in einer späteren Phase, falls sich die Eignung eines Salzstockes wie Gorleben herausstellen sollte, auch hier möglicherweise vernachlässigbar wärmeentwickelnde Abfälle eingelagert werden können. Dies ist aber noch nicht untersucht. Hierzu gibt es noch keinen entsprechenden Kenntnisstand. Der Kenntnisstand, den wir haben, bezieht sich auf die Schachanlage Konrad als Endlager für schwach und vernachlässigbar wärmeentwickelnde Abfälle. Und diesen Antrag haben wir gestellt. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Stein!

**Stein (EW):**

Nur eine ganz kurze Nachfrage. Im Prinzip finde ich die Diskussion richtig, auch daß Herr Dr. Beckers nachgefragt hat. Trotzdem ist ein Zwischensatz von mir nicht deutlich genug herausgekommen. In der Asse soll untersucht werden. Jetzt wird aber bereits geplant, Salz einzulagern und damit zu verfüllen. Ist dieses Verfüllen nur - das ist jetzt meine Frage - für die weitere Untersuchung des Standortes, also Asse als Versuchsendlager, oder ist das bereits das, was uns die Antragsteller, die GSF, in persönlichen Gesprächen gesagt haben - das kann ich jetzt nicht schriftlich belegen; zu Hause habe ich aber so etwas -, daß nämlich eigentlich der Wunsch besteht, die Asse für ein Endlager standsicher zu machen? Das sind ganz andere Unterschiede.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Man muß dazu sagen, daß die Südflanke mit dem Versuchsendlagerbergwerk betriebstechnisch nicht unbedingt etwas zu tun hat. Es geht dann um die Gebirgsmechanik insgesamt. Das wird auch bei uns noch geprüft. Bei uns gibt es noch Klärungsbedarf dazu, ob und

inwieweit die Verfüllung der Südflanke in einem ge-  
birgsmechanischen Zusammenhang mit dem Endlager-  
bergwerk aus sicherheitstechnischen Gründen steht.  
Das ist von uns aus noch nicht abschließend votiert. Es  
gibt noch keine abschließende Stellungnahme, was den  
Punkt betrifft. Oder, Herr Boden?

**Boden (GB):**

Ich wollte nur ganz allgemein sagen: Die Standsicher-  
heit eines Grubengebäudes ist unabhängig von der Nut-  
zung eines Bergwerkes zu sehen. Denn die Standsi-  
cherheit eines Grubengebäudes ist zum Schutz der dort  
arbeitenden Menschen und der dort installierten Werte  
gedacht. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske, wollen Sie noch etwas ergänzen?

**Dr. Thomauske (AS):**

Die Ausführungen von Herrn Boden repräsentieren auch  
unseren Kenntnisstand, daß es darum geht, zunächst  
für die weitere betriebliche Phase die Standsicherheit  
des Grubengebäudes zu gewährleisten. Hierbei ist zu  
berücksichtigen, daß es sich bei der Asse um ein ehe-  
maliges Salzbergwerk mit einem relativ hohen Durch-  
bauungsgrad handelt und daß aus diesen Gründen zur  
Stabilisierung Salz im Bereich der Südflanke eingebracht  
wird. Darüber hinaus - dies ist auch bekannt - bedarf es  
für eine Stilllegung der Asse natürlich eines Planfest-  
stellungsverfahrens. Insofern werden auch Untersu-  
chungen durchgeführt. Aber diese Untersuchungen der  
Standsicherheit sind nicht Gegenstand der Teilverfüllung. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich nehme mit Überraschung diese Rechtsauffassung  
zur Kenntnis. Bei uns ist die diesbezügliche Prüfung  
noch nicht abgeschlossen. Ich bin gespannt, ob sich  
diese Rechtsauffassung auf Dauer bei den Bundesbe-  
hörden durchsetzen wird. Für uns wage ich noch keine  
Prognose darüber abzugeben, ob die Stilllegung der Asse  
nach gegebener Rechtslage planfeststellungsbedürftig  
ist oder nicht. - Herr Rechtsanwalt Nümann, bitte!

**Nümann (EW):**

Ich halte zunächst aus dem eben zwischen Herr Stein  
und Herrn Dr. Thomauske geführten Wortwechsel ganz  
kurz fest, daß mindestens zwei Alternativstandorte ge-  
nannt worden sind, die sich mehr oder weniger intensiv  
in der Prüfung befinden, jedenfalls nach Aussagen der  
BfS, oder zumindest im Bereich der Erwägungen. Ich  
halte das fest und finde interessant, daß man etwa  
zehn Minuten später, nachdem meine Argumentation  
zunächst als irrelevant abgetan worden ist, genau auf  
meiner Schiene argumentiert. Das ist interessant.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Meine Damen und Herren! Wir haben den Punkt ---  
Entschuldigung, noch eine Wortmeldung.

**Stein (EW):**

Ich habe mit Freuden zur Kenntnis genommen, daß es  
hier um die Stilllegung der Asse geht. Ich möchte gern,  
daß das wirklich so eintritt. Wenn es nicht so ist, muß  
ich leider wieder aktiv werden.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Die Dame hinter dem Mikrofon 18 zum  
Bereich Abfälle, Entsorgungskonzept und Endlagerbe-  
dingungen?

**Frau Jacob-Prael (EW):**

Ich habe eine Frage, die sich an den Unfall von gestern  
anschließt.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Können wir zunächst den Punkt abschließen? - Wenn  
jetzt keine weiteren Wortmeldungen zu dem Bereich  
aus dem Einwanderpublikum sind --- Doch. Herr  
Rechtsanwalt Nümann, bitte!

**Nümann (EW):**

Wollten Sie jetzt den Komplex 2 abschließen?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ja.

**Nümann (EW):**

Dann warten Sie wohl noch auf eine Wortmeldung von  
mir. Es steht immer noch ein angekündigter Antrag im  
Raum.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ach so. Bitte!

**Nümann (EW):**

Ganz so sang- und klanglos wollte ich mich von dieser  
Veranstaltung nicht verabschieden.

Herr Verhandlungsleiter! Sehr geehrter Herr Dr.  
Thomauske! Sie erwarten von mir eine Stellungnahme,  
was denn nun eigentlich mit meinem Antrag auf Unter-  
brechung des Termines passieren soll. Ich antworte  
Ihnen wie folgt: Ich erlaube mir zunächst, wenn auch  
relativ kurz, auf die grundsätzlichen Bemerkungen des  
Kollegen Scheuten im Schriftsatz vom 14. Oktober  
1992 zu antworten. Dann komme ich zu einer ebenso  
kurzen Bewertung der Detailantworten mit einem  
Resümee der Erörterung des Themenkomplexes 2. Dar-  
aus ziehe ich dann meine verfahrenstechnischen  
Schlußfolgerungen.

Herr Rechtsanwalt Scheuten hält die Anwendung  
des Bestimmtheitsgrundsatzes des § 37 des Verwal-  
tungsverfahrensgesetzes auf Anträge, mit denen ein  
begünstigender Verwaltungsakt beantragt wird, für ver-

fehlt. Bislang geht die Rechtsprechung indessen davon aus, daß ein Antrag mit allen Antragsunterlagen im Falle einer positiven, dem Antrag stattgebenden Behördenentscheidung deren Bestandteil wird. Darauf weist Rechtsanwalt Scheuten selbst hin, Seite 2 seines Schriftsatzes vom 14. Oktober 1992. Das kann aber nur eintreten, wenn bereits der Antrag hinreichend bestimmt ist, vergleiche neben der von mir bereits zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster, Urteil vom 26. September 1991, 11 A 1 604/89, "Umwelt- und Planungsrecht" 1992, Seite 386. Ich zitiere die instanzgerichtliche Entscheidung, weil sie einen ganzen Katalog an Zitaten des Bundesverwaltungsgerichtes enthält und insofern die Arbeit erleichtert.

Bestimmtheitsdefizite sind im Verwaltungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren durchaus ausgleichbar, sei es, daß die Behörde - hier die Verhandlungsleitung - auf Präzisierung hinwirkt, sei es, daß sie Bestimmtheitsdefizite durch Nebenbestimmungen oder eingeschränkte Bescheidung ausgleicht, soweit dies bei einem antrags- und daher mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt möglich ist, und darin liegen auch gewisse Grenzen der Nachhilfe durch die Genehmigungs- oder hier Planfeststellungsbehörde.

Dieser Situation hatte ich in dem angekündigten Antrag dadurch Rechnung getragen, daß der Erörterungstermin nicht abgebrochen, sondern lediglich unterbrochen werden sollte, um dem Antragsteller Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

Ein Antrags schreiben ist selbstverständlich nicht als Spiegelbild des Planfeststellungsbeschlusses zu formulieren, wiewohl - Herr Kollege Scheuten, ich nehme an, daß Sie gelegentlich auch einmal etwas anderes machen als nur Atomrecht - sich bei einfachen, unproblematischen Bauanträgen beispielsweise der Bauschein gelegentlich durchaus auf die schlichte Bestätigung des Bauantrages mit relativ wenigen Nebenbestimmungen beschränken kann. Ich gebe aber zu, daß hier keine Genehmigung für einen Garagenbau debattiert wird, sondern weiß Gott etwas ganz anderes.

Ob ein Antrag hinreichend bestimmt ist, ist auch aus der Gesamtheit der eingereichten Unterlagen abzuleiten. Darin haben wir gar keinen Dissens. Das Ziel, daß aus einem Antrag ein Planfeststellungsbeschluss erwächst, ist aber um so eher erreichbar, als die Unterlagen so präzise sind, daß sie Bestandteil eines am Bestimmtheitsgrundsatz meßbaren Planfeststellungsbeschlusses werden können. Fehlt es den Antragsunterlagen an inhaltlicher Vertiefung und Präzisierung, wird allerdings auf Antrags schreiben und Tenor des Planfeststellungsbeschlusses oder, genauer genommen, umgekehrt zurückgegriffen werden müssen. Zur Illustration der darin steckenden Problematik habe ich bereits auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zum achten Nachtrag zur zweiten Teilbetriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Obrigheim, abgedruckt im

"Deutschen Verwaltungsblatt" 1992, Seite 51, hingewiesen. Immer dann - ich komme gleich darauf zurück -, wenn man in den Antragsunterlagen eine Antwort auf die Frage: "Was ist denn nun eigentlich genau geregelt?" nicht findet, wird man eben auf die allgemeineren Antragsbestandteile mit der Gesamtproblematik zurückgreifen müssen, die damit verbunden ist.

Damit kommen wir zu einem weiteren Problem, nämlich ob ich unter dem Bestimmtheitsgrundsatz tatsächlich die Vollständigkeit der Antragsunterlagen unter anderem Blickwinkel oder mit einem anderen Etikett thematisiert hätte. Das ist einerseits richtig. Es war aber andererseits nicht nur ein neues Etikett, sondern auch ein neues, von mir aufgeworfenes Problem. Denn, Herr Kollege Scheuten, wie Sie selbst bemerkt haben, für den Regelungsgehalt eines Verwaltungsaktes, hier eines Planfeststellungsbeschlusses, sind eben auch die Antragsunterlagen heranzuziehen. Wir sind uns darin sicherlich einig. Genau das kann - muß nicht - aber dazu führen, daß die Unvollständigkeit von Antragsunterlagen zur Unbestimmtheit des Planfeststellungsbeschlusses oder hier - da wir uns noch in einer Vorstufe befinden - zur - ich sage es in Anführungsstrichen - Unbestimmtheit der Planfeststellungsunterlagen durchschlagen. Ich versuche in dem etwas komplizierten Verfahren, das eine oder andere Problem, so es denn methodisch statthaft ist, wieder auf den einfacheren Fall der schlichten Baugenehmigung zurückzuführen. Ein Bauantrag, dem der Lageplan fehlt, aus dem sich die Grenzabstände ermessen lassen, ist natürlich nicht nur hinsichtlich seiner Unterlagen unvollständig, sondern er ist auch unbestimmt, jedenfalls dann, wenn es darauf ankommen kann und wird, und das ist bei Grundstücksgrenzen regelmäßig der Fall. Auch das nur wiederum zur Illustration.

Ich weise aus gegebenem Anlaß auch darauf hin, daß bei der Auslegung von Planfeststellungsunterlagen und somit auch Antragsunterlagen, die einmal zum Bestandteil eines Planfeststellungsbeschlusses werden sollen, selbstverständlich maßgebend ist, wie potentiell Drittbetroffene sie verstehen können. Eine relativ neue Entscheidung dazu, aber sicherlich nicht die einzige: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. Juni 1991, 7 C 43.90, abgedruckt, wenn auch nur als Leitsatz, in "DVBl" 1992, Seite 51/52. Ich zitiere nur deshalb die Entscheidung, um zu demonstrieren, daß es auch relativ neue dazu gibt. Es kommt also nicht darauf an, wie ich im Erörterungstermin gelegentlich den Eindruck hatte, wie der Antragsteller seinen Antrag verstanden wissen will, sondern es kommt darauf an, wie die sogenannte Einwenderseite den Antrag verstehen darf.

Die beharrlichen Nachfragen der sogenannten Einwenderseite im Themenkomplex 2 haben deutlich gemacht, daß es mit der hinreichenden Bestimmtheit der Antragsunterlagen nicht zum besten steht. Symptomatisch dafür mag sein, daß hier sogar wechselseitig der Vorwurf erhoben worden ist, es werde Ausforschung

betrieben. Dabei füge ich für mich persönlich hinzu: Das Planfeststellungsrecht, insbesondere der Erörterungstermin und auch die Auslegungsvorschriften - egal, ob es die Atomrechtliche Verfahrensverordnung ist oder ob es allgemeiner das Verwaltungsverfahrensgesetz ist -, muten mir allerdings auch ein gewisses Maß an Ausforschung zu. Das liegt nun einmal in der Natur eines solchen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens.

Der Anwurf, es sei abwegig, ein Antragsschreiben, das ein Verwaltungsverfahren in Gang setzen soll, an § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu messen, also am Bestimmtheitsgrundsatz, wirft aus meiner Sicht, Herr Scheuten, ein Scheinproblem auf, auf das Sie sich zurückgezogen haben. Dieses Problem hatte ich - ich weise noch einmal darauf hin - wohlweislich nicht thematisiert. Es geht nämlich nicht um die Frage, ob der Antrag geeignet ist, ein Planfeststellungsverfahren in Gang zu setzen. Dieses Problem wäre unter dem Begriff des Sachbescheidungsinteresses zu fassen gewesen. Um es kurz zu erläutern: Ein solches würde fehlen, wenn der Planfeststellungsantrag so ungenügend und lückenhaft gewesen wäre, daß nicht einmal ein Anspruch auf verfahrensmäßige Behandlung durch die Behörde bestanden hätte. Ich schätze, das habe ich zu keinem Zeitpunkt behauptet. Wenn sich das Bundesamt für Strahlenschutz, wie man so landläufig sagt, diesen Schuh anzieht, mag dies allerdings folgende Bewandnis haben. Bemerkenswerterweise haben Sie folgenden Satz auf Seite 7 folgende Ihres Schriftsatzes vom 14. Oktober 1992 im Fettdruck schreiben lassen. Ich halte das keineswegs für einen Zufall. Dieser Satz lautet - er ist wirklich bemerkenswert -:

"Der Antragsteller begehrt nach wie vor von der Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit dem Ziel, einen positiven Planfeststellungsbeschuß zu erlangen, der die Endlagerung von radioaktiven Abfällen in Schacht Konrad zuläßt."

Deutlicher, Herr Kollege, läßt sich Verlegenheit kaum offenbaren. Planfeststellungsverfahren werden nämlich nicht um ihrer selbst willen durchgeführt. Antragsgegenstand ist kein Planfeststellungsverfahren, sondern ein Planfeststellungsbeschuß als Ergebnis eines solchen Verfahrens. Wenn das Bundesamt für Strahlenschutz einen Planfeststellungsbeschuß erreichen will, muß es allerdings seinen Mitwirkungspflichten als Antragsteller genügen, insbesondere einen Antrag nebst Unterlagen vorlegen, der geeignet ist, in einen hinreichend bestimmten Planfeststellungsbeschuß als Ziel des Planfeststellungsverfahrens zu erwachsen. Kontrollmaßstab dafür ist nach wie vor - von diesem Argument gehe ich einfach nicht herunter - § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mag das Bundesamt für Strahlenschutz das auch für verfehlt halten, vielleicht erreichen Sie, Herr Kollege, im Wege einer Nichtzulassungsbeschwerde, daß das Bundesverwaltungsgericht

seine bisherige Auffassung korrigiert. Die bisherige finden Sie - ich habe es schon mehrfach zitiert - insbesondere im Urteil vom 4. Juli 1980, 4 C 99/77, Fundstelle: "NJW" 1981, 776. Ich glaube nicht, daß es eine solche Revisionsentscheidung geben wird.

Aus Einwendersicht formuliert, spielt die hinreichende Bestimmtheit allerdings auch bei der Auslegung bereits eine nicht ganz unwichtige Rolle. Da es sich hierbei um einen mitwirkungsbedürftigen, durch Antrag auszulösenden sogenannten Verwaltungsakt handelt - "sogenannt" an die Adresse der Nichtjuristen, aber wir nennen das Ding halt so -, stellt der Planfeststellungsantrag das Maximum dessen dar, was die Planfeststellungsbehörde genehmigen würde, wenn sie es denn für in Ordnung hält, also das Maximum dessen dar, womit Drittbetroffene rechnen müssen. Da es sich bei der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren um eine mindestens formelle Präklusionsfrist handelt - wie weit die materielle Wirkung reicht, ist zum Teil etwas umstritten, und ich will es an dieser Stelle nicht rechtstheoretisch vertiefen -, ist es schon wichtig, daß aus den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen zu erkennen ist, wozu sich ein Einwender eigentlich tunlichst äußern sollte, wenn er denn seine Belange und rechtlichen Interessen wahren will.

Um an dieser Stelle nicht mißverstanden zu werden: Ich behaupte nicht, daß die Planfeststellungsunterlagen, die ausgelegt werden sollen, bereits so bestimmt sein müssen, daß sie in jeder Hinsicht an § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes meßbar wären. Ich schätze, das wäre überzogen. Denn es besteht im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren gerade die Möglichkeit, solche Bestimmtheitsdefizite zu rügen. Daß Bestimmtheitsdefizite allerdings ein verwaltungsökonomisches Auslegungshindernis sein können, ist dem Bundesministerium für Umweltschutz vom Niedersächsischen Umweltministerium wohl hinreichend deutlich gemacht worden. Wir kämen an mancher Stelle sicherlich schneller und unproblematischer voran, wenn sich das Bundesamt für Strahlenschutz zu dem einen oder anderen Problem bestimmt geäußert hätte. Manchmal ist es gelungen, aber nicht immer.

Ich komme daher zu der Einschätzung, daß die bisherige Erörterung, insbesondere dann, wenn sie sich in diesem Stil fortsetzt, zu nichts anderem als zu einer neuen Auslegung führen kann, wenn das Bundesamt für Strahlenschutz nach etwaiger Präzisierung an seinem Antrag festhält. Insoweit stelle ich zur Klarstellung der Position meiner Mandantin klar, daß Antragspräzisierungen sicherlich nicht unter die Privilegien des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung fallen, weil Präzisierungen nun einmal keine Änderungen des Vorhabens darstellen, sondern überhaupt erst einmal klarstellen, um welches ursprüngliche Vorhaben es sich handelt.

Dies schien mir als grundsätzliche Vorbemerkung und Verdeutlichung der Position erforderlich, weil ich die Aussagen von Rechtsanwalt Scheuten und an di-

versen Stellen des Erörterungstermines gemachte gleiche und ähnliche Aussagen sowohl von Herrn Scheuten als auch von Herrn Dr. Thomauske nicht ganz widerspruchslos stehen lassen wollte. Ich meine, ich konnte das heute einmal etwas ausführlicher, dann aber ein für allemal tun, zumindest rückwirkend ein für allemal für den Themenkomplex 2.

Ich komme nun zu der Frage, ob es dem Bundesamt für Strahlenschutz gelungen ist, den Antrag in von mir für wichtig erachteten Punkten zu präzisieren. Eine Präzisierung ist dem Bundesamt für Strahlenschutz sicherlich gelungen. Das war nämlich die Klarstellung, was es mit dem Nordfeld auf sich hat. Hierzu hat das Bundesamt klargestellt, daß das Feld nördlich des Schachtes I nicht mehr Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist oder sein sollte. Ich persönlich betrachte das als Teilrücknahme des Planfeststellungsantrages. Ich nehme an, daß das Bundesamt für Strahlenschutz gegen diese Wertung heftigst protestieren wird. Wir können es hier aber sicherlich bei Feststellungen belassen. Denn aus Einwendersicht ist es, ob es nun eine Teilrücknahme ist oder nicht, nicht mehr weiter wichtig. Das mag allenfalls das Verhältnis zwischen Antragsteller und Planfeststellungsbehörde berühren.

Ein zweites Problem war die Präzisierung des Antrages hinsichtlich der Einlagerungsfelder - Stichwort: Einlagerungsfeld 5/1 und 5/2. Da hatte ich gerügt, daß hinsichtlich der anderen Einlagerungsfelder so gut wie nichts aus den Antragsunterlagen zu erkennen ist.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat sich dann auf den Standpunkt zurückgezogen, lediglich die Auslegungsmerkmale seien im bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan zu regeln, die Betriebsplanungen dagegen seien Stand des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens. Ich mache, ohne einer entsprechenden Diskussion in zukünftigen Themenkomplexen vorzugreifen, zunächst ganz grundsätzlich und deshalb bewußt auch nur pauschal auf zwei Bedenken aufmerksam.

Ich denke, daß die radiologischen Auswirkungen des Schachtes Konrad kaum Gegenstand des Bergrechtes sind, sondern zunächst des Atomrechtes. Da zudem auch die aus dem Gestein entweichenden natürlichen Radionuklide miteinzurechnen sind - insofern verweise ich auf den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.05.1991, 7 C 34.90, abgedruckt im "Deutschen Verwaltungsblatt", 1991, Seite 883 -, somit auch die sogenannte natürliche radioaktive Strahlung mit einzubeziehen ist, ist das Gegenstand des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens - gehört mit zur Konzentrationswirkung. Ich meine, dann wird man hinsichtlich der zukünftigen Beurteilung auch alle weiteren Einlagerungsfelder mit in die Beurteilung einbeziehen müssen. Da hinreichende, detaillierte Planfeststellungsunterlagen fehlen, weiß ich nicht, aus welchem Gesichtspunkt Sie eigentlich die Hoffnung schöpfen, ohne weiteren Erörterungstermin hier einen positiven Planfeststellungsbeschluß zu bekommen. Aber nun gut.

Dann hatte ich diverse Probleme mit dem Präzisierungsschreiben vom 20.03.1990 aufgezeigt. Ich kann das hier an dieser Stelle eigentlich ganz kurz machen und sollte es auch tun, weil eben dieses Präzisierungsschreiben, meine Fragen, die Antwort des BfS mehrfach in dieser Runde diskutiert worden sind.

Mir ist an der Antwort von Rechtsanwalt Scheuten zu den Begriffen "im Zusammenhang stehen" - das findet sich dort auf den Seiten 16 ff - zunächst aufgefallen, daß er einmal - wie auch im Erörterungstermin mehrfach - statt auf "im Zusammenhang stehen" auf das Wort "Entstehung" abgestellt hat, das heißt also auf etwas wie Kausalität, wie Verursachung. Das wäre natürlich eine Präzisierung. Mündlich hatte er es vorher mal bestritten. Nun taucht das Wort in einem Schriftsatz wieder auf. Das wird man würdigen müssen.

Auf der anderen Seite wird an derselben Stelle eine fast gegenteilige Aussage gemacht. Diese Begriffswahl sei keine Aussage hinsichtlich des technischen Sachverhaltes. Was nun richtig ist, müssen wir uns vielleicht aussuchen.

Dann hatte ich ferner eine Unbestimmtheit oder ein Unbestimmtgewordensein, muß man ja wohl genauer sagen, hinsichtlich des Begriffes "Geltungsbereich des Atomgesetzes" gerügt. Ich hatte aufgezeigt, daß das sogenannte Präzisierungsschreiben vom 20.03.1990 entweder statisch oder dynamisch ausgelegt werden konnte. Herr Rechtsanwalt Scheuten hat das getan, was ich von ihm auch erwartet habe, nämlich die dynamische Auslegung gewählt; denn hätte das Schreiben vom 20.03.1990 statisch verstanden werden müssen, daß der Geltungsbereich des damaligen Atomgesetzes gemeint war, also die Alt-Bundesrepublik, dann hätten wir allerdings am 14.10.1992 bereits einen variierten Antrag gehabt, mit allen verfahrensrechtlichen Folgerungen.

Ich hatte oben schon gesagt: Zu interpretieren sind allerdings die Antragsunterlagen jeweils aus der Sicht von Dritten, nicht unbedingt aus der Sicht des Antragstellers. Es ist also immer zu fragen: Wie konnte das verstanden werden? Ob man das als dynamisch verstehen konnte bei Auslegung im Jahre 1992, scheint mir fraglich.

Dann hatte ich die Frage der Auslandsabfälle angesprochen, Stichwort: Äquivalenzprinzip. Da haben wir zwar die Antwort vorliegen, es handele sich um eine Pro-rata-Zuteilung, die Bemessungskriterien: Was ist pro rata? sind aber, glaube ich, dann zu keinem Zeitpunkt bis ins Detail ausgearbeitet worden. Ich erinnere mich da an einen Streit zwischen Herrn Neumann und Herrn Brennecke.

Der guten Ordnung halber sei hier ergänzt, das Approval der Bundesregierung ist sicherlich nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Es mag es sicherlich geben, das halte auch ich für notwendig, das ändert aber nichts daran, daß im Zusammenhang mit den Auslandsabfällen auch ein paar Dinge hier im Planfeststellungsbeschluß zu regeln sind. Trotz

mehrfacher intensiver Nachfrage ist mir das Bundesamt für Strahlenschutz auch eine abschließende Antwort schuldig geblieben, wie es die Einhaltung von Konditionierungsvoraussetzungen und -bedingungen, also Endlagerungsbedingungen, bei Auslandsabfällen eigentlich sichern will. Wir haben zwar eine umfangreiche technische Beschreibung, aus meiner Sicht jedenfalls technische Beschreibung erhalten, aber zu keinem Zeitpunkt eine Aussage, wie das rechtstechnisch, vor allen Dingen auch durchsetzbar geregelt werden soll. Das ist - da mag man mich vielleicht noch widerlegen - irgendwie unerörtert geblieben.

Dann hatten wir die lange Diskussion - auch dazu hatte ich etwas gesagt - zur Frage des Abfallmengenrüstes, Betriebsdauer und Abfallproduktgruppen. Die Diskussion zum Themenkomplex 2 hat bestätigt, was auch in dem Antwortschreiben von Herrn Scheuten bereits gesagt worden ist: Das BfS vertritt die Auffassung, exakte Aussagen zu Art und Menge der Abfälle seien weder erforderlich noch möglich, ebenso zur Betriebsdauer, die nach der Darstellung von Herrn Scheuten jedenfalls rechnerisch zwischen 20 und 80 Jahren schwanken kann. Die 80 Jahre waren dann schon recht erstaunlich. Von denen war vorher nicht die Rede. Es war in diesem Punkte auch ein bißchen erschreckend, muß ich sagen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz wird sich überlegen müssen, ob es mit dieser Argumentation weiterkommt; denn in bergrechtlicher Hinsicht liegt mittlerweile eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vor, Urteil vom 13.12.1991 - 7 C 25.90, "DVBl", 1992, Seite 569. Dort ist auch etwas zur Betriebsdauer hinsichtlich des Rahmenbetriebsplanes nach Bergrecht gesagt; ob das hier anwendbar ist, wäre eine zweite Frage, die hier zu prüfen ist. Aber es wird jedenfalls deutlich, daß, auch unter atomrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, für die Bevölkerung schwierig abzuschätzen ist, ob sie hier 20 Jahre oder 80 Jahre, um die Extremwerte zu nennen, mit der Anlage leben muß.

Die gesamte Diskussion zu Abfallmengen, Betriebsdauer, Abfallproduktgruppen kulminierte nach meinem Dafürhalten schließlich bei der Diskussion, ob das Gesamtaktivitätsinventar denn nun ein Antragswert oder ein Erwartungswert sei. Es ist dabei geblieben. Wir haben zwei verschiedene Aussagen, die Aussage des NMU, das sei ein Antragswert - ich muß ganz ehrlich sagen, in diesem Erörterungstermin wäre es aus verfahrensrechtlichen Gründen auch gar nicht anders möglich, als hier über einen Antragswert zu debattieren -, und die Auffassung des Bundesamtes für Strahlenschutz, das daran festhält, es sei ein Erwartungswert - das wird man würdigen müssen. Wenn die Gesamtaktivität ein Erwartungswert ist, dann allerdings spätestens geriete die Bestimmtheit des Planfeststellungsantrages in jeder Hinsicht ins Rutschen; denn das ist der einzige Anker, abgesehen von Details, an dem die hinreichende Be-

stimmtheit des gesamten Antrages wirklich hängt. Daß, Herr Dr. Thomauske, Sie Ihren Anker selber ziehen wollen, finde ich dann schon verdammt erstaunlich.

Damit die Frage: Welche Schlußfolgerungen ziehen wir eigentlich daraus?

Nun muß Rechtsanwalt Nümann Farbe bekennen. Ich habe lange überlegt: Welche Konsequenzen hat die eine Verfahrensweise oder die andere? Als Herr Dr. Thomauske sagte, das sei ein Erwartungswert - er kommt gerade herein; Entschuldigung, ich habe es übersehen -, da war ich - das sage ich dieser Versammlung hier ganz offen - in diesem Augenblick entschlossen, den Antrag zu stellen. Ich wäre möglicherweise auch einen Schritt weiter gegangen, hätte in Betracht dessen sogar einen Abbruchantrag gestellt; denn die Argumentation, das Gesamtaktivitätsinventar sei ein Erwartungswert, hat mich, ehrlich gesagt, jedenfalls psychisch vom Hocker gehauen. Gott sei Dank habe ich stabil gesessen. Es hat mich wirklich erstaunt. Ich komme auch heute noch nicht darüber hinweg.

Die Frage ist nur: Welche Konsequenzen hat das für die Einwanderseite? Und noch viel schöner: Welche Konsequenzen hat es für den Antragsteller, wenn er hier mit einem Antrag operiert, der in jeder Hinsicht Unsicherheiten aufwirft?

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte habe ich folgendes festgestellt:

Erstens. Ich habe den Entwurf meines Antrages bewußt so formuliert, daß das Bundesamt für Strahlenschutz eine Chance hatte. Die hat es zum Teil genutzt, zum Teil aber auch nicht. Der Antrag war so formuliert, daß das Bundesamt für Strahlenschutz eine Chance bekommen sollte. Ich denke, dieser Denkansatz im Entwurf des Antrages hat sich erledigt. Da es eine ganze Reihe von weiteren Gesichtspunkten gibt, die hier noch zu erörtern sind, halte ich es für angemessener, hier und jetzt mit den von mir vorgebrachten Argumenten den Termin weder zu unterbrechen noch abzubrechen. Ich zeige aber die Konsequenzen auf.

Herr Dr. Thomauske, Sie haben verschiedentlich gerügt, dieser Termin komme nur recht schleppend voran. Ich sage Ihnen, was jetzt passiert: Bei jedem weiteren Sachproblem, das wir zu erörtern haben, werden wir in Alternativen erörtern müssen, bei der Langzeitsicherheit beispielsweise unter der alternativen Fragestellung: Liegt ein Antragswert oder ein Erwartungswert für das Gesamtaktivitätsinventar vor? Wir werden da beispielsweise zu diskutieren haben: Wie entwickelt sich die Beurteilung, wenn es ein Antragswert ist, wie entwickelt sich die Beurteilung, wenn es ein Erwartungswert ist, wobei ich allerdings bei Erwartungswerten nicht weiß, wie man da eigentlich Langzeitsicherheit überhaupt noch sinnvoll diskutieren kann, weil nämlich der Wert nach oben irgendwo offen ist? Man könnte dann allenfalls den jährlichen unter Beachtung von GGVS und GGVE restriktivsten Wert addieren. Ich würde ja gerne multiplizieren. Aber beim Multiplizieren habe ich dann wieder Schwierigkeiten, daß ich den Fak-



tor nicht kenne, weil der Faktor nämlich mindestens zwischen 20 und 80 schwankt. So kann ich also auch nicht rechnen. Man könnte dann noch über das Abfallmengengerüst rechnen, also über die Menge des Grubengebäudes. Das ist eine Zahl, über die wir noch nicht diskutiert haben. Aber auch dort steht, wenn ich mich recht erinnert habe, ein "ca.". Das heißt, wir würden also einen Erörterungstermin unter Ungewißheitsbedingungen haben. Ich wünsche uns, auch wenn es ein bißchen sarkastisch ist, viel Spaß dabei.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr, Herr Nümann. - Wer möchte für den Antragsteller Stellung nehmen?

**Dr. Thomauske (AS):**

Mir ist jetzt nicht transparent geworden: Wurde jetzt ein Antrag gestellt oder wurde keiner gestellt?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Es wurde kein Verfahrens Antrag gestellt, keiner, wie Herr Rechtsanwalt Nümann ausdrücklich erklärt hat, auf Unterbrechung, keiner auf Abbruch dieses Erörterungstermins, sondern eine zunächst angekündigte Antragstellung auf Unterbrechung und Nachbesserung der Planfeststellungsunterlagen bewertet hinsichtlich des weiteren Diskussionsverlaufes hier im Termin, wobei die sachlichen Anhaltspunkte nach dieser Bewertung, die Herr Rechtsanwalt Nümann ausgeführt hat, die ihn ursprünglich bewogen hatten, hier einen entsprechenden Unterbrechungs- bzw. Abbruchantrag zu stellen, nach seiner Wertung seitens des BfS nur sehr partiell ausgeräumt werden konnten und er diesbezüglich sagte: Die Konsequenz wird ein erhebliches Risiko im Zeitfaktor für den weiteren Verlauf des Erörterungstermins sein.

**Dr. Thomauske (AS):**

Dieses wollte ich noch mal klar haben, damit wir uns auch einig sind, daß es kein Antrag ist.

Zu den inhaltlichen Punkten, die Herr Nümann vorgebracht hat, haben wir im Verlauf des Erörterungstermins Stellung genommen. Deswegen sehe ich heute von einer Stellungnahme ab.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Nümann, ich habe noch eine Nachfrage zu einem Punkt, wo ich etwas nicht richtig verstanden habe, Ihr Argument mit dem konzentrierten Bergrecht.

**RA Nümann (EW-Lengede):**

Das kann ich Ihnen sofort beantworten: Es ging um die Frage der Zuordnung der radiologischen Wirkungen der Anlage. Da vertrat ich die Auffassung, daß dies in den Regelungsbereich des atomrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Konzentrationswirkung ge-

hört. Insofern haben Sie mich vielleicht akustisch mißverstanden. Ich hatte nicht behauptet, daß das Bergrecht mit konzentriert wird.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Mir ging es nicht um dieses Argument. Das hatte ich mitbekommen und auch verstanden. Ich denke, das wird auch noch weiterhin Gegenstand der Erörterung sein unter anderen Tagesordnungspunkten, insbesondere Tagesordnungspunkt 4. Mein Problem war Ihre Rüge hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen in bezug auf das Bergrecht, das ja auch mit konzentriert sei. Da hatten Sie auch ursprünglich schon mal hier im Termin ausgeführt, daß hier ja nur exemplarisch ein Abschnitt dieses Bergwerkes plandargestellt sei, und dann eine Antwort vom BfS bekommen: Mehr braucht man auch nicht für die Planfeststellung, weil wir hier ja nur den Rahmenbetriebsplan mit im Verfahren haben und die weiteren Einlagerungskammern, deren Errichtung und Betrieb nach dem Muster dieser Musterplanunterlage erfolgen werden, dann im nichtkonzentrierten bergrechtlichen Betriebsplanverfahren weiter abgehandelt werden. Jetzt habe ich Sie nicht verstanden, ob Sie gleichwohl vor dem Hintergrund auch dieser Ausführungen immer noch darauf beharren wollen, daß Sie hier weiterhin ein Defizit der Planunterlagen sehen.

**RA Nümann (EW-Lengede):**

Ich sehe da im Moment in der Tat ein Defizit, abgesehen davon, daß es - das werden wir dann später erörtern können - unterschiedliche Möglichkeiten gibt, dieses Defizit zu beheben. Aber das ist eine Sache, die sich der Antragsteller dann erst einmal überlegen muß.

Das Problem ist folgendes: Soweit ich dies zunächst von der technischen Seite verstanden habe, führt jede Streckenauffahrung zu einem natürlichen Radonaustrag. Maßgeblich dafür ist nach meiner, vielleicht wieder etwas naiven naturwissenschaftlichen Vorstellung die Oberfläche der einzelnen Grubengebäude, die noch aufgefahren werden, also in anderen Feldern als 5/1 und 5/2, wahrscheinlich auch die Rauigkeit des Gesteines. Das werden uns berufenere Leute dann wohl erklären.

Dieses Radon wird über die Abwitterung ausgetragen, wobei ich auch davon ausgehe, daß sich mit Änderung des Bergwerkes, was man normalerweise in der Tat mit einem Hauptbetriebsplan oder einzelnen Betriebsplänen machen würde, die Betriebsbedingungen etwas ändern. Wie stark, das kann ich natürlich nicht beurteilen. Das gilt beispielsweise für die Menge der Abwetter, also Volumenstrom je Zeiteinheit. Das kann - das kann ich auch nicht beurteilen - von der technischen Seite her möglicherweise zu einer Veränderung von Ausbreitungsberechnungen führen, wenn und soweit diese von der Menge der Abwetter abhängig sind.

(Beifall bei den Einwendern)

Das heißt also, die radiologischen Auswirkungen ändern sich je nachdem, wie der Bergwerkszustand ist. Das wäre so lange möglicherweise außerhalb der Konzentrationswirkung der atomrechtlichen Planfeststellung rein bergrechtlich betrachtungsfähig, wenn nicht die Frage, ob der natürliche Radonaustrag mit in die Werte nach § 45 Strahlenschutzverordnung einzurechnen ist, eine Rolle spielt. Da gibt es mittlerweile eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, die ich zitiert habe, die sagt: Nach der Neufassung der Strahlenschutzverordnung sind zwar nicht die Strahlenwerte des Tschernobyl-Unfalls einzurechnen, aber sehr wohl Radioaktivitätsbeiträge aus anderen Betrieben innerhalb desselben Einwirkungsbereiches, der mit Sicherheit dann wieder naturwissenschaftlich nach den Berechnungsvorschriften der Strahlenschutzverordnung bestimmt wird. Es findet also dort eine Addition statt, anders als etwa im normalen Anlagengenehmigungsrecht, wo wir zum Teil die Auswirkungen nur für jede Anlage betrachten, beispielsweise beim Lärm, bei der TA Lärm. Sie haben zwei Betriebe auf zwei verschiedenen Betriebsgrundstücken. Jeder hält den Grenzwert ein. Effekt für den Nachbarn ist der, daß der Grenzwert bei zwei Betrieben mit gleicher Lärmfaltung, zunächst rein theoretisch gebildet, schon einmal um 3 dB(A) überschritten ist. Man könnte es jetzt fortspinnen für Grenzwerte im Strahlenschutzrecht.

Wenn es so ist, daß Abgabewerte aus anderen Betrieben mit hinzuzurechnen sind, dann gilt das nach meiner Auffassung im Wege des Erst-recht-Schlusses auch für den natürlichen Radonaustrag. Damit sind wir bei der Berechenbarkeit der zukünftigen Radonaustragsflächen im gesamten Bergwerk. Das mag sich verändern und muß dann beurteilt werden.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich habe das Argument begriffen. Aber das würde ich jetzt auch nicht mehr unter Tagesordnungspunkt 2 subsumieren wollen.

(RA Nümann (EW-Lengede): D'accord!)

Herr Thomauske möchte noch das Wort.

**Dr. Thomauske (AS):**

Auf diesen Punkt wollen wir gleichwohl an der Stelle kurz eingehen. Dies wird Herr Rechtsanwalt Scheuten tun.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske, ist es wirklich nötig?

**RA Scheuten (AS):**

So können wir das natürlich nicht stehenlassen, Herr Vorsitzender.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Okay, bitte!

**RA Scheuten (AS):**

Wir sind uns bewußt darüber, daß das in den Bereich Radiologie gehört. Aber hier werden von Herrn Rechtsanwalt Nümann die Vorschrift des § 45 Abs. 3 und des § 28 Abs. 2 doch so durcheinandergeworfen, daß wir der Meinung sind, das muß klargestellt werden. Der § 45 Abs. 3 betrifft die Notwendigkeit der Einrechnung von Ableitungen aus anderen Anlagen nach §§ 6, 7 oder 9. Das hat mit der Frage der Einrechnung der natürlichen Strahlenexposition nichts zu tun. Die Notwendigkeit der Einrechnung natürlicher Strahlenexposition richtet sich nach der Vorschrift des § 28 Abs. 2. Dort ist unsere Position die - und die ist Ihnen als Genehmigungsbehörde auch bekannt -, daß hier das Radon als natürliche Strahlenbelastung nicht in die Strahlenexpositionsberechnungen nach § 45 einzurechnen ist. Mit § 45 Abs. 3 hat das nicht das geringste zu tun. - Vielen Dank.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Wir lassen beide Aussagen so stehen. Wir wollen das jetzt nicht diskutieren. Wir wollen zum Abschluß von Tagesordnungspunkt 2 kommen. Herr Chalupnik, bitte.

**Chalupnik (EW):**

Herr Vorsitzender, könnten Sie die Frage meines Antrages, also Eliminierung der Gaskammern, vor Abschluß des Tagesordnungspunktes voranbringen?

Dann noch eine Frage an Herr Biedermann. Herr Biedermann, trotz des extragenitalen Geschlechtsmerkmals ist immer so unverhohlene Freude bei Ihnen festzustellen. Wir als Einwender haben ja kaum etwas zu lachen. Können Sie uns daran teilnehmen lassen?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich denke, das diskutieren wir jetzt nicht. Das andere ist eine Frage sowohl des Tagesordnungspunktes 4 wie des Tagesordnungspunktes 3. Deswegen können wir jetzt wirklich - - Nein. Bitte, Herr Chalupnik.

**Chalupnik (EW):**

Das ist aber eine Frage des Tagesordnungspunktes 2. Das ist ja Konzeptfrage. Ich bitte Sie. Das ist keine Frage eines anderen Tagesordnungspunktes. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Chalupnik, wir haben hier wirklich drinstehen: "Abfälle, Endlagerungsbedingungen, Entsorgungskonzept". Nicht das gesamte Konzept der Anlage unter diesem Punkt!

**Chalupnik (EW):**

Nein! Und ich habe zum Entsorgungskonzept einen Antrag gestellt, und zwar: Eliminierung der Gaskammer. Das dürfte kein Problem sein, weil ja der Antragsteller entsprechende Erklärungen abgegeben hat. Oder?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Wie lautet der Antrag, den Sie abgegeben haben?

**Chalupnik (EW):**

Ja, abgelehnt ist nichts.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Der Antrag, den Sie gestellt haben, der Antrag, den Sie *abgegeben* haben?

**Chalupnik (EW):**

Sekunde!

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Da bin ich im Moment nicht genau auf dem laufenden.

**Chalupnik (EW):**

Sehen Sie, so kommt das. - Ich stelle den **Antrag**, den Absatz für besondere Abfälle - und Sie hatten ja die Kapitelnummer notiert, das war 3.2.5.7 der Kurzfassung - aus den Antragsunterlagen herauszunehmen, da nach Aussage des Antragstellers dieser Passus nur prophylaktisch aufgenommen wurde. Das war eine Auskunft, wenn ich mich richtig entsinne, von Herrn Brennecke. Das ist eine reine Konzeptfrage. Deswegen muß es unter diesem Tagesordnungspunkt behandelt werden. Das ist keine Frage der Langzeit.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Außer Langzeitsicherheit gibt es ja auch noch weitere Tagesordnungspunkte, Herr Chalupnik. Wir haben hier - und das haben auch alle anderen Diskussionsteilnehmer anders verstanden als Sie - zum Entsorgungskonzept diskutiert: Wie stellen sich die Bundesrepublik Deutschland und die die Bundesrepublik Deutschland vertretenden Institutionen, Organe vor, wie das Problem der Endlagerung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle insgesamt gelöst werden soll? Was Sie jetzt hier mit 3.2.5.7 - Kammerabschlüsse und Kammerabschlußbauwerke - meinen, das fällt für uns nicht unter diesen Punkt. Wirklich, das ist noch nicht abgeschlossen! Glauben Sie es mir. Das kommt noch im Laufe der weiteren Tagesordnung. Deswegen können wir jetzt in Ruhe, denke ich, wenn nur das Ihr Anliegen ist, dazu kommen - da verlieren Sie überhaupt nichts -, daß wir den Tagesordnungspunkt 2 abschließen.

**Chalupnik (EW):**

Ich habe einen Hinweis gemacht. Vielen Dank.

**Dr. Biedermann (GB):**

Herr Chalupnik, ich zeige Ihnen nachher mal unsere feinstrukturierte Gliederung, die in 200 Unterpunkten untergliedert ist. Sie kennen ja nur die 10 Punkte. Da werden Sie feststellen, daß im Punkt 4 genau diese Einlagerungsverfahren, Punkt 4 b - Anlage Normalbetrieb; das zeige ich Ihnen nachher -, Ihr Problem, Ihre Einwendung, detailliert erörtert werden können.

**Chalupnik (EW):**

Herr Dr. Biedermann, die Feingliederung habe auch ich. Ich habe mittlerweile auch erfahren, daß es die Seite 2 gar nicht gibt. Sie sehen, ich bin orientiert. Ich hatte das nur anders gesehen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Chalupnik, es bleibt dabei: Dieser Punkt, den Sie jetzt hier zur Diskussion gestellt haben, ist, wenn wir den Tagesordnungspunkt 2 jetzt abschließen, nicht betroffen. Sie vergeben sich daher nichts, wenn wir jetzt hier an dem Punkt weitermachen können.

Wenn jetzt aus dem Publikum zum Tagesordnungspunkt 2 keine Meldung mehr da ist, gebe ich das Wort an meinen Kollegen Dr. Beckers weiter. Hintergrund ist nämlich, da der Antragsteller immer wieder von uns wissen will, inwieweit denn die Erörterungsbehörde den Erörterungsbedarf einschätzt aufgrund dessen, was wir hier diskutiert haben, daß dazu jetzt die Stellungnahme vom zuständigen Projektreferat erfolgt. Bitte sehr, Herr Dr. Beckers.

**Dr. Beckers (GB):**

Meine Damen und Herren, die Planfeststellungsbehörde, das heißt, die hier am Tisch versammelten Vertreter dieser Behörde, haben in den letzten Tagen sehr intensiv sich darüber beraten, inwieweit die erhobenen Einwendungen zum Tagesordnungspunkt 2 - Abfälle, Endlagerbedingungen und Entsorgungskonzept - in den letzten Wochen hinreichend erörtert worden sind. Vorweggenommen, das Ergebnis war so: Dies ist erfolgt.

Ich werde aber über das Ergebnis der Beratungen jetzt noch punktuell berichten:

Zum Sachthema Chemotoxizität - schweres Wort - und Chemismus der einzulagernden Stoffe ist unter TOP 2, was die Abfallgebinde selbst angeht, schon eine ganze Menge erörtert worden. Das Umweltministerium ist der Ansicht, daß es zur Zeit hier keinen weiteren Erörterungsbedarf gebindespezifisch gibt. Aber wir werden selbstverständlich dieses Sachthema unter dem nächsten Tagesordnungspunkt - Langzeitsicherheit -, also TOP 3, erneut aufgreifen müssen, da es dann letztlich darum geht: Wie ist der Chemismus der insgesamt eingelagerten Abfälle zu sehen vor dem Hintergrund, welche Quellterme sich daraus vielleicht für die Langzeitsicherheitsbetrachtung ergeben?

Das Sachthema Spaltstoffgehalt und Kritikalitätssicherheit ist bezüglich der einzelnen Abfallgebinde ausreichend erörtert. Die Kritikalitätssicherheit in der Nachbetriebsphase wird noch unter dem Tagesordnungspunkt Langzeitsicherheit zu erörtern sein. Das heißt, wir werden dort die Einwendungen zu erörtern haben, die fragen: Wie sieht die Kritikalitätssicherheit im Gesamtspiel aller eingelagerten Abfälle aus? Könnten Situationen auftreten, daß im einzelnen Gebinde kritikalitätssicher untergebrachte Spaltstoffe im Zusammenspiel und unter den zu unterstellenden Mobilitäten im geplanten

Endlager möglicherweise zu kritischen Zuständen führen?

Zum nächsten Sachthema Verpackung und Konditionierung der Abfälle sind wir der Meinung, daß Einwendungen, die lauten, daß diese Abfälle gewissen Störfallbedingungen standhalten müssen, unter dem Tagesordnungspunkt 5, also Störfallbetrachtungen, erneut zu erörtern sein werden.

Des weiteren ist in mehreren Einwendungen angesprochen worden, daß die Eignung der Behälter nach den Vorschriften Gefahrgutverordnung Straße und Gefahrgutverordnung Eisenbahn nicht gegeben sei. Dieses werden wir im Zusammenhang mit der Erörterung der Transportstudie in Anwesenheit von Vertretern der hierfür zuständigen Fachbehörden vertiefen sollen. Dies ist der Tagesordnungspunkt 5, Teil 2.

Unter dem Sachbegriff "sonstige Abfalleigenschaften" ist in den Einwendungen, die hierzu zur Sprache gekommen sind, die Gasbildung sicherlich noch einmal unter dem Tagesordnungspunkt Langzeitsicherheit im Zusammenhang mit dem Chemismus der Abfälle aufzugreifen.

Die Produktkontrolle ist hier sehr ausführlich erörtert worden. Aus den Einwendungen ergibt sich hierzu allerdings ein Randbereich, nämlich - ich zitiere aus einer Zusammenfassung der Einwendungen - daß ein Vertauschen der Gebinde nach der Produktkontrolle nicht auszuschließen und auch nicht überprüfbar sei. Hierbei ist nicht direkt die Produktkontrolle gemeint, sondern letztendlich Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Betriebes zu sehen sind. Unter den Stichworten "Abrufsystem", "Einlaßkontrolle" und "Dokumentation" wird der Bereich möglicher Vertauschungen sicherlich noch einmal aufzugreifen sein.

Zum Sachgebiet Informationserhalt ist eingewandt worden, daß im Plan keine Angaben enthalten sind, wie späteren Generationen die Existenz dieses Endlagers übermittelt werden kann. Hierzu verweise ich auf den Tagesordnungspunkt 3, wie auch schon Herr Rechtsanwalt Nümann festgestellt hat. Denn hier spielt letztlich die Frage des menschlichen Eindringens in diesen Bereich nach sehr langen Zeiten eine Rolle. In der Fachliteratur wird dies als Human Intrusion bezeichnet. Diese Szenarien werden wir sicherlich noch bei TOP 3 erörtern.

Das Sachthema Stand der Forschung ist angesprochen worden. Es wird uns aber selbstverständlich immer wieder im Verlauf des Erörterungstermins begleiten. Schon vor dem Hintergrund, daß die Beurteilung des beantragten Vorhabens von Rechts wegen immer nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erfolgen hat, ist klar, daß dies implizit bedeutet, daß der Stand der Forschung permanent abgefragt werden muß, um sicherzustellen, daß der Stand von Wissenschaft und Technik eingehalten wird.

Ich bin fast am Ende der Ausführungen. Zu den übrigen Sachthemen, die ich im einzelnen nicht mehr erwähne, ist zu sagen, daß nach unserer Ansicht die

ihnen zugeordneten Einwendungen hinlänglich erörtert worden sind. Ich gebe deswegen an die Verhandlungsführung zurück, damit sie den Tagesordnungspunkt 2 abschließen kann.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Zuvor aber noch kurz eine Präzisierung von Herrn Dr. Schober hinsichtlich des Problems Transportbehälter und Gefahrgutverordnung Straße und Schiene. Bitte!

**Dr. Schober (GB):**

Kollege Dr. Beckers hat angesprochen, daß zu dem Themenkomplex der Einwand besteht, daß Aussagen zur Eignung der Abfallbehälter nach der GGVE und GGVS, also nach den Vorschriften für die Eisenbahn und die Straße, fehlen. Diese Frage ist ja auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß wir uns über die Anforderungen an die Abfallbehälter bei diesem Tagesordnungspunkt eingehend unterhalten haben, daß dann aber die berechtigte Frage aufkommt, ob dann, wenn Anforderungen festgelegt sind, diese hinsichtlich der Anforderungen nach der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn übertragen werden können. Dazu ist zunächst aus meiner Sicht folgendes anzumerken: Ganz bestimmte Abfälle, wie sie z. B. in Gorleben vorhanden sind und die einmal nach Konrad kommen und hier eingelagert werden sollen, befinden sich bereits in Behältern vom Container Typ V, der hier wohl der Abfallbehälterklasse I zugeordnet wird. Von daher können wir im Augenblick davon ausgehen, daß zumindest diese Abfälle in diesem Behälter nach der Gefahrgutverordnung transportiert werden können. Aber die Frage, wie es insbesondere mit den Abfällen aus der Wiederaufarbeitung aussieht, würde ich gern noch an das Bundesamt für Strahlenschutz stellen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Bitte sehr, Bundesamt für Strahlenschutz!

**Dr. Thomauske (AS):**

Diese Frage wird Herr Brennecke beantworten.

**Dr. Brennecke (AS):**

Ich möchte zunächst auf die Verpackung der Abfälle eingehen, die aus der britischen Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield zurückkommen und in das geplante Endlager Konrad entsorgt werden sollen. Von dem Betreiber der englischen Wiederaufarbeitungsanlage ist vorgesehen, diese Abfälle in einen Container Typ V entsprechend der Standardisierung, die wir vorgenommen haben, zu verpacken. Die bisher uns bekanntgewordenen Anforderungen an diesen Behälter stehen im Einklang mit dem, was wir im Zusammenhang mit der Behälterstandardisierung vorgesehen haben.

Ich möchte nun auf die Abfälle eingehen, die aus der französischen Anlage zurückkommen. Ich hatte bereits ausgeführt, daß diese Abfälle nach derzeitigem Stand in Behälter verpackt werden, die sich nur an die Außen-

abmessungen der standardisierten Behälter anlehnen, daß sie darüber hinaus nicht alle Eigenschaften nach den vorläufigen Endlagerungsbedingungen erfüllen und daß von der GNS aus diesem Grund vorgesehen ist, diese Abfälle in andere Behälter umzuverpacken, damit die Anforderungen aus den vorläufigen Endlagerungsbedingungen erfüllt werden. Das Konzept, andere Behälter zu verwenden, in die die COGEMA-Abfälle verpackt werden, ist auch aus Gründen der vorläufigen Zwischenlagerung, bevor also an eine Endlagerung gedacht werden kann, erforderlich, um die jeweiligen Bestimmungen für die einzelnen Zwischenlager einzuhalten. Einzelheiten hierzu sind in dem während dieses Termins mehrfach zitierten Papier von Janberg, Schlesinger und Weh. zur Umverpackung der COGEMA-Abfälle im einzelnen enthalten. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Sieht der Gutachter die Notwendigkeit eines Hinweisen zum Erörterungsbedarf? - Herr Dr. Wehmeier vom TÜV, bitte!

**Dr. Wehmeier (GB):**

Wir haben uns bemüht, die Fragen, die an uns im Rahmen des Erörterungstermins gestellt worden sind, ausführlich und angemessen zu beantworten. Mehr ist dazu aus unserer Sicht eigentlich nicht zu sagen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das ist klar. Ich wollte das aber nur noch kurz zu Protokoll so festgestellt haben. - Der Antragsteller noch eine abschließende wertende Stellungnahme? Ist auch aus Ihrer Sicht der Erörterungsbedarf erfüllt?

**Dr. Thomauske (AS):**

Wir hatten keinen Erörterungsbedarf, da uns unsere Unterlagen auch so klar waren. Auf die Einwendungen sind wir sehr detailliert eingegangen. Insofern gibt es aus unserer Sicht keine Notwendigkeit, eine abschließende Erklärung abzugeben. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ein herzliches Dankeschön an den Antragsteller.

Meine Damen und Herren! Ich habe es kaum zu hoffen gewagt. Es ist aber eingetreten. Die Verhandlungsleitung ist froh, hiermit zu Protokoll verkünden zu können: Der Tagesordnungspunkt 2 im Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad mit den Themen Abfälle, Endlagerungsbedingungen und Entsorgungskonzept ist abgearbeitet, vollständig erörtert und damit in diesem Erörterungstermin abgeschlossen.

Ich rufe den

*Tagesordnungspunkt 3:  
Langzeitsicherheit*

auf und lasse zu Tagesordnungspunkt 2 keine Wortmeldungen mehr zu. Wir befinden uns jetzt im Tages-

ordnungspunkt Langzeitsicherheit. Vorhin hat sich eine Dame hinsichtlich eines Punktes zu Wort gemeldet, der nicht zur Langzeitsicherheit gehört. Sie möchte außerhalb der Tagesordnung sprechen.

Ich bin bereit, eine ganz bestimmte Verlegenheit der Planfeststellungsbehörde und der Erörterungsbehörde auf dem Termin kundzutun. Es gibt nämlich seitens der verschiedenen Verfahrensbeteiligten schon ganz bestimmte Vorstellungen darüber, wie die Erörterung zum Tagesordnungspunkt 3 stattzufinden habe und wie insbesondere die Einwanderseite gedenkt, ihre Einwendungen zu diesem Punkt zu präsentieren. Ich erinnere daran, daß Herr Schröder von der Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad am gestrigen oder vorgestrigen Abend diesbezüglich zu einer Sitzung der AG Schacht Konrad einberufen hatte. Es soll, so hört man die Buschtrommeln klingen, zu Einigungen gekommen sein. Zu welchen, weiß die Verhandlungsleitung nicht. Ich halte es daher für insgesamt verfahrensförderlich, wenn wir, uns bereits im Tagesordnungspunkt 3 befindend, zu einem gemeinsamen Gespräch zwischen Antragsteller, Einwanderseite und Planfeststellungsbehörde kommen könnten. Ich möchte von mir aus dafür den Mittwoch vormittag vorschlagen, bevor wir im einzelnen in die Erörterung weiter einsteigen. Wir sind bereits im Tagesordnungspunkt 3. Ich halte es aber für sinnvoll, daß wir eine gemeinsame Veranstaltung zwischen Antragsteller, Einwanderseite und Behörde außerhalb des Termins durchführen, um eine wechselseitige Information über die Vorstellungen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten darüber hinzubekommen, wie sie ihr Erörterungsbedürfnis in diesem Termin einbringen wollen. Ich möchte diesbezüglich abfragen wollen: Ist der Antragsteller mit einem solchen Verfahren einverstanden? Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden. Wir würden uns wünschen, daß uns vorbereitend heute die Vorstellungen der Genehmigungsbehörde und der Einwanderseite mitgeteilt werden, die sich offensichtlich um eine Unterstrukturierung bemüht haben, so daß wir am Mittwoch zu den Punkten zielgerichtet Stellung nehmen können. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Wer will für die Einwanderseite sprechen: AG Schacht Konrad oder Stadt Salzgitter? - AG Schacht Konrad gibt an die Stadt Salzgitter ab. Bitte!

**Köhnke (EW):**

Mit dem Vorschlag der Verhandlungsleitung sind wir ebenfalls einverstanden. Wir haben bereits mit unseren Geologen ein Grobkonzept dafür, wie wir uns die Erörterung des Tagesordnungspunktes 3 vorstellen können, entworfen. Wir sind auch gern bereit, dem Antragsteller das zur Vorbereitung auf den Mittwochstermin zur Verfügung zu stellen. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Die Verhandlungsleitung kennt bislang lediglich ein Grobkonzept, das die Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel für die Erläuterung ihrer Einwendung entworfen haben. Sie weiß auch, daß die Städte entsprechend einer Gliederung Raum für das Einsteigen anderer Einwender lassen wollen, um die thematisch zusammengefaßte Erörterung dessen, was sie vortragen wollen, zu ermöglichen. Die Verhandlungsleitung selber hat bestimmte Vorstellungen hinsichtlich der Reihenfolge der Erörterung. Uns ist sehr daran gelegen, daß die Einwendungen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz sowie weiterer Einwender, die von Herrn Bernhard vertreten werden, zum Beginn abschließend behandelt werden können. Das sind bislang die Vorstellungen, die die Verhandlungsleitung hat. Ansonsten können wir aus unserer Sicht auf den Gliederungsvorschlag der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel eingehen. Die AG Schacht Konrad möge sich diesbezüglich erklären.

**Babke (EW):**

Ich weiß nicht, wie die Einwendung des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz einzugliedern ist. Zunächst möchte ich zu dem Konzept der Sachbeistände Stellung nehmen. Die Sachbeistände der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel sind in diesem Punkt auch die Hauptsachbeistände der Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad. Wir haben uns in diesem Rahmen, um einen Begriff des Antragstellers zu benutzen, eines Leitnutzkonzeptes bedient, also eines Leit-sachverständigenkonzeptes und gruppieren um die Leit-sachverständigen herum die von uns zusätzlich vorgesehenen Sachverständigen, die in dieses Konzept eingebaut werden könnten.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Gut, danke sehr. - Wir sollten das jetzt nicht weiter vertiefen. Sinn meines Terminvorschlages für Mittwoch morgen, 11 Uhr, war, das zu diskutieren. Herr Thomauske weiß jetzt in etwa die Vorstellungen.

Von mir aus: Ich bin gern bereit, auf Vorschläge einzugehen. Ich sage aber auch ganz klar und eindeutig, daß dies keine basisdemokratische Veranstaltung ist, sondern ein Verwaltungsverfahren. Die Entscheidung behalte ich mir als autoritäre Entscheidung der Verhandlungsbehörde und der Verhandlungsleitung vor. Das sage ich, damit kein Mißverständnis besteht. Es ist aber einfach besser, wenn wir untereinander, unter den Verfahrensbeteiligten, zu übereinstimmenden Auffassungen darüber kommen, wie der Termin weiter voranschreiten sollte.

Soviel der langen Wartezeit und Vorrede für Sie, gnädige Frau. Es tut mir leid, daß wir Ihre Geduld so strapaziert haben. Sie haben ein Anliegen. Wir sollten bereits jetzt in die Bürgerstunde übergehen und Ihnen die Möglichkeit eröffnen, außerhalb der Tagesordnung Ihr Anliegen in den Termin einzubringen. - Herr Babke!

**Babke (EW):**

Wenn wir noch dabei sind, kurz vorzustrukturieren, wie es gehen soll, weise ich darauf hin, daß wohl allen Verfahrensbeteiligten ein Antrag der Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad, des DGB-Kreises Region Braunschweig, des Niedersächsischen Landvolkes, des BUND, Landesverband Niedersachsen, des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz und des Grünen-Kreisverbandes Braunschweig vorliegt, wonach der Punkt Langzeitsicherheit am Freitag, dem 27., und am Samstag, dem 28., zugunsten einer Anthematisierung des Punktes Transporte unterbrochen werden möge. Wir möchten diesen **Antrag** stellen, und wir bitten, daß die Wortwahl, die an einigen Stellen nicht verfahrensgemäß ist, redaktionell abgeändert wird. Ich würde den Antrag folgendermaßen formulieren:

Die Verhandlungsleitung wird gebeten, am Freitag, dem 27.11.1992, ab ca. 16 Uhr und am Samstag, dem 28.11.1992, das Thema Transporte auf die Tagesordnung zu setzen. Insbesondere soll es an diesen Tagen um die Frage gehen, ob diese Problematik in das Verfahren einzubeziehen ist oder nicht. In diesem Zusammenhang möge die Verhandlungsleitung alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun sicherzustellen, daß das Bundesamt für Strahlenschutz als Antragsteller auch an diesen Tagen anwesend ist. Wir würden natürlich auch direkt den Antragsteller bitten, an dieser Frage teilzunehmen. Das wäre der Antrag.

Die Begründung des Antrages: Das Thema Transporte im Zusammenhang mit dem geplanten Endlager Schacht Konrad wurde von sehr vielen Einwenderinnen und Organisationen in ihren Einwendungen genannt. Das BfS und BMU sind nach wie vor der Auffassung, daß die Transportfrage in ihrer Gesamtheit nicht in das Verfahren genehmigungsrelevant einzubeziehen sei. Um die Möglichkeit zu haben, diese Frage gebündelt vorzubringen, haben sich die Einwendergruppen entschlossen und geeinigt, an den oben genannten Tagen diese grundsätzliche Frage vorzubringen. Ich ergänze: Dieses Verfahren ist auch mit den kommunalen Einwendern abgestimmt worden, und darüber ist Einverständnis erzielt worden.

Mit diesen redaktionellen Änderungen, die ich für wichtig halte, bitte ich, den Antrag positiv zu bescheiden.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Nunmehr habe ich ein Problem: Auf dem Blatt, das mir vorlag, stand das Datum 6. November. Am 7. November ist das als Antrag gestellt worden. Wenn wir noch darüber die Diskussion auf dem Erörterungstermin beginnen, dann muß ich die gnädige Frau, deren Namen ich eben nicht weiß - deswegen drücke ich mich ein bißchen gestelzt aus -, auf die Zeit nach der Mittagspause vertrösten. Mein Vorschlag wäre: Auch das, was Sie hier zu Antrag gestellt haben, möge mit Teil

der Besprechung außerhalb des offiziellen Termins am Mittwoch vormittag sein. Ist der Antragsteller damit einverstanden? - Herr Thomaske, bitte!

**Dr. Thomaske (AS):**

Ich sehe es durchaus als möglich an, daß wir unsere Stellungnahme dazu kurz abgeben und Sie dann entscheiden können.

Unser **Antrag** ist, den Antrag der Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad abzulehnen. Die Diskussion um diesen Punkt kann im Rahmen der Tagesordnung erfolgen, so sie denn erfolgen soll. Es gibt keine Notwendigkeit, dies thematisch vorzuziehen. Insofern begründen wir unseren Antrag dahingehend, daß dieser Antrag abzulehnen ist. - Danke.

(Buh-Rufe von den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das war zu erwarten. Ich möchte zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entscheiden und werde dieses Thema, nachdem wir uns ausgetauscht haben - ich hoffe, wir können uns einigen, aber wir werden uns über den weiteren Ablauf des Erörterungstermins im Zusammenhang mit der Feingliederung der Erörterung zum Tagesordnungspunkt 3 auf jeden Fall austauschen -, am Mittwoch ansprechen. Zum gegenwärtigen Moment möchte ich jedenfalls keine Entscheidung fällen. Ich gebe aber den Hinweis an die AG Schacht Konrad, ob man unter Einkalkulierung einer zu erwartenden Handlung und Verhaltensweise des BfS wirklich meint, einen halben Erörterungstag plus einen ganzen Erörterungstag, wenn auch den Samstag, an dem die Verhandlungszeit kürzer ist, zu diesem Thema verbrauchen zu müssen. Diese Überlegung stelle ich anheim. Wir sollten es aber später in Ruhe miteinander besprechen. - Bitte sehr!

**Frau Jacob-Prael (EW):**

Ich würde darum bitten, meine Frage jetzt stellen zu dürfen, weil ich im Gegensatz zu den hauptamtlichen Mitarbeitern nicht bezahlt werde. Ich habe zu Hause zwei kleine Kinder, und die Übergabe muß relativ fix erfolgen.

Als ich heute morgen die Zeitung aufschlug, las ich die Überschrift: "Unfall in Schacht Konrad: Arbeiter kamen mit Schrecken davon". Meine erste Reaktion war: Wie würde die Schlagzeile bei einem Unfall nach Inbetriebnahme von Schacht Konrad als Endlager lauten?

(Beifall bei den Einwendern)

Sicher würde der zweite Teil fehlen, nämlich: "Arbeiter kamen mit Schrecken davon". Der Unfall von gestern in der Grube I von Schacht Konrad zeigt, daß Unfälle in und um Konrad nicht auszuschließen sind.

(Beifall bei den Einwendern)

Woher nehmen Sie, meine Herren, denn die Sicherheit, zu behaupten, daß Unfälle bei Inbetriebnahme von Schacht Konrad als Endlager auszuschließen sind? Ich meine, daß all Ihre Berechnungen ebenso wie die angekündigten Modernisierungen der Anlagen, wie es heute in der Zeitung steht, weitere Unglücksfälle nicht völlig ausschließen können. Ist dies das sogenannte Restrisiko, mit dem wir leben müssen? Ich hoffe, Sie geben mir darauf eine Antwort.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Thomaske, bitte!

**Dr. Thomaske (AS):**

Wir können gern in Kürze darlegen, um was für einen Unfall es sich handelte. Daß dies kein Unfall in einem Endlager ist, ist evident. Es käme wohl niemand auf die Idee, nur weil bei einem Baukran eine Last gegebenenfalls abstürzt, nachzufragen, ob dies auch in einem Zwischenlager zwangsläufig so sein muß.

(Zuruf von den Einwendern: Unverschämt ist das! - Weitere Zurufe von den Einwendern)

Wir haben immer die konkreten Randbedingungen mit zu berücksichtigen. Dies wird jetzt Herr Göhring kurz darstellen.

**Dr. Göhring (AS):**

Am 05.11. hat sich, wie heute in der "Salzgitter Zeitung" dargestellt, ein Schadenfall ereignet.

(Zurufe Frau Krebs (EW))

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Frau Krebs, seien Sie bitte ruhig. Es hat überhaupt keinen Zweck, daß Sie immer wieder dazwischenschreien. Sie müssen hier auch Antragsteller ausreden lassen. Ich habe Sie schon einmal vorgewarnt. Es ist kurz davor, daß Sie einen Ordnungsruf bekommen.

Bitte, machen Sie weiter, Herr Göhring.

**Dr. Göhring (AS):**

Dieser Schadenfall hat sich im Schacht Konrad 1 ereignet. Zu Ihrer Information möchte ich Sie gerne darauf hinweisen, daß die derzeitige Schachtförderung im Schacht Konrad 1 kurz im Plan im Kapitel 1.2 beschrieben ist. Wer sich näher informieren möchte, kann aus der entsprechenden Anlage 1.2 aus dem Anlagenband sich auch darüber informieren, wie die Schachtscheibe dort gestaltet ist, das heißt, wie die Schachtröhre aufgeteilt ist.

Für die Schachtförderung im Schacht Konrad 1 haben wir drei Einrichtungen zur Verfügung, zwei Gestellförderungen und für Sonderfälle zusätzlich eine sogenannte KEMA-Winde. Diese KEMA-Winde dient dazu,

sperrige und schwere Lasten nach unter Tage zu fördern.

Es war am 05.11. mit dieser KEMA-Winde ein Bohrwagen in den sogenannten südlichen Trum eingehängt worden. Bei Betrieb dieser KEMA-Winde kam es zu einem Seilversprung von wenigen Zentimetern. Aufgrund dieses Versprunges ist in der Teufe der Bohrwagen in kleine Pendelbewegungen, in Schwingungen, geraten. Es wurden die seitlich befindlichen Holzeinstriche - das sind Abstützungen, an denen sich die Spurlatten befinden - beschädigt. Die absplitternden Holzteile sind auf das entgegenkommende Fahrgestell der nördlichen Förderung gefallen. Es hat keine Personenschäden gegeben. Der Schadensumfang ist in Geld etwa 10 000 DM, was die Einstriche betrifft, und etwa 15 000 DM, was den Bohrwagen betrifft, so daß die Gesamtschadensumme, wie sie heute in der Zeitung genannt worden ist, sich auf insgesamt 25 000 DM beläuft.

Nach unserer Kenntnis hat die Bergbehörde die Ermittlungen für die Klärung der Ursachen aufgenommen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr, Herr Göhring. - Eine Nachfrage, bitte.

**Frau Jacob-Prael (EW):**

Ich habe Sie gefragt, ob sie ausschließen können, daß bei Inbetriebnahme von Schacht Konrad Unfälle im Grubengebäude stattfinden können. Es ist meines Erachtens keine Antwort erfolgt.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske, bitte.

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich hatte im Rahmen dieses Erörterungstermins schon häufiger darauf hingewiesen, daß es auch zu Störfällen im Rahmen des Betriebs des Endlagers kommen kann. Es kann auch zu Unfällen im konventionellen Bereich des Bergwerkes kommen. Auch dies kann nicht ausgeschlossen werden. Insofern sind wir auf Ihre Fragestellung im Rahmen dieses Erörterungstermins schon häufiger eingegangen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Gut, aber wir hatten ja auch mitbekommen, daß Frau Jacob, wie sie auch selber erklärt hat, nicht regelmäßig hier an diesem Erörterungstermin teilnehmen konnte. Aber es ist insofern zutreffend, daß die Aussage hier mehrfach gemacht worden ist, es kann zu Störfällen, und es kann zu im konventionellen Bereich zu Unfällen kommen. Es gibt keine Technik, die so etwas grundsätzlich ausschließen könnte und würde.

Frau Schönberger, bitte.

**Frau Schönberger (EW):**

Ich habe eine Nachfrage an das Oberbergamt. Mich würde interessieren, wie weit Ihre Ermittlungen sind bzw. ob Sie sagen können, daß es einen Verstoß gegen die Verordnungen gegeben hat. In dem Zeitungsartikel stand ja drin, daß ein gleichzeitiger Transport von Gütern und mehr als 40 Personen untersagt sei. Mich würde interessieren, ob es darüber bereits Erkenntnisse gibt.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Gresner, bitte. Herr Gresner - zur Information - ist auf der einen Seite Gutachter hier in diesem Verfahren hinsichtlich bergrechtlicher Aspekte, bergbaulicher Aspekte, ist aber gleichzeitig dann - und deswegen auch richtigerweise von Frau Schönberger angesprochen - Vertreter des Oberbergamts als bergaufsichtsführender Behörde hier in diesem Termin und nimmt nun in dieser Eigenschaft Stellung, nicht als Gutachter. Bitte sehr, Herr Gresner.

**Gresner (OBA):**

Es trifft zu, wie der Antragsteller gerade ausgeführt hat, daß dieser Vorfall der Bergbehörde mitgeteilt worden ist. Das Bergamt Goslar hat die Untersuchungen aufgenommen. Das Oberbergamt wurde unterrichtet.

Inhaltlich, zum Ablauf dieses Vorfalles, kann ich im Moment noch nicht mehr sagen als das, was heute auch in der Presse steht. Ich bitte da um Verständnis. Ich verfüge hier jetzt nicht über mehr Information und möchte auch dem Ergebnis dieser Untersuchung derzeit nicht vorgreifen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Frau Schönberger.

**Frau Schönberger (EW):**

Ich denke, daß wir im Laufe der Erörterung noch Zeit haben, das vom Oberbergamt oder vom Bergamt zu erfahren.

Ich habe noch eine Nachfrage: In diesem Zeitungsartikel von Herrn Merker steht auch, daß ein Grund dieses Vorfalles das Alter der Anlage sein könnte. Nun ist die Anlage zwanzig, dreißig Jahre alt; älter ist die Anlage ja nicht. Da stellen sich für mich zwei Fragen:

Erstens. Wenn das Alter der Anlage Schuld sein könnte, frage ich mich: Wo bleibt denn da die TÜV-Prüfung, so daß solche Vorfälle so nicht passieren können?

Die andere Frage ist: Auch ein Endlager Schacht Konrad das, wie wir hier bereits im Laufe des Termins interessanterweise erfahren haben, bis zu achtzig Jahre betrieben werden kann, wird irgendwann mal zwanzig, dreißig Jahre alt sein. Da greifen die Modernisierungsmaßnahmen, die Herr Viehl angekündigt hat, eben nicht mehr. Die Frage ist: Wie findet denn dann eine Überprüfung statt, bzw. wieso hat die Überprüfung bis jetzt



nicht stattgefunden, wenn das Alter der Anlage Ursache sein sollte?

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Dazu nochmals Herr Gresner.

**Gresner (OBA):**

Über diese mögliche Schadensursache Alter der Anlage oder andere Dinge kann im Moment nur spekuliert werden. Wenn dies bereits feststünde, dann wäre ja schon die Unfalluntersuchung hier zu einem abschließenden Ergebnis gekommen. Das kann in diesem Moment nicht der Fall sein.

Zur Frage der Überprüfung kann ich sagen, daß Einrichtungen der Schachtförderung - und hierzu zählt auch die Winde - Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen der Bergbehörde und auch anderer Institutionen wie beispielsweise Westfälische Berggewerkschaftskasse oder TÜV sind. Diese Einrichtungen werden regelmäßig überprüft - neben den Überprüfungen durch den Betriebführenden der Anlage selber.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Eine weitere Nachfrage, Frau Schönberger.

**Frau Schönberger (EW):**

Nein, nur noch eine bewertende Bemerkung, die ich hier gerne machen möchte: Dann sehe ich die Äußerungen des BfS-Pressesprechers als Vernebelung der Bevölkerung; denn wenn man nicht weiß, was die Ursache für den Unfall ist, zu sagen, es könnte das Alter der Anlage sein, aber gerade das ändern wir ja, wenn wir Schacht Konrad zu einem Endlager machen, also bräuchte die Bevölkerung keine Angst mehr zu haben, sozusagen zu argumentieren, die Schadensursache wisse man nicht, aber man behebe sie im Laufe der Errichtung des Endlagers, dann ist das eine Vernebelung oder, man könnte auch sagen: Propaganda.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Möchte das BfS dazu Stellung nehmen, Dr. Thomauske?

**Dr. Thomauske (AS):**

Worauf Herr Viehl hinweist und auch zu Recht hinweist, ist, daß diese Anlage, so wie sie jetzt im Betrieb ist, im späteren Endlager nicht in Betrieb sein wird. Dies bedeutet, daß die Änderung der Anlage in der Bewertung für das spätere Endlager auch immer mit berücksichtigt werden muß.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich habe jetzt zwei Wortmeldungen, zunächst Herrn Neumann, dann Herrn Babke, Herr Chalupnik als dritte -

dritte Wortmeldung, deswegen "dritte". Ich möchte noch fragen oder zur Disposition stellen, inwieweit wir eine Mittagspause machen sollten; denn wir sind schon ein wenig vorzeitig, eine halbe Stunde früher als verabredet, in die Bürgerstunde übergegangen. Ich habe jetzt keine sonstigen schriftlichen Wortanmeldungen für die Bürgerstunde.

(Zuruf von den Einwendern)

- Gut, die Wortmeldung von Herrn Streich noch. Die habe ich. Entschuldigung.

Jetzt ist die Frage, wie der Zeitbedarf ist, ob wir eine Stunde Mittagspause machen sollten. Wenn es absehbar ist, daß wir innerhalb der nächsten Stunde möglicherweise auch alles abgearbeitet haben, könnte ich auf eine Mittagspause verzichten und statt dessen möglicherweise heute den Termin vorzeitig abschließen. Das ist eine Frage, die man jetzt noch mal im Hinterkopf haben sollte. Ich denke, wir machen erst mal bis Viertel nach eins weiter, und danach mache ich ein Meinungsbild hinsichtlich der Überlegung, ob wir eine Stunde Pause machen oder nicht.

(Zuruf Dr. Dockhorn (EW-AGSK))

- Um Viertel nach eins mache ich das, Herr Dockhorn.

Jetzt machen wir erst mal in der Reihenfolge Neumann, Babke, Chalupnik, Streich weiter.

(Zuruf Dr. Dockhorn (EW-AGSK))

- Herr Dockhorn, bitte.

**Dr. Dockhorn (EW-AGSK):**

Ich denke, die Leute haben ihre eigene Zeitplanung, so auch über den Samstag. Wenn die um zwei oder halb drei hier hereinkommen und Sie machen um drei Schluß, sind sie irgendwie angeschmiert. Deswegen müßte, denke ich, in der vorgesehenen Zeit bis vier Uhr hier in der Halle auch etwas vonstatten gehen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das allemal, wenn hinreichend Wortmeldungen da sind. Aber wenn keine Wortmeldungen da sind, mache ich auch irgendwann Schluß. Das war meine Überlegung, zu sagen: Wir ziehen dann eventuell die Mittagspause durch. - Aber gut, ich kann mich auch, wenn das das ausgesprochene Bedürfnis ist, daran orientieren.

Herr Neumann, jetzt, oder wie sieht beim Antragsteller das Meinungsbild aus? Dann mache ich jetzt eigentlich lieber die Stunde Pause. - Antragsteller, wie sieht es aus? -

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich stelle das der Verhandlungsführung anheim.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Okay. - Frau Schönberger.

**Frau Schönberger (EW):**

Wir können doch diesen Themenkomplex Unfall jetzt noch insgesamt besprechen - so lange wird es ja nicht dauern -, um dann Pause zu machen und dann anschließend die Bürgerstunde. Sonst ist es völlig zerrissen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich wage die Prognose nicht zu teilen, ob wir das insgesamt machen können. Aber ich gebe dafür jetzt eine Viertelstunde Zeit. Dann wollen wir das sehen. Ansonsten wird dann unterbrochen. Spätestens Viertel nach eins ist Pause.

Herr Neumann, bitte.

**Neumann (EW-SB):**

Ich habe drei Nachfragen. Ich will anfangen mit dem Punkt, den Herr Thomauske als letzten angesprochen hat, nämlich daß sich die Fördereinrichtung ändern wird bzw. daß es sich bei Schacht 2, wo dann die Einlagerung radioaktiver Abfälle stattfinden soll, um eine andere Förderanlage handelt.

Wenn ich richtig informiert bin, ändert sich allerdings nichts an dem Betreiber der Anlage. Das wird die Deutsche Gesellschaft für den Betrieb von Endlagern sein. Sie ist es jetzt und wird es auch dann noch sein. Von daher wird es schon sehr erheblich sein, was bei den Ermittlungen der Bergbehörde herauskommt, weil sich natürlich hier unmittelbar die Frage nach der Zuverlässigkeit des Betreibers stellt und das ja auch in diesem Verfahren nicht ganz unwichtig ist. Das ist die erste Sache.

Die zweite ist: Der Vertreter des Oberbergamtes hat eben von regelmäßigen Überprüfungen gesprochen. Da würde mich schon noch interessieren, in welchen Abständen das dann regelmäßig erfolgt.

Die dritte Sache ist, daß ich schon denke, daß es möglich sein müßte, hier genau zu sagen, zu welchen Punkten ermittelt wird. Also wird vom Bergamt nur hinsichtlich der Ursache ermittelt, oder gibt es, so wie es eigentlich der Zeitung zu entnehmen ist, auch ganz konkrete Hinweise darauf, daß hier möglicherweise gegen Verordnungen oder vielleicht sogar Gesetze verstoßen worden ist? Das heißt, gibt es auch eine Ermittlung in diese Richtung?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ja, natürlich gibt es da eine Ermittlung auch in diese Richtung. - Aber, Herr Gresner, bitte.

**Gresner (OBA):**

Derartige Untersuchungen über die Ursachenermittlung eines solchen Vorfalles beinhalten selbstverständlich auch die Frage, ob hier schuldhaft in irgendeiner Weise gegen Vorschriften verstoßen wurde oder nicht.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Es gehört, wie auch Sie richtig aufzeigen, in die Unter-

suchung mit hinein. Nach bergrechtlicher Zulassung ist es so, daß auch nach Bergrecht - im Moment findet dort ja ein bergrechtlich genehmigter Betrieb statt -, nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 eben die Zuverlässigkeit des Bergwerksbetreibers Voraussetzung dafür ist, daß man den Betrieb dort führen darf. Wenn solche Sachen vorkommen und auch der Verdacht eines Verstoßes gegen eine Bergverordnung besteht, hat es immer wieder, wenn die Untersuchung abgeschlossen war, Fragen hinsichtlich der Bewertung gegeben, ob aufgrund solcher einzelnen Ereignisse Rückschlüsse hinsichtlich dieses Genehmigungsvoraussetzungsmerkmals, also Betriebsplanzulassungsmerkmals, zu ziehen sind. Das ist selbstverständlich. Aber dazu können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt allemal nicht erörtern, weil die Prämisse ist, daß die Bergaufsicht erst einmal die Ermittlungen abgeschlossen hat und die entsprechenden Auswertungen und auch Bewertungen dieses Vorfalles für sich vorgenommen hat.

Zum Rest der Fragestellung weiter an Herrn Dr. Thomauske, weil er auch persönlich angesprochen war.

**Dr. Thomauske (AS):**

Wir befinden uns hier im Bereich laufender Ermittlungen. Deswegen wollte ich zu diesen Punkten jetzt vorlaufend auch nicht weiter Stellung nehmen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Gut. Sie waren persönlich angesprochen. Deswegen mußte ich Ihnen das Wort erteilen. - Herr Neumann, bitte.

**Neumann (EW-SB):**

Meine Frage habe ich deshalb gestellt, weil Herr Gresner ausdrücklich nur die Ermittlung der Ursache erwähnt hat. Es sind ja hier zwei Sachen, einmal die Ursache für den Unfall zu ermitteln, und zum anderen die möglichen Auswirkungen, die durch das gleichzeitige Befördern von Personen im Schacht entstanden sind. Von daher: Wenn es so durch das Gesetz abgedeckt ist, ist es in Ordnung. Aber das war aus der ersten Antwort für mich zumindest nicht zu erkennen. - Das ist das erste.

Das zweite ist die Frage nach den Abständen für die regelmäßigen Überprüfungen. Die war noch nicht beantwortet.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Man muß im derzeitigen Stand - ich kenne den Pressebericht, ich kenne die einschlägige Bergverordnung nicht - das auch noch von der Bergverordnung her prüfen, ob es hier eine Unzulässigkeit gibt der Personenbeförderung, während gleichzeitig im Schacht so eine Seilwinde betätigt wird. Es muß auch noch geprüft werden, ob das nach dieser Bergverordnung verboten ist. Von daher gibt es einen Konnex. Also, man muß

erst einmal den Sachverhalt prüfen und dann auch noch mal die entsprechenden Rechtsvorschriften prüfen. Erst wenn man soweit ist, kann man dann Rückschlüsse auf dieses Genehmigungsmerkmal in § 55 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesberggesetzes ziehen.

Herr Gresner.

**Gresner (OBA):**

Der Themenkomplex Überwachung läßt sich sicherlich nicht mal eben so mit einem knappen Satz beantworten. Die Bergverordnung über Schacht- und Schrägförderanlagen sieht hier unterschiedliche Überwachungszeiträume vor. Die ergeben sich aus mehreren Paragraphen dieser Verordnung. Ersparen Sie mir bitte, daß ich jetzt über Seiten hinweg Ihnen darlege, welche Einrichtungen der Schachtförderanlage in welchen Abständen zu überprüfen sind und durch wen. Ich sagte vorhin bereits: Es ist eine Überprüfung a) durch den Betreiber selber und b) durch Sachverständige. Das wird in dieser Verordnung geregelt. Es ist aber sehr umfangreich, das jetzt darzustellen. Ich glaube, das würde wirklich den Rahmen dieses Termins hier sprengen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Wenn Herr Neumann keine weitere Nachfrage hat, Herr Babke. -

**Babke (EW-AGSK):**

Herr Gresner, vielleicht können Sie uns sagen, wie lange in der Regel so eine Untersuchung dauert, wann mit dem Ergebnis dieser Untersuchung zu rechnen sein wird und wie es mit der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse in der Regel bestellt ist?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Gresner.

**Gresner (OBA):**

Auch über die Dauer und den Umfang derartiger Untersuchungen kann man momentan wirklich nur spekulieren. Diese Untersuchung setzt voraus, daß Mitarbeiter befragt werden, daß unter Umständen auch Gutachter hinzugezogen werden. Insofern läßt sich also hier im Moment, für mich jedenfalls, noch keine Abschätzung vornehmen.

Die Untersuchungsergebnisse werden zunächst einmal daraufhin zu bewerten sein, ob hier für den Betrieb der Anlage Konsequenzen durch den Betreiber zu ziehen sind. Das heißt also: Abstellen einer möglichen Unfallursache.

Wenn ein derartiges Ereignis, ein Unfall mit Personenschaden oder mit Todesfolge beispielsweise, untersucht wird - ich bitte das nicht konkret auf diesen Fall hier zu beziehen, sondern ganz allgemein -, dann wird selbstverständlich auch diese Frage einer strafbaren Handlung von der Bergbehörde mit geklärt, und zwar in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Staatsanwalt-

schaft. Die Bergbeamten des Bergamtes werden hier als sogenannte Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig und führen dann die Ermittlungen im Auftrage der Staatsanwaltschaft.

Nach Abschluß eines derartigen Berichtes in einem solchen Fall muß dann der Staatsanwalt entscheiden, wie weiter vorgegangen werden wird. Diese Unterlagen sind insofern - das ist dann also bestimmt auch für Sie klar und deutlich - zunächst einmal nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr, Herr Gresner. - Herr Chalupnik.

**Chalupnik (EW):**

Mich befriedigt die Antwort des BfS bezüglich des Seilsprunges nicht, und zwar aus folgendem Grund: Bei einem Seilsprung von wenigen Zentimetern gibt es auch eine Lastwechselzeit. Diese Lastwechselzeit ist aufgrund des vorgespannten Seiles so kurz - wenn Sie nur von wenigen Zentimetern sprechen -, daß sie durch die Elastizität des Seils ausgeglichen wird, es sei denn, daß das Anschlagmaterial gerissen ist. Dann kommt es zu Pendelbewegungen von Krananlagen, die hier beispielsweise in der Hütte existieren, wo auch kurze Lastwechsel aufgrund des Reißens von Anschlagmaterial stattfinden. Nur wenn breite Ausladungen da sind, kommt es zu Pendelbewegungen. Also die wenigen Zentimeter, die eine bestimmte Lastwechselzeit bei der Länge dieses Seiles bedeuten, halte ich nicht für die Ursache für dieses Unglück.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Möchte das BfS Stellung nehmen?

**Dr. Thomauske (AS):**

Wir haben den Vorgang dargestellt und haben hier auch keine Ergänzung zu machen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Dann nehmen wir das so zur Kenntnis. Die weitere Untersuchung wird es zeigen.

Herr Stein.

**Stein (EW - AGSK):**

Die Frage war: ob bei einer Materialförderung mit der Seilwinde und gleichzeitiger Personenbeförderung. Ist das nicht einfach zu beantworten? Da gibt es klare Vorschriften im Bergwerk. Ich glaube, das kann man jetzt mit Ja oder Nein beantworten. Da braucht man, glaube ich, keine großen Untersuchungen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Also ich kann es jedenfalls nicht beantworten, habe ich ja auch schon gesagt, weil ich diese einschlägige Bergverordnung nicht kenne und die erst gelesen haben müßte.

**Chalupnik (EW):**

Aber es gibt in Ihren Reihen Fachleute - ich glaube, darüber kann man klar eine Aussage machen -, auch beim Oberbergamt.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Sieht sich bei uns jemand in der Lage, dazu eine klare Aussage zu machen? - Also bei uns die einschlägig befaßten Kollegen nicht. - Herr Gresner?

**Gresner (OBA):**

Die Bergverordnung selber sieht hier nicht von vornherein vor, einen gleichzeitigen Materialtransport und eine Seilfahrt mit Personen zu untersagen. Ob hier in diesem konkreten Fall bei der Genehmigung dieser Seilfahranlage bzw. der Winde spezielle Einschränkungen gemacht worden sind, diese Frage kann ich jetzt von hier aus so nicht beantworten.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Sieht sich das BfS in der Lage, dazu spezifisch aufzuklären?

**Dr. Thomauske (AS):**

Wir befinden uns hier in einem Verfahren. Wir warten das Ergebnis des Verfahrens ab.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ist klar, Sie sind diesbezüglich dann auch als Antragsteller und Aufgabenträger - die DBE ist ja ein von Ihnen eingeschalteter Dritter - in einer besonderen Situation, wo man Ihnen ein entsprechendes Verhalten auch nachsehen muß.

Meine Damen und Herren, wir unterbrechen die Verhandlung wie angekündigt für eine Stunde und setzen sie um 14.15 Uhr fort.

(Unterbrechung von 13.13 bis 14.17 Uhr)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Meine Damen und Herren, wir setzen in Kürze die Verhandlung fort. Bitte kommen Sie in den Verhandlungssaal. "In Kürze" heißt: in einer Minute - zur Klarstellung.

Meine Damen und Herren, wir setzen die Verhandlungen fort. - Eine Wortmeldung habe ich von Herrn Streich vorliegen. Bitte sehr.

**Streich (EW):**

Mein Name ist Hans-Joachim Streich. Ich bin Einzelnwender, Bürger dieser Stadt Salzgitter, einer noch vitalen Stadt im Grünen. - Herr Dr. Schmidt-Eriksen, ich möchte zurückkommen auf den letzten Samstag. Da konnte ich meine Frage wegen des Abbruchs nicht mehr stellen. Aber ich meine, Sie ist bis heute noch immer relevant.

Können Sie mir, Herr Dr. Schmidt-Eriksen, bitte sagen, welche Aufgabe ein Polizeibeamter hatte, der hin-

ter jener Tür am vorigen Sonnabend durch die Scheiben der Tür Fotoaufnahmen im Richtung unserer Sitzgruppe gemacht hat? Wissen Sie von solchen Fotografien? Haben Sie der Polizei die Genehmigung dazu erteilt? Oder können Sie mir sagen, aus welchen Gründen hier hinter der Tür in Richtung Saal fotografiert wird? Ist das - wie ich fürchte - eine Überwachung durch oder im Auftrage des BfS?

Sie selbst achteten bislang immer darauf, daß die Angehörigen des BfS möglichst nicht fotografiert wurden, weil Herr Dr. Thomauske dies so wünschte. Ich habe Verständnis dafür. Aber das gleiche sollte dann auch für mich gelten. Welches Interesse kann also das BfS an solchen Bildern haben? Alles, was sich hinter der Tür dort hinten abspielt, ist Bereich des BfS oder BMU. Wenn man sich die Polizei dorthin holt, muß sie ja einen ganz bestimmten Auftrag haben. Mich würde interessieren, welchen Auftrag sie hat.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Zur Klarstellung: Dort hinten ist nicht alles Bereich BfS und BMU. Dort hinten befinden sich auch Toiletten, die auch die Gutachter und wir in Anspruch zu nehmen pflegen. Deswegen wird man auch uns möglicherweise des öfteren, durch die Glasscheibe blickend, in jenem Bereich sehen. Das sage ich, damit keine Verwirrungen auftreten, dort gäbe es irgendwelche heimlichen Mausechelen. Die Nebenräumlichkeiten dort sind zwar von BfS und BMU. Sozialeinrichtungen dort werden aber auch von anderen benutzt.

Was die Fotoaufnahmen betrifft, die Sie ansprechen, kann ich Ihnen dazu keine Auskünfte geben, weil ich nicht weiß, daß von dort aus Aufnahmen gemacht worden sind. Ich bin nicht davon unterrichtet, daß innerhalb des Saales oder insgesamt des Platzes, den wir als niedersächsische Planfeststellungsbehörde angemietet haben und über den ich das Hausrecht habe - wir sind hier in einer nichtöffentlichen Veranstaltung -, irgendwelche Ermittlungen stattfinden, weder von der Polizei noch von anderen Behörden. Von daher kann ich Ihnen diesbezüglich keine Aussage dazu machen. Ich würde aber zunächst einmal davon ausgehen, daß, wenn es hier Ermittlungen der Polizei gegeben hätte, ich, weil wir das Hausrecht haben, entsprechend unterrichtet worden wäre. Von daher gehe ich davon aus, daß hier keine Ermittlungsarbeiten der Polizei geschehen sind.

Im übrigen gebe ich die Fragestellung an das BfS weiter, weil es von den Lokalitäten her näher dran war und vielleicht sagen kann, ob und inwieweit Mitarbeiter des BfS Fotoaufnahmen geschossen haben. Bitte sehr, Herr Dr. Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Zunächst eine Vorabbermerkung: Der konkrete Vorgang ist uns nicht bekannt.

Die Polizei handelt hier nicht im Auftrage des BfS, weil das BfS hierfür nicht zuständig ist. Insofern können wir den Vorfall auch nicht bestätigen. Wir können nur unsererseits mitteilen, daß es keine Aufnahmen der Polizei im Auftrage des BfS gegeben haben kann. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Streich, bitte!

**Streich (EW):**

Dann würde mich interessieren, wieso sich Polizei in diesem Bereich befindet. Die Polizei kommt nicht ohne Auftrag, nicht ohne Einladung. Den Polizeibeamten darf ich so beschreiben: Er hatte einen gelben Rollkragenspullover mit dem Polizeiemblem an. Er hat mehrfach hinter der Tür gestanden, fotografiert und sich mit einem Sprechfunkgerät verständigt. Polizeischutz muß ja irgendwo angefordert worden sein, sonst wäre keine Polizei hier. Ich halte mich für nicht so interessant, daß er ein Erinnerungsfoto von mir machen wollte.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich kann das also mehr als eine Überwachung ansehen. Wenn es eine Überwachung ist, dann fühle ich mich in meinen Rechten eingeschränkt. Ich habe dann nicht mehr sehr viel Vertrauen in diese Veranstaltung.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich kann Ihnen dazu nur sagen, daß wir bestrebt waren und sind, diese Veranstaltung mit einer möglichst geringen Polizeipräsenz durchzuführen, weil wir in der Tat nicht meinen, daß wir als Planfeststellungsbehörde Polizeischutz vor Einwendern brauchen. Wir müssen uns dieser Diskussion als Planfeststellungsbehörde in der Diskussion stellen. Insofern versuchen wir, alles unsererseits dazu beitragen, daß sich mögliche Aggressionen in diesem Termin nicht so weit aufschaukeln, daß man Polizeischutz brauchte. Es kann sein, daß mal der eine oder andere Kollege, auch in der Art und Weise, wie er argumentiert und wie seine Körpersprache ist, möglicherweise Aggressionen bei anderen Leuten weckt. Das will ich nicht ausschließen. Wir alle sind auch nur Menschen. Aber insgesamt wollen wir selber nicht zu Aggressionen beitragen. Von daher haben wir mit der Polizei lediglich die Vereinbarung getroffen, daß, solange alles hier in den normalen Bahnen läuft, uns der zuständige Kontaktbereichsbeamte der Polizei regelmäßig besucht und sich im Zelt aufhält. Aber das ist ein einzelner Beamter, den Sie an seiner grünen Uniform unschwer erkennen können. Nur dann, wenn wir aufgrund besonderer Informationen etwas von der Polizei hören, würden wir gegebenenfalls Polizeischutz fordern. Aber das betrifft nur angekündigte besondere Aktionen, bei denen wir Polizeischutz möglicherweise für notwendig halten. Wir sind die gesamten Wochen, die wir uns hier befunden haben, noch nie in eine solche Situation

gekommen. Es hat hier freilich eine Aktion gegeben, die wir nicht so haben und nicht dulden wollten. Wenn wir davon nicht überrascht worden wären, sondern wenn wir gewußt hätten, daß sie kommt, hätten wir dafür gesorgt, daß sie notfalls mit Polizeischutz unterbunden worden wäre. Wir sind jedoch überrascht worden. Grundsätzlich ist unsere Linie: Wir brauchen für den Dialog mit dem Bürger in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren keinen Polizeischutz. Ich meine, das Verhalten der Einwender insgesamt hat uns bislang darin auch bestätigt. - Herr Streich!

**Streich (EW):**

Herr Dr. Schmidt-Eriksen, ich nehme Ihre Ausführungen hin. Sie überzeugen mich aber nicht. Sie haben das Hausrecht, trotzdem wissen Sie nicht, was hier passiert.

Herrn Dr. Thomauske kann ich überhaupt nicht verstehen. Denn das, was sich dahinter abspielt, Herr Thomauske, müßten Sie eigentlich genau wissen, wenn nicht Sie, so doch mindestens die Herren in Ihrer Umgebung.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn sich dort Polizei aufhält, dann wissen Sie oder Ihre Herren auch, warum. Ich fühle mich hier trotzdem überwacht. Ich muß Ihnen noch eines sagen: Ich bin Beamter. Sie können mir jedenfalls nicht sagen, daß mir vielleicht im Wege der Amtshilfe nicht auch noch Nachteile dadurch entstehen, daß Sie mich hier haben fotografieren lassen.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske, bitte!

**Dr. Thomauske (AS):**

Die Unterstellung muß ich zurückweisen. Die Polizei, die sich hier aufhält, hält sich nicht in unserem Auftrage auf. Punkt 1. Punkt 2. Wir kontrollieren die Polizei hier nicht. Insofern kann ich zu Ihren Ausführungen keine Aussagen machen. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Als weitere Wortmeldung habe ich noch eine von Frau Schermann vorliegen.

**Frau Schermann (EW):**

Bevor ich mit meiner Wortmeldung fortfahre, möchte ich etwas klarstellen. Wie Sie sehen, habe ich keine Probleme damit, als Einzeleinwender meine Einwendungen zu Protokoll zu geben. Doch möchte ich selber entscheiden können, wenn ich mich durch meine Namensnennung bekannt mache und mich zu Wort melde - - - Ich möchte nicht, wenn meine rege Teilnahme an dieser Erörterung ab und zu mein Temperament durchgehen

läßt, durch Sie mit meinem Namen zur Ordnung gerufen werden. Ich verlange, weil das auch protokolliert wird, daß das dementiert wird. Meine Einwendungen, die zu Protokoll gehen, haben ein Recht, in den Akten zu stehen. Meine Zwischenrufe, bei denen Sie das Recht haben, mich in die Schranken zu weisen, dürfen jedoch nicht dahin gehen, daß ich mit Namen benannt und aufgerufen werde, weil das dann hieße, daß jeder Einwender, der hier mal zwischenruft, gerechterweise auch nach dem Namen gefragt werden müßte, damit er dann zur Ordnung befohlen wird. Es ist nicht besonders vertrauenerweckend für die Einwender, die vielleicht doch noch ein bißchen Scheu haben, ihre Sorgen vorzutragen, wenn Sie in einer solchen Art und Weise mit Einwendern verfahren wie in diesem Fall mit mir. Ich lebe hier, ich wohne hier, ich habe hier schon sehr viele schöne Stunden verlebt, und was jetzt auf uns zukommen soll, die große radioaktive Lawine, ruft berechtigt Sorgen in mir hervor, die mich manchmal zu einem solchen Temperament fast zwingen. Ich mache das nicht mit der Absicht, um bewußt zu stören.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte auch nicht, daß Sie ein solches Bild von mir zeichnen und mich dann auch noch beim Namen nennen.

(Beifall bei den Einwendern)

Einerseits möchte ich das, wie gesagt, nicht für alle anderen Einwender hier, damit sich ihre Scheu, falls sie vorhanden ist, nicht noch verstärkt. Denn wer wird schon gern beim Namen genannt, wenn er einfach nur aus der Menge dazwischenruft? Andererseits möchte ich, daß es im Protokoll dementiert wird, was die Zwischenrufe anbelangt. Ich finde, das wirft auch kein gutes Licht auf die bisherigen guten Einwendungen von mir. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr, Frau Schermann. Sie richten meine Aufmerksamkeit auf etwas, was ich bislang noch nicht bedacht habe. Sie beteiligen sich in der Tat an der Erörterung. Ich erwähne Ihren Namen. Den Namen des Zwischenrufers hinter Ihnen weiß ich nicht. Das ist genau das gleiche Problem. Den kann ich nicht beim Namen nennen, weil er sich nicht in der Art und Weise, wie es normalerweise das Verfahren vorsieht, mit seiner Artikulation beteiligt, sondern sich eben auf Zwischenrufe und Beifallskundgebungen beschränkt. Möglicherweise hat er schon gesprochen, und ich habe seinen Namen nicht registriert, während ich Sie beim Namen genannt habe. Wir müssen die Frage mal überlegen. Für mich ist es eine praktikable Handlungsweise gewesen, daß ich, wenn man jemanden aufgrund seines Verhaltens im Termin nach mehreren Wochen kennt und wenn man als Verhandlungsleitung meint, solche Interventionen

machen zu müssen, unmittelbar und spontan ins Mikrofon spreche: Frau Meyer, Frau Müller, Herr Schulze, Herr Schmidt, hören Sie bitte auf, lassen Sie das. - Okay, ich denke, wir werden bei der Redaktion des Protokolls wohl so verfahren - das wäre jedenfalls mein Vorschlag für das Protokoll -, daß wir hinsichtlich solcher Vorgänge die Namen aus dem Protokoll herausnehmen.

(Beifall bei den Einwendern)

Gleichwohl werden sie erst einmal in der Arbeitsfassung drin bleiben. In der Arbeitsfassung bleiben sie deswegen, weil das zu Beweis Zwecken dann nötig ist, wenn ich irgendwann gezwungen werde, härter einzugreifen, formelle Ordnungsrufe zu erteilen und einen Störer möglicherweise aus dem Verhandlungszelt zu verweisen. Dann dient mir das Protokoll zu Beweis Zwecken dafür, daß der Störer schon möglicherweise mehrfach vorher zur Ordnung gerufen war. In der Arbeitsfassung bleiben die Namen also drin. Aber das Protokoll, das hinterher irgendwann einmal herausgegeben wird - mehrere Einwender haben schon von vornherein beantragt, daß sie hinterher das Protokoll zur Verfügung haben wollen -, also für das zu verbreitende Protokoll, würden wir die Namen herausnehmen. Für das Protokoll, das wir als Behörde für einen späteren möglichen Gerichtstermin brauchen, werden wir den Namen drin lassen. Wir würden aber versuchen, eine Verbreitung auszuschließen. Von uns wird angestrebt werden, das umzusetzen, wenn es sich umsetzen läßt.

**Frau Schermann (EW):**

Mir bleibt nichts anderes übrig, als auf das zuletzt Gesagte zu erwidern, daß ich mich erst einmal rechtlich erkundigen muß, ob das so möglich ist.

Als weiteres möchte ich einwenden, daß ich die Härte der Forderung nach Ordnungswidrigkeiten und eventuellen Rausschmissen von Teilnehmern als zu überspitzt und als überhaupt nicht notwendig empfinde. Eine öffentliche Erörterung muß so etwas mit einbauen. Gleichermäßen muß sie dafür sorgen, daß es nicht ausartet. Es ist noch in keinsten Weise so weit gediehen, daß das nach meiner Meinung nötig ist.

(Zuruf von den Einwendern: Einschüchterungsversuch!)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Es war ein Zwischenruf, daß sei ein Einschüchterungsversuch. Das hat damit überhaupt nichts zu tun. - Frau Schermann, darf ich fragen, wie viele Leute ich hier schon rausgeschmissen habe?

**Frau Schermann (EW):**

Gar keinen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Sehen Sie. Dann teilen wir wechselseitig die Einschätzung, daß es angesichts der bisherigen Situation im Erörterungstermin - dazu sind wir beide der gleichen Meinung - eine überzogene Reaktion von mir gewesen wäre, jemanden rauszuschmeißen.

**Frau Schermann (EW):**

Jein. Es geht hier darum, daß wir in diesem Erörterungszelt auch weiter wirklich feststellen können, daß sehr wohl oft neue Leute hier sitzen, aber auch über die ganze Zeit hinweg Einwender eine regelmäßige Teilnahme zeigen. Die Teilnehmer, die ständig mitbekommen, wie sachlichen und fachlichen Fragen in einer lapidaren tonbandgleichen Art und Weise - im wahrsten Sinne des Wortes - unglaublich geantwortet wird, wenn die das also die ganzen Wochen über jedesmal immer wieder feststellen, dann muß ich einfach sagen, daß auch mir manchmal innen die Schnur reißt und daß ich verstehen kann, wenn die ganz einfach, auch im Sinne der Aufklärung von Öffentlichkeit, die Leute, die das noch nicht mitbekommen haben und glauben, daß die Antwort, die jetzt kommt, eine gute Antwort ist, ein bißchen wachrütteln. Dem ist ja nicht so. Wer die Sache wirklich regelmäßig verfolgt, merkt sehr schnell, daß man hier Antworten erhält, die im wahrsten Sinne des Wortes auswendig gelernt wurden

(Beifall bei den Einwendern)

und überhaupt keine Entwicklung von neuen Erkenntnissen und keine Fortschrittlichkeit aufweisen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich kann das also verstehen, und ich finde nicht, daß das so ausgeartet ist, daß man regelmäßige Teilnehmer so schroff rügen muß. Ich wünsche mir, daß Sie diesen Teilnehmern, allen Teilnehmern, die die Geduld aufbringen, wirklich mehr Respekt zollen, auch mehr Feingefühl und mehr Verständnis für sie bekommen, also dafür, wenn sie so reagieren, warum sie so reagieren. Dafür gibt es Gründe. Das sind keine Leute, die hier einfach nur stören wollen. Das glaube ich nicht.

Jetzt habe ich noch einiges zu Schacht Konrad zu sagen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Wenn ich vorher noch etwas sagen kann.

**Frau Schermann (EW):**

Ja.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Wir versuchen, uns mit unseren Emotionen, die wir als Verhandlungsleitung haben, die auch der Antragsteller hat und die ebenfalls die Gutachter haben, im Zaume zu halten. Auch wenn wir akzeptieren können, daß es Gründe gibt, verlangen wir gleichwohl zur Aufrechterhaltung des normalen ordnungsgemäßen Ablaufs auch

von einzelnen Personen eine ähnliche Selbstdisziplin, wie sie die übrigen Teilnehmer an den Tag legen. Deswegen wird es dabei bleiben, weil es eine typische Verhaltensweise nur von einzelnen Personen ist, daß es entsprechende Hinweise seitens der Verhandlungsleitung geben wird. Wenn wir das Gefühl haben, daß der Verhandlungsablauf gestört wird - er wird manchmal sehr bewußt und gezielt mit Zwischenrufen gestört -, dann wird auch von uns ein Zur-Ordnung-Rufen erfolgen, unter Anerkennung, daß es dafür Gründe gibt. Aber trotzdem kann das die Verhandlungsleitung nicht davon abhalten, ihre Aufgaben entsprechend wahrzunehmen.

**Frau Schermann (EW):**

Mir bleibt nur, dazu zu bemerken, daß ich feststellen muß, daß irgendwo ein verdeckter Zwang, also indirekt, für Teilnehmer, die an dieser Erörterung regelmäßig teilnehmen, besteht, an das Mikrophon zu gehen. Ich meine, daß das nicht rechtmäßig ist. Denn wenn es Teilnehmer nicht tun, sie aber trotzdem Interesse zeigen und das Temperament mit ihnen halt durchgeht, dann ist das ebenfalls ihr gutes Recht.

(Beifall bei den Einwendern)

Es darf niemand, nur weil er sich ab und zu lautstark äußert, so von Ihnen behandelt werden. Das geht nicht, das sehe ich nicht so.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Doch, das geht ohne weiteres. Das sind die Ordnungsvorgaben, die wir für den Termin geben. Es ist völlig außerhalb jeder Diskussion, daß dies ein rechtmäßiges Verlangen unsererseits ist.

**Frau Schermann (EW):**

Okay, beenden wir das Thema. Es ist nicht besonders wichtig, daß man es weiter verfolgt.

Ich fahre fort: Schließen Sie, Dr. Thomauske, als Antragsteller, völlig aus, daß die Atomlobbyisten ein Endlager brauchen, weil Wiederaufarbeitungsanlagen zusehends ins kritische Licht der Öffentlichkeit geraten? Aus folgenden Tatsachen geben wir den Wiederaufarbeitungsanlagen der Atomlobby mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit keine Zukunftsperspektiven mehr.

Wiederaufarbeitungsanlagen bedeuten eine immense Belastung für die jeweiligen Regionen, in denen solche Anlagen stehen. Sie bedeuten weiterhin eine hohe Anreicherung an radioaktiven Stoffen, die als gefährliche Abgase in unsere Atemluft gelangen und sich z. B. als plutoniumhaltige Stäube in der gesamten äußeren und inneren Umgebung niederlassen. Das heißt, in und auf Gebäuden, auf Feldern, auf Spielplätzen, in der Atemluft sowie im Grundwasser und auch innerhalb von Wohnungen ist plutoniumhaltige Radioaktivität zu messen - ein sehr gutes Beispiel dafür ist die Wiederaufarbeitungsanlage im englischen Sellafield -, ferner die

hohe Belastung unserer Wasservorkommen durch die hochradioaktiv angereicherten Abwässer dieser Anlagen, die täglich Millionen von Litern solcher Abwässer in den Wasserkreislauf abgeben, und deren schreckliche Folgen z. B. über die Nahrungskette auch auf die Tische der Menschen gelangen, außerdem das ungezwungene Schwimmen in derart verseuchten Gewässern unmöglich machen und somit dem Menschen einen wichtigen Erholungsbereich rauben.

Wir alle wissen doch mittlerweile, wenn unser Lebensraum durch jahrhundertlang anhaltende Umweltschäden weiterhin täglich von der Atomindustrie gebeutelt wird, daß es für die grundlegende Existenz des Homo sapiens und das Leben im allgemeinen sehr eng wird.

Man könnte fast meinen, daß in dem sturen Festhalten an der Atomindustrie durch die Atomlobbyisten die unmenschliche Absicht liegt, die Überbevölkerung einzudämmen, und zwar lautlos und unbemerkt, auf eine ganz friedliche, strahlende radioaktive Art und Weise. Denn mittlerweile ist jedem bekannt: Radioaktive Strahlen hört, sieht und riecht man nicht. Doch diejenigen, die sie abbekommen, sind die Opfertiere der Atomentwicklung geworden, frei nach dem Motto: Jede Entwicklung in unserer Evolution hat halt ihre Opfer. Und so etwas nennt sich dann die friedliche Nutzung der Kernenergie!

Jedem ist doch klar, daß eine Lebensraumschändung durch die weitere Fortsetzung der Atomindustrie auf zigtausende von Generationen nichts weiter als eine Sackgasse ist. Weiterhin ist bekannt, daß durch die Aufarbeitung radioaktiven Mülls in Wiederaufarbeitungsanlagen eine zusätzliche erhebliche Menge atomaren Mülls produziert wird. Und da wir jetzt schon keinen Platz für das strahlende Erbe haben, ist dieser zusätzliche Giftmüll kein unbedeutendes Problem. An dieser Stelle muß betont werden, daß die Wiederaufarbeitung in solchen Anlagen für die Atomlobby außerdem nach wirtschaftlichen Erkenntnissen ca. zehnmal teurer ist als ein Endlager. Das hieße, durch ein Endlager gäbe es keinen zusätzlichen atomaren Müllberg, und ein Endlager wäre noch gewinnbringender, was die Atomlobbyisten mit Sicherheit in einen wahren Selbstbestätigungsrausch versetzen würde.

Hier stellt sich die Frage: Wer hätte durch Konrad dann wohl seinen Nutzen? Doch zahlt sich dieser Profit wirklich aus? Bekannte Atomwissenschaftler, die nach für sie neuen Erkenntnissen der Atomlobby den Rücken gekehrt haben, wie z. B. Prof. Dr. von Weizsäcker, Prof. Tschernousenko und Prof. Mancuso, um nur einige zu nennen, und die diese Gefahr für die Menschen und das Leben auf der Erde erkannt haben, sagen: Dieser Profit zahlt sich nicht aus. Denn Geld kann man nicht essen, nicht trinken und nicht atmen, und mit Geld kann man auch die atomaren Krankheiten nicht heilen.

(Beifall bei den Einwendern)

Doch nun zum wichtigsten Punkt. Nach dem Atomgesetz, § 9 a, dürfen atomare Anlagen nur dann betrieben werden, wenn die Betreiber einen Entsorgungsnachweis für ihre Abfälle haben. Die von mir genannten Gründe, wie die Lebensraumzerstörung, der zusätzliche Müll aus den WAAs, die hohe Gewinnspanne und die unheilbaren Krankheiten, machen doch sehr deutlich, daß die Atomlobbyisten nichts nötiger brauchen als diesen Entsorgungsnachweis, nämlich ein Endlager für ihre radioaktiven Abfälle mit der Kapazität von 40 Betriebsjahren, um sich dieser Probleme zu entledigen und weiter betreiben zu können. Ja, das große Erdloch, welches sich hier auf unserem Gebiet befindet, ist so richtig nach ihren Wünschen. Doch bedenken wir eines: Bekommen sie dieses für sie so verlockende und riesige Erdloch, so halten die eben genannten Folgen auch bei uns Einzug.

Ich beziehe mich hier, indem ich dies behaupte, auf die bekannten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die gegenüber den Theorien und Behauptungen von verantwortungslosen Atomlobbyisten stehen.

(Beifall bei den Einwendern)

Bekommen Sie den Entsorgungsnachweis für Schacht Konrad nicht, in den angeblich nur 95 Prozent des bundesdeutschen Atommülls unrückholbar gepackt werden sollen, kann man davon ausgehen, daß Sie sich endlich mal um echte, lebensfreundliche Alternativen bemühen müssen.

(Beifall bei den Einwendern)

Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**  
Herr Dr. Thömauske.

**Dr. Thömauske (AS):**  
Die Einwanderin hat richtig dargestellt, daß die Endlagerung radioaktiver Abfälle geboten ist. Dies ist der Grund, weshalb der Bund hier den Antrag für Konrad gestellt hat.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**  
Frau Schermann, bitte.

**Frau Schermann (EW):**  
Hier stellt sich eine zusätzliche Frage - da ich mit keiner anderen Antwort gerechnet habe -: Durch den ständigen Kreislauf von Lkw - ich spreche hier das Transportproblem an - hätten wir hier ein ständiges rollendes oberirdisches Zwischenlager, 40 Betriebsjahre tagtäglich Verkehr. Das ist keine Lösung des Problems. Interessant wäre, zu wissen, um wieviel sich die Lagerkapazität der bis jetzt schon vorhandenen Zwischenlager durch ein rollendes oberirdisches Zwischenlager plus Konrad vergrößern würde.

(Beifall bei den Einwendern)



**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Thomauske.

**Dr. Thomauske (AS):**

Es ist nicht geplant, Lkw als Zwischenlager zu beantragen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Kann die Planfeststellungsbehörde aus ihrer bisherigen Sachkenntnis auch so bestätigen.

Meine Damen und Herren, weitere Fragen? - Möchten Sie Stellung nehmen? Gehen Sie ans Mikro, sagen Sie Ihren Namen. - Herr Leyck, bitte sehr.

**Leyck (EW):**

Meine Name ist Friedemann Leyck. Ich wohne in Peine, bin Einzeleinwender, auch für meine Kinder Ava und Sarah. Ich möchte das hier ganz ausdrücklich zu Protokoll geben, da ich beabsichtige, wenn es erforderlich ist, auch vor Gericht zu gehen, sofern der Planfeststellungsbeschuß positiv ergehen sollte.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich bin unter anderem auch hierher gekommen, um ganz deutlich zu machen, daß ich nicht beabsichtige, mir die Rechte nehmen zu lassen. Ich beabsichtige auch nicht, mir die Rechte als Einzeleinwender hier in der Anhörung nehmen zu lassen. Um in ganz klarem Deutsch zu reden: Das, was hier bereits vorgekommen ist, daß Einwendern das Wort abgeschnitten wurde bzw. untersagt wurde, beabsichtige ich nicht zu akzeptieren.

(Beifall bei den Einwendern)

Auch das bitte ich ausdrücklich ins Protokoll zu nehmen. Ich weise darauf hin, daß, wenn mir das Wort in irgendeiner Form hier abgeschnitten wird, damit ein eventueller positiver Planfeststellungsbeschuß hinfällig wird.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich bin bereits zu drittenmal hier. Jetzt komme ich endlich zu Wort. Das ist mir bislang leider nicht gelungen. Vor zwei oder vor drei Wochen kamen hier einige Kinder zu Wort. Denen wurde von seiten der Antragsteller auf Fragen gesagt, die einzulagernden Fässer seien dicht.

In dem Zusammenhang meine erste Frage an die Antragsteller. Ich möchte doch bitte schön wissen: Wenn die Fässer so dicht sind, wo kommen denn die beantragten radioaktiven Emissionswerte her?

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Thomauske.

**Dr. Thomauske (AS):**

In der Sitzung des Kindernachmittages habe ich nicht gesagt, die Fässer sind dicht.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Leyck.

**Leyck (EW):**

Ich kann mich allerdings sehr deutlich daran erinnern. Sonst hätte ich das hier nicht gebracht.

(Beifall bei den Einwendern)

Jetzt bitte ich mal das Publikum, das hier ist: Ich würde vier Leute benötigen, um die Werte, die täglich in die Umwelt abzugeben beabsichtigt werden, hier deutlich und klar zu machen. Finden sich vier Leute bereit, mir hier mal zu helfen? -

(Zwei Transparente mit Belastungswerten werden entfaltet)

- In dem Rahmen des Antrages Schacht Konrad als Atommülllager sind in der offiziellen Bekanntmachung die Werte veröffentlicht worden, die der Antragsteller beabsichtigt jährlich als radioaktive Emission in die Luft, respektive in das Bächlein Aue abzugeben.

Ich habe diese Werte mit einem wissenschaftlichen Rechner aufaddiert und habe das auf tägliche Werte heruntergeschnitten, also die jährlichen Werte letztlich durch 365 dividiert. Daraus ergibt, daß Sie beantragen, täglich über 20 Milliarden Bq in dieses Bächlein Aue abzugeben und über 47 Milliarden Bq täglich durchschnittlich in die Luft.

Ist der Antragsteller der Ansicht, daß es sich hier um Niedrigstrahlung handelt, insbesondere unter dem Aspekt, daß wir uns an Tschernobyl erinnern? Als die Sache passiert, teilweise verheimlicht, dann verharmlost wurde, wurde wochenlang darum gestritten, ob wir 50 oder vielleicht 100 Bq in 1 l Milch verkraften könnten. Hier haben wir Werte, die ins Milliardenfache gehen, die täglich in die Umwelt gehen.

In dem Zusammenhang noch die Frage: Was plant der Antragsteller, wie viele Menschen will er mit diesen Werten täglich berieseln und radioaktiv verseuchen?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Thomauske, bitte.

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich halte es für sinnvoll, wenn die Einwendung im Gesamtzusammenhang vorgetragen wird.

**Leyck (EW):**

Das kann ich nicht als eine Antwort akzeptieren. Das ist selbstverständlich ein Gesamtzusammenhang.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich frage zunächst unseren Gutachter, ob er die von Herrn Leyck in dieser Form umgerechneten Werte bestätigen kann.

**Dr. Rinkleff (GB):**

Ich kann im Augenblick auf die Schnelle die Werte nicht nachrechnen, aber würde durchaus davon ausgehen, daß der Einwender in der Lage ist, eine Jahresabgabe, die beantragt ist, durch Division durch 365 Tage auf eine Tagesabgabe umzurechnen.

Ich möchte aber auf etwas anderes hinweisen: daß man ein Gefährdungspotential eines Radionuklidgemischs nicht daraus ableiten kann, wieviel Becquerel pro Tag oder pro Jahr abgeleitet werden, sondern dazu muß man die Strahlenexposition, die daraus resultieren könnte, berechnen. Das ist dann die eigentlich entscheidende Größe dabei.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

War das nachvollziehbar für Sie, Herr Leyck?

**Leyck (EW):**

Ich möchte bestätigen, daß ich in der Lage bin, die beantragten Werte durch 365 zu dividieren.

(Beifall bei den Einwendern)

Selbstverständlich sind Becquerel keine Zuckerkörnchen, sondern ein Maß für die radioaktive Strahlung. Wie Sie jetzt radioaktive Strahlung nennen, ist den Menschen völlig Wurscht. Ich habe das Rechenspiel mal fortgesetzt und bin davon ausgegangen - leider, muß ich hier sagen, bevor mir der Antragsteller hier eine Antwort geben wollte, er ist anscheinend nicht bereit, meine Frage zu beantworten -: Das, was hier an radioaktiver Verseuchung in die Umwelt gebracht wird, wird möglicherweise über 10 Millionen Menschen verteilt. Das würde bedeuten, daß alleine die radioaktive Verseuchung in der Luft täglich, auf einen Menschen gerechnet, über 4700 Bq ausmache.

(Beifall bei den Einwendern)

Dazu kommt die Verseuchung der Aue. Ich sage hier noch einmal: Die Aue ist kein Fließchen, sie ist ein Bächlein, und zwar ein mickeriges Bächlein. Später wird sie dann kein Bächlein mehr sein, sondern ein radioaktiver gefährlicher Strom.

Also das, was von - von meiner Seite aus - rechts kam, ist absolut unbefriedigend, ist keine Antwort; fast könnte ich es schon als eine Unverschämtheit sehen.

(Beifall bei den Einwendern)

Es ist immer noch nicht die Erklärung gekommen, woher diese radioaktive Verseuchung eigentlich kommt.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomaske, bitte.

**Dr. Thomaske (AS):**

Zunächst zu der Ausbreitung: Mir ist nicht so ganz nachvollziehbar, wie Sie auf die 10 Millionen Menschen kommen. Wenn Sie unterstellen, daß sich die Ausbreitung zunächst über die nördlich Hemisphäre des Erdballs vollzieht und im Laufe der Jahre der Austausch zur südlichen Region stattfindet, können Sie davon ausgehen, daß es insgesamt etwa die Erdbevölkerung trifft.

(Zuruf von den Einwendern: Hört, hört!)

Zu der Fragestellung: Was wir daraus lernen, ist, daß es nicht einfach auf Zahlenspiele ankommt, sondern, wenn wir uns der Fragestellung nähern, dann durchaus auf dem naturwissenschaftlichen und fachlichen Wege.

Zu Ihrer Frage: Wo kommt die Radioaktivität her? Die radioaktiven Abfallgebinde haben eine gewisse Leckrate. Es gibt Abfälle mit Dichtigkeitsanforderungen, Abfälle ohne Dichtigkeitsanforderungen. Hinzu kommt, daß wir davon ausgehen, daß, nachdem die Abfallgebinde versetzt sind, die Abfallgebinde dem Gebirgsdruck nicht standhalten. Daraus resultiert eine Freisetzung, die berücksichtigt ist.

Des weiteren gibt es eine Freisetzung durch Ablösen der Oberflächenkontaminationen, mit denen die Abfallgebinde potentiell beaufschlagt sein können und in gewissem Umfang auch sein werden. Dies ist mit berücksichtigt. Dies führt zu den Werten, die wir hier im Hinblick dieses Antrages als Freisetzungswerte beantragt haben. Da wir davon ausgehen, daß sich ein gewisser Teil im Schacht niederschlägt und sich dann in dem entsprechenden Wasser befindet, gibt es gleichzeitig einen Antragswert für die Ableitung der radioaktiven Stoffe neben der Luft auch mit dem Wasser. Dies ist der zweite Aspekt, den Sie angesprochen haben.

Zu der Fragestellung nach den Mengen, die hier abgeleitet werden, kann ich nur die Haltung, die von Herrn Rinkleff vorgetragen wurde, unterstützen, daß es hinsichtlich der Gefährdung, die von der Ableitung radioaktiver Stoffe ausgeht, nicht auf die Addition der Becquerel ankommt, sondern ihrer jeweiligen Wirkung. Die ist mitberücksichtigt und schlägt sich dann nieder in den Werten, die hier als potentielle Strahlenexpositionen an den ungünstigsten Aufpunkten jeweils angegeben sind.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Der Gutachter, ergänzend? -

**Dr. Rinkleff (GB):**

Ich möchte das, was Herr Thomaske eben vom Vorgehen, wie man denn die Gefährdung, die von den Abgaben radioaktiver Stoffe ausgeht, abschätzt und eingrenzt, noch um einen Punkt ergänzen. Diese Berechnungen, die durchgeführt werden zu Ermittlung der, Sie würden sagen: Strahlenbelastung, wird durchgeführt für die ungünstigste Einwirkungsstelle. Dabei werden verschiedene Pfade betrachtet, die Dosisbeiträge liefern können. Ich möchte es vielleicht mal exemplarisch für

die Abgaben über den Diffusor Ihnen versuchen zu erläutern.

Wenn also radioaktive Abgaben aus dem Diffusor herauskommen, dann wird es entsprechend der meteorologischen Situation hier am Standort zu einer Ausbreitung der Radionuklide kommen. Dann gibt es verschiedene Pfade. Das ist einmal der Inhalationspfad, also das, was man durch die Atmung aufnehmen könnte, also direkt aus der Luft, dort, wo sich Personen aufhalten können. Dann kann es zu Ablagerungen radioaktiver Stoffe auf Ackerflächen, auf dem Boden, kommen. Es kann aber auch durch Regen zu Ablagerungen kommen. Somit haben wir also eine gewisse Kontamination des Bodens.

Jetzt wird unterstellt, daß dieser Boden auch genutzt wird. Das heißt also, es gibt einen Aufenthalt auf solchen Flächen. Es gibt auch die Pfade für Ackerbau, Weidewirtschaft, mit den Folgen für Viehhaltung, Milchpfade und so etwas, das heißt also die sogenannten Ingestionspfade.

Ich glaube, vergessen habe ich jetzt noch die Anteile der radioaktiven Strahlung, die direkt aus der Schadstoffwolke kommen. Da muß man unterscheiden zwischen den  $\beta$ -Strahlen und den  $\gamma$ -Strahlen, die auch noch zu weiteren Belastungen führen.

Alle diese Pfade werden betrachtet für die ungünstigste Einwirkungsstelle, und die einzelnen Dosisbeiträge werden dann aufsummiert. Für dieses Vorgehen gibt es sogenannte Rechenvorschriften. Das ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

Wenn ich jetzt ein Ergebnis habe, dann habe ich das hinterher zu bewerten. Den Maßstab der Bewertung liefert mir die Strahlenschutzverordnung. Dort steht als Grenzwert für diesen Luftpfad, für die effektive Äquivalenzdosis - das ist, wenn man so will, eine Art Gesamtdosis - 0,3 mSv. Das alleine reicht aber noch nicht aus, wenn ich gezeigt habe, daß ich unter diesem Grenzwert liege. Darüber hinaus gibt es in der Strahlenschutzverordnung noch das Gebot der Minimierung. Das ist insbesondere auch ein Part, den der Gutachter wahrzunehmen hat. Er muß nun schauen: An welchen Stellen kann aufgrund des Betriebes der Anlage oder durch weitere technische Maßnahmen erreicht werden, daß diese beantragten Abgaben radioaktiver Stoffe weiter reduziert werden können. Entsprechende Vorschläge werden wir dann in unserem Gutachten unterbreiten.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Leyck.

**Leyck (EW):**

Ich danke für die deutlichen Aussagen, die hier gekommen sind. Ich möchte sie noch mal hervorheben: Herr Thomauske hat also doch hier in aller Öffentlichkeit zugeben müssen, daß es eine Leckrate gibt, das heißt, die Fässer sind alles andere als dicht. Es gibt Fässer mit

Dichtigkeitsanforderung und - das möge man sich auf der Zunge zergehen lassen - ohne Dichtigkeitsanforderung, was bedeutet, daß man ganz bewußt Fässer mit radioaktivem Inhalt einlagert, bei denen der Antragsteller sagt: Ist uns völlig Wurscht, ob die Dinger dicht sind oder nicht, Hauptsache - ich übertreibe mal ein bißchen - die Bevölkerung kriegt genug davon ab.

(Beifall bei den Einwendern)

Des weiteren - und ich bitte, diese Punkte ins Protokoll aufzunehmen, weil sie, glaube ich, sehr, sehr wichtig sind - hat der Antragsteller hier zugegeben, daß Schacht Konrad alles andere als sicher sein kann; denn er hat hier wörtlich gesagt, daß die Fässer dem Gebirgsdruck nicht standhalten können.

Weiterhin hat Herr Thomauske hier zugegeben, daß es ein Ablösen der Oberflächenkontamination der Fässer gibt. Ganz klar und deutlich hat er zugegeben, was hier sonst immer abgestritten wurde. In dem Zusammenhang bedanke ich mich ganz herzlich bei dem Gutachter, der meine Ansicht in vollem Umfang bestätigt hat, der auch hier in aller Öffentlichkeit zugestanden hat, daß die Bevölkerung einer radioaktiven Verseuchung entgegensehen muß, zunächst durch Atmung. Ich gebe zu: Ich bin nicht bereit, nach Inbetriebnahme des Schachtes Konrad die Atmung einzustellen.

(Beifall bei den Einwendern)

Der Gutachter hat weiterhin bestätigt, daß die Radioaktivität durch den Regen auf die Erde verteilt wird, was bedeutet, daß die Ackerflächen verseucht werden und die Weideflächen.

(Beifall bei den Einwendern)

Unser aller Lebensmittel kommen letztlich von den Acker- und von den Weideflächen, sei das Milch, seien das Milchprodukte, seien das andere landwirtschaftliche Produkte jeglicher Art. Wir werden zwangsläufig nach Inbetriebnahme des Schachtes Konrad permanent und täglich radioaktiv verseucht.

(Beifall bei den Einwendern)

Dem Antragsteller ist es offensichtlich völlig Wurscht, welcher Bereich und wie viele Menschen radioaktiv verseucht werden. Er hat hier wörtlich gesagt, daß er beabsichtigt, sowohl die nördliche als auch die südliche Hemisphäre der gesamten Erdkugel zu verseuchen. Das möchte ich auch hier noch einmal hervorheben.

(Beifall und Pfui-Rufe bei den Einwendern)

Im dem Zusammenhang erinnere ich noch einmal an den Tag, als die Kinder hier zu Wort gekommen sind. Da hat Herr Thomauske, nicht wörtlich, aber sinngemäß geäußert, daß er der Meinung ist, dieses Vorhaben verantworten zu können. Verantwortung heißt für mich, daß ich, wenn ich etwas angerichtet

habe, das auch wieder geradebiege. Lieber oder auch sehr geehrter Herr Thomauske, sagen Sie mir bitte schön, wie Sie, wenn ich radioaktiv verseucht werde, mit Ihrer Übernahme der Verantwortung das wieder geradebiegen wollen.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Sind Sie fertig, oder - -

**Leyck (EW):**

Mit dieser Frage. Es kommen noch andere Fragen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich kann Ihnen sagen, daß die Planfeststellungsbehörde die Bewertung der Aussagen, die der Antragsteller und die Gutachter gegeben haben, nicht teilt. Ich stelle dem Antragsteller anheim, auf die Frage Antwort zu geben. Ich stelle dem Gutachter anheim, sich noch mal zu den Bewertungen zu erklären, wenn er denn möchte. Zunächst Herr Thomauske, möchten Sie?

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich habe Ihre Bemerkung eben nicht verstanden, was Sie nicht teilen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Die Bewertungen und Schlußfolgerungen, die Herr Leyck abgegeben hat zu den von Ihnen gegebenen Antworten bzw. zu den Antworten, die der TÜV gegeben hat. Die hat Herr Leyck soeben kommentiert und in einem spezifischen Sinne festgestellt. Dazu habe ich klargestellt, daß die Planfeststellungsbehörde diese Bewertungen nicht teilt, und habe Ihnen anheimgestellt, jetzt seine Frage zu beantworten.

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich wollte vorhin mit meinem Beispiel der weiteren Ausbreitung deutlich machen, daß natürlich bei dieser Betrachtung mit berücksichtigt werden muß, in welchem Umfang Radioaktivität abgegeben wird, und daß sich daran letztlich auch die Verantwortbarkeit messen läßt.

Wenn hier von Verseuchung geredet wird, dann muß ich schon zurückfragen, ab wann, bei welchem Kontaminationsgrade etwa, die Verseuchung beginnt. Beginnt sie dann, wenn ein Atom, das radioaktiv zerfallen kann, abgegeben wird? Wo beginnt dies? Ich denke, diese Frage ist wichtig, wenn wir hier über den Begriff Verseuchung im Zusammenhang mit Konrad reden.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Wehmeier? - Herr Dr. Rinkleff? -

**Dr. Rinkleff (GB):**

Die Einschätzung von Herrn Leyck kann ich nicht teilen,

wenn er in diesem Zusammenhang von dem Wort Verseuchung ausgeht. Ich will auch versuchen, das noch einmal klar zu machen. Ich hatte vorhin gesagt, daß diese Berechnungen der Strahlenbelastung - ich nenne es einmal so - dazu dienen, letztlich nachzuweisen, daß ein gewisser Grenzwert einzuhalten ist, und man sich weiter bemühen muß, weit darunter zu kommen. Das waren also diese 0,3 mSv.

Ich möchte jetzt diesen Zahlenwert ins Verhältnis zu etwas anderen Größen setzen, mit denen wir es auf der Erde, insbesondere hier in der Bundesrepublik Deutschland, täglich zu tun haben. Es gibt ja auch natürliche radioaktive Stoffe. Die unterscheiden sich in ihren Wirkungsmechanismen nicht von denen, mit denen wir es hier zu tun haben, wenn man die Bewertung richtig durchführt.

Da gibt es einmal einen Anteil aus der kosmischen Strahlung. Allein dieser Anteil, dem der Mensch ausgesetzt ist, wenn er sich im Freien aufhält, beträgt pro Jahr 0,3 mSv. Es gibt einen weiteren Anteil von natürlichen radioaktiven Stoffen, die im Boden vorhanden sind. Dieser Anteil beträgt pro Jahr, als Strahlenbelastung des Menschen ausgerechnet, ca. 0,4 mSv. Es gibt einen weiteren Anteil, je nach Baustoff, den man in seinem Haus verwendet hat, durch die Radonbelastung der Atemluft in einem Wohnhaus. Dieser Anteil beträgt pro Jahr 0,5 bis 1,7 mSv. Ich kann noch weitere Pfade aufführen. Es gibt auch natürliche radioaktive Stoffe, die mit der Nahrung aufgenommen werden. Insbesondere ist hier auch an Kalium 40 zu denken.

Wenn ich all diese Sachen aufaddiere, komme ich für die Bundesrepublik Deutschland zu einem Mittelwert von 0,24 mSv im Jahr, wobei es jetzt noch sehr auf die einzelne geologische Situation in der Bundesrepublik ankommt. Die Schwankungsbreite beträgt ca. einen Faktor 2 nach oben bzw. nach unten. Das heißt, wenn ich einen Grenzwert von 0,3 mSv habe oder eine errechnete Dosis für die ungünstigste Einwirkungsstelle - das heißt, das ist eine Stelle, an der Konservativitäten bei der Berechnung eingebaut sind, das heißt die tatsächliche Belastung wird noch einmal deutlich darunter liegen, dann bewege ich mich in der natürlichen Schwankungsbreite dessen, was ich in der Bundesrepublik habe. Es ist halt ein Unterschied, ob ich im norddeutschen Flachland wohne oder aber im Fichtelgebirge oder im Schwarzwald.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Leyck.

**Leyck (EW):**

Herr Thomauske, ich muß gestehen, daß ich das Spiel, das Sie treiben, als in höchstem Maße unfair empfinde.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich meine, Sie versuchen sich aus der Verantwortung, zu der Sie sich vor zwei oder drei Wochen hier bekannt haben, herauszustehlen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich habe Ihnen eine Frage gestellt, nämlich: Können Sie verantworten, daß ich persönlich, wenn ich aufgrund erhöhter Radioaktivität krank werde, wieder gesunde? Das war meine Frage. Auf die erwarte ich eine Antwort von Ihnen.

(Beifall bei den Einwendern)

Zum Gutachter: Daß es natürliche radioaktive Strahlung gibt, ist kein Geheimnis. Es ist aber genauso wenig ein Geheimnis, daß jedes Quäntchen Radioaktivität mehr auch mehr schädlich ist. Das heißt, was hier künstlich in die Umwelt abgegeben wird, ist nicht mal eben so in die Tasche zu stecken, sondern es erzeugt Krankheit, und es erzeugt nicht möglicherweise, sondern mit Sicherheit verfrühten Tod.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Der Einwender war an dem Kindernachmittag da. Dort hatte ich zu diesen Punkten ausführlich Stellung genommen. Wir halten in der Tat eine Strahlenexposition, die sich auf diesem geringen Niveau wie bei dem Endlager Konrad bewegt, für verantwortbar. Diese Strahlenexpositionen werden sich weit unterhalb der Grenzwerte des § 45 der Strahlenschutzverordnung bewegen. Es gibt keine Hinweise darauf, daß in diesen Bereichen genetische oder somatische Schäden entstehen können. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Herr Leyck!

**Leyck (EW):**

Ist der Antragsteller - in diesem Falle in Person des Herrn Thomauske - bereit, Kosten, die im Falle der Erkrankung oder des Todes entstehen, zu übernehmen? Kosten können aber nicht das Leben ersetzen. Das möchte ich noch einmal hervorheben. Es geht aber allein um diese niedrige Ebene. Hier wird groß von verantwortlich geredet. Aber übernimmt denn der Antragsteller eine Verantwortung?

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Der Betreiber übernimmt dann die Verantwortung,

wenn ein Zusammenhang der Krankheit mit der Anlage hergestellt werden kann. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Leyck!

**Leyck (EW):**

Sie wissen, Herr Thomauske, daß es keinem normalen Sterblichen möglich ist, diesen Beweis zu erbringen. Aber er stirbt.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Aber das ist genau die Prämisse, auf der auch das rhetorische Moment Ihrer Frage beruht. Das müssen Sie anerkennen, Herr Leyck. Sie fragen auf der einen Seite: Bist du bereit, dafür zu zahlen, wenn ich krank werde? Auf der anderen Seite wissen und bestätigen Sie, daß es diese Nachweisführung von vornherein überhaupt nicht gibt. Das ist ein argumentatives Spiel, das unauflösbar ist und von daher auch ein rhetorisches Moment hat.

**Leyck (EW):**

Ganz klar nein.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Doch.

**Leyck (EW):**

Was ich damit sagen wollte, ist: Man müßte - das wäre das mindeste - die Beweislast umkehren,

(Beifall bei den Einwendern)

daß nämlich nicht der Geschädigte beweisen muß, sondern daß der Schädiger beweisen muß, daß er nicht geschädigt hat.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das wiederum bedeutet, daß der Antragsteller für alle Krebsfälle in der Umgebung der Schachanlage Konrad zunächst aufzukommen hätte, bis er nachweisen könnte, daß ein einzelner Krebskranker nicht durch die Auswirkungen der Anlage verursacht wäre. Das wäre die logische Konsequenz.

**Leyck (EW):**

Selbstverständlich.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das ist Ihr Verlangen.

**Leyck (EW):**

Selbstverständlich.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske, möchten Sie dazu Stellung nehmen?

**Dr. Thomauske (AS):**

Dies ist ein Wunsch, der sich an den Gesetzgeber richtet. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Leyck!

**Leyck (EW):**

Das ist ja wunderbar. Sie als Antragsteller vertreten hier die Interessen unseres sogenannten Umweltministers. Der Umweltminister, Herr Töpfer, ist - das ist wohl kaum bestreitbar - Teil unserer jetzigen Bundesregierung, die Gesetze bildet. Dann sei unser Umweltminister - ich spreche auch Sie als Antragsteller an - aufgefordert, ein entsprechendes Gesetz schleunigst auf den Weg zu bringen.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Gut, der Appell ist vernommen. Wir sind hier in einem Planfeststellungsverfahren, einem Verwaltungsverfahren. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, Gesetze zu verabschieden. Der Appell ist vernommen. Sie können dann mit Ihrer Einwendung fortfahren.

**Leyck (EW):**

Gut, danke schön. - Wie jeder Mensch in dieser Region pflege auch ich zu wohnen. Ich besitze in Peine ein kleines Häuschen, das noch nicht ganz bezahlt ist. Es ist damit zu rechnen, daß nach Inbetriebnahme von Schacht Konrad der Wert des Grundstückes und des Hauses auf ca. 10 bis 20 % des heutigen Wertes sinken wird - nicht um, sondern auf 10 bis 20 %. Ist der Antragsteller mit seiner Verantwortbarkeit bereit, zu bestätigen, daß er diesen Verlust trägt?

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Nein. Wir gehen nicht davon aus, daß es dazu kommt. - Danke.

(Lachen bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Leyck!

**Leyck (EW):**

Das war recht deutlich. Ich meine, das hebt die Absicht des Antragstellers hervor, uns zu verseuchen und dann, wenn etwas passiert, zu sagen: Pöh, wir doch nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich spreche Sie aber nicht von Ihrer moralischen Verantwortung frei. Alle, die hier auf der Bank des Antragstellers sitzen, spreche ich an, und ich sage Ihnen: Egal, was im Zusammenhang mit Schacht Konrad passiert, Sie sind dafür persönlich verantwortlich. Überlegen Sie sich über das Wochenende, wie Sie unter Umständen mit Millionen von Toten leben können. - Ich danke und erwarte jetzt eigentlich noch eine Antwort.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Wenn wir von Verantwortbarkeit einer Anlage reden, dann halte ich es für angebracht, in dem Zusammenhang über die Verantwortbarkeit der Anlage zu diskutieren und zu diskutieren, in welchen Punkten sie denn nicht verantwortbar sein sollte. Auswirkungen zu skizzieren, die solchen hypothetischen Charakter haben, daß sie nicht im Ansatz Realitätsnähe besitzen, können nicht Grundlage unserer Diskussion sein. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Leyck!

**Leyck (EW):**

Herr Thomauske, Sie sagen, das sei nicht im Ansatz real. Das sind aber Dinge, die ausschließlich auf den Werten basieren, die Sie beantragt haben. Ich habe diese Werte der öffentlichen Bekanntmachung entnommen. Wenn Sie darauf bestehen, nenne ich Ihnen das Datum. Es war die Bekanntmachung mit der Überschrift "Geplante Errichtung und Betrieb der Schachtanlage Konrad auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter als Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle" vom 26. April 1991, bekanntgemacht vom Niedersächsischen Umweltministerium. Wie können Sie versuchen, sich hier aus der Verantwortung zu stehlen und zu sagen, es ist kein Gefährdungspotential in dem Zusammenhang? Es ließe sich relativ leicht bewerkstelligen, zu beweisen, daß Ihre geplante Anlage die zusätzliche radioaktive Verseuchung verursacht hat. Lassen Sie doch für den Großraum um Schacht Konrad herum für jedes Grundstück eine Nullwertanalyse auf Ihre Kosten machen,

(Beifall bei den Einwendern)

und zwar bitte schön bevor Sie Radioaktivität emittieren. Dann muß jeder, der betroffen ist, die Werte in die Hand bekommen,

(Beifall bei den Einwendern)

damit er nach Inbetriebnahme von Schacht Konrad in der Lage ist, Sie vor Gericht zu zerrren und Sie Ihrer Verantwortung entgegenzubringen.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Schober!

**Dr. Schober (GB):**

Herr Leyck, es kann gar keine Frage bestehen, daß mit der Anlage ein Gefährdungspotential verbunden ist. Der Grund, warum ich mich einschalte, war die Zahl, die Sie genannt haben: 10 Millionen Tote. Ich weiß nicht mehr, ob Sie 10 Millionen oder 1 Million gesagt haben. Ich habe 10 Millionen verstanden. Ich weiß nicht, woraus Sie die Zahl abgeleitet haben, möglicherweise aus der hohen Zahl der Becquerels, die abgegeben werden. Sie haben die Zahl für einen Tag insgesamt genannt: 20 Milliarden. Dann haben Sie es pro Menschen, der in der Region wohnt, umgerechnet. Dazu ist schon etwas gesagt worden. Gestern abend - Sie waren wohl nicht da - hat Herr Rinkel, ein Biologe, ausgeführt, daß es Nuklide gibt, die eine sehr hohe Radiotoxizität haben. Es genügen davon einige Becquerel, die Sie einatmen, um eine hohe Dosis zu bekommen. Es gibt aber auch andere, bei denen erst vergleichsweise viele diese Dosis ausmachen. Das hatten wir schon gesagt. Der Wert für den bestimmungsgemäßen Betrieb - das muß man dazu sagen - würde sich pro Kopf ergeben, wenn Sie direkt dort oben am Diffusor einatmen würden. Insofern kann man diese Zahlen glücklicherweise nicht so interpretieren, daß jeder Mensch erst einmal diese Zahl der Becquerel einatmet.

Sie sprachen eben von einer hohen Zahl von Opfern, die möglich ist. Ohne genau auf die Zahlen einzugehen, kann ich sagen: Wenn wir, die Planfeststellungsbehörde, unabhängig davon, ob wir die Unterlagen aus bestimmten Gründen auslegen wollten oder nicht, zur der Erkenntnis gelangt wären, daß wirklich Millionen Tote schon allein beim bestimmungsgemäßen Betrieb möglich wären, dann hätten wir die Unterlagen wirklich nicht auslegen können. - Schönen Dank.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Herr Dr. Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich möchte trotzdem, weil Herr Leyck gesagt hat, daß er gerechnet hat, noch einmal auf die Rechnung eingehen und eine etwas einfache Rechnung in den Raum stellen. Eine Strahlenexposition am ungünstigsten Aufpunkt in der Größenordnung - ich vereinfache jetzt - von etwa 0,1 mSv, verglichen mit der Strahlenexposition der Bevölkerung der Bundesrepublik, die in der Größenordnung von zwanzig- bis vierzigfach höher ist, würde dazu führen, daß in der Größenordnung von 20 bis 40 Millionen Leute aufgrund der natürlichen Strahlenex-

position sterben würden. Vielleicht führt dies zu einem Überdenken des Rechenexempels. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Leyck!

**Leyck (EW):**

Vielen Dank, Herr Dr. Schober, daß auch Sie etwas dazu gesagt haben. Ich möchte erst einmal ein Mißverständnis aufklären. Ich habe nicht von 10 Millionen Toten gesprochen. Ich habe, da der Antragsteller nicht bereit ist, eine Zahl dafür zu nennen, wie viele Menschen davon betroffen sein werden, gesagt: Ich habe einfach die Werte, die sich ergeben und die beantragt sind, auf 10 Millionen Menschen verteilt. Diesem Mißverständnis möchte ich nur vorbeugen.

Kein Mensch kann natürlich wissen, wie viele Kranke oder Tote die Anlage produzieren wird, kein Mensch kann das vorher wissen. Daher, so meine ich, ist es eine Mindestforderung, daß der Antragsteller vor Errichtung der Anlage in dem gesamten Großraum Nullwertanalysen auf seine Kosten erstellt, die dem Bürger zur Verfügung gestellt werden, damit der Bürger in der Lage ist, zu beweisen, daß ihn die Anlage vergiftet hat.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske.

**Dr. Thomauske (AS):**

Dieser Forderung entsprechen wir, wenn auch nicht in dem Umfang grundstücksbezogen im Großraum, insbesondere nicht im Großraum Peine. Es wird vor Inbetriebnahme der Anlage ermittelt, wie der Radioaktivitätszustand in der Umgebung ist. Dafür gibt es eine Richtlinie, die zu befolgen ist. Das ist die Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung.

Das Ziel ist, vor Inbetriebnahme den Ist-Zustand zu erfassen, um dann, wenn nach Inbetriebnahme die Messungen weitergeführt werden, ermitteln zu können, ob sich hier Veränderungen ergeben haben. Insofern entsprechen wir dieser Forderung schon allein, weil sie gesetzgeberisch geboten ist.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Schober.

**Dr. Schober (GB):**

Ich möchte das insoweit ergänzen, daß es nicht allein Messungen des Betreibers gibt, sondern unabhängig hiervon ein sehr umfangreiches Meßprogramm, das in unserem Auftrage durchgeführt wird. Wir haben bereits begonnen. Aber das wird jetzt noch mal überarbeitet. Das Programm wird noch um einige Punkte erweitert. Dieses Programm wird durchgeführt vom Niedersächsi-

schen Landesamt für Ökologie. Wir sind gerade dabei, für die Städte, Gemeinden, die Bereiche, die hier besonders betroffen sein können - das geht in jedem Fall auch bis Braunschweig, Wolfenbüttel, auch Peine, meine ich mich aus meinen Unterlagen erinnern zu können -, für die verschiedensten Medien, Wasserpfad, Oberflächenwasser, Grundwasser, Sedimente, Gewässerorganismen, Wald Wild, Luftpfad, Aerosole, sogenannte Thermolumineszenzdosimetrie, also Direktstrahlung, Ernährungskette, Milch, dann Boden, Gras, vor allen Dingen Ernteprodukte - das wird einen großen Raum bei der Beweissicherung einnehmen -, ein umfangreiches Programm über einen Zeitraum in der Größenordnung von zwei bis drei Jahren vor einer eventuellen Inbetriebnahme dieses Lagers zu entwickeln.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Leyck.

**Leyck (EW):**

Zwei Dinge, die mir im Moment wichtig sind: Herr Dr. Schober, Sie haben die Aussage gemacht, wenn ein so großes Gefährdungspotential durch Schacht Konrad vorläge, dann hätten Sie die Erörterung nicht durchgeführt. Das wage ich zu bezweifeln. Ich sehe den Herrn dort oben hängen. Ich glaube, den Namen brauche ich nicht zu sagen.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Doch, Sie können es für das Protokoll.

**Leyck (EW):**

Herrn Töpfer!

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Sie meinen das Bild von Herrn Töpfer, das hier im Saal hängt?

**Leyck (EW):**

So ist es.

Dieses Erörterungsverfahren wäre schon an die vierzigmal abgebrochen worden, wenn es Herrn Töpfer nicht gäbe, der gegen den Willen der Bürger, die betroffen sind, alles am Laufen hält,

(Beifall bei den Einwendern)

so ungesetzlich das auch ist.

Zum Erfassen des Ist-Zustandes: Was nutzt es mir, wenn an irgendeiner Stelle, von meiner Wohnung und von meinem Grundstück entfernt, ein Ist-Zustand erfaßt wird? Erstens ist das auf mein Grundstück nicht übertragbar, zumindest nicht unbedingt. Zweitens bezweifle ich, daß ich diese Werte vorher in die Hand bekomme.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Schober, wie ist das vorgesehen mit der Veröffentlichung der Beweissicherungswerte?

**Dr. Schober (GB):**

Bei dem ersten Punkt, den Sie ansprachen, daß das nicht genau auf Ihrem Grundstück ist, haben Sie sicher recht. Das mag dann in dem einen oder anderen Fall Zufall sein. Sicher, bei dem einen oder anderen, der seine Fläche, seine Ernteprobe zur Verfügung stellt, wird es dann direkt gemessen. Auf der anderen Seite haben wir natürlich gerade dafür zu sorgen - ich meine, daß die Kollegen im Landesamt für Ökologie da ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse haben -, daß das vom Ergebnis her schon übertragbar ist, daß die Dichte der Messungen in dem Gebiet so ist, daß man die Rückschlüsse dann auch für Ihre Situation ziehen kann. Das, meine ich, muß auch gegeben sein.

Das zweite waren die Werte: Wir haben generell durchgesetzt, daß die Berichte nach Strahlenschutzverordnung über die Belastungen am Standort kerntechnischer Anlagen - das betrifft im wesentlichen die Kernkraftwerke - ausliegen, für die Bürger einsehbar sind. Insofern liegen sie vor. Sie würden auch bei diesem Beweissicherungsprogramm diese Werte bekommen. Darüber hinaus haben wir hier auch regelmäßig Berichte zur Radioaktivität in der Umwelt in Niedersachsen generell, dazu, wie die Situation jetzt ist. Die können Sie bei uns jederzeit bekommen, kann ich Ihnen spätestens nächste Woche mitbringen. Ich habe auch ein Exemplar hier.

**Leyck (EW):**

Danke für diese Zusage. Das ist zwar ein Tröpfchen, aber es deckt natürlich bei weitem nicht das ab, wessen ich und natürlich auch die anderen Bürger bedürfen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich beschreibe mal meine Wohnsituation, auch wenn es dem Antragsteller nicht gefällt. Das Recht nehme ich mir; denn diese Erörterung ist nicht die Veranstaltung für den Antragsteller, sondern für die Bürger, für die Einwender.

(Beifall bei den Einwendern)

Mein Grundstück liegt ca. 500 m von der Autobahn Hannover - Braunschweig entfernt, maximal 800 m von der Eisenbahnlinie in gleicher Richtung und ca. 1000 m vom Mittellandkanal, der ebenfalls in gleicher Richtung verläuft. Das heißt, selbst wenn Schacht Konrad keine Emissionen radioaktiver Art von sich gäbe, bin ich in jedem Fall von den Emissionen der Transporte betroffen.

(Beifall bei den Einwendern)

Das mag Ihnen nicht passen, Herr Thomauske, wenn ich das hier bringe, weil Sie hier ganz bewußt das hohe Gefährdungspotential der Transporte nicht in dieses



Planfeststellungsverfahren hereingenommen haben. Das betrachte ich übrigens als illegal.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich behaupte, daß dieses Planfeststellungsverfahren illegal ist. Ich bestehe darauf, daß das hier auch zu Protokoll genommen wird.

Eine Frage zur Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens: Kann ich ein Tonband bekommen, auf dem Aufzeichnungen des heutigen Tages sind?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Nein!

**Leyck (EW):**

Warum nicht?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Weil das Tonband ausschließlich zu dem Zwecke der Arbeitserleichterung und Unterstützung der Protokollanten des Protokollarischen Dienstes des Niedersächsischen Landtages dient. Wenn die Abschrift dieses Termins gefertigt ist, die protokollarische Niederschrift dieses Termins, werden die Tonbandaufnahmen vernichtet.

**Leyck (EW):**

Dann hätte ich gern das Band vor der Vernichtung.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Nein, Sie kriegen das nicht, kriegt keiner.

**Leyck (EW):**

Das heißt, ob meine Argumente in das Protokoll reinkommen oder nicht, ist ausschließlich vom Protokollanten abhängig?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ist durch den Protokollarischen Dienst des Niedersächsischen Landtags, einer anerkannten protokollarischen Institution, mit der bislang das Land Niedersachsen sehr, sehr gut gefahren ist, gewährleistet, daß Ihre Argumente dort aufgenommen sind.

**Leyck (EW):**

Dann werde ich mir das nächste Mal, wenn ich hier zu Wort komme, ein eigenes Tonband mitnehmen, um das aufzeichnen zu können;

(Beifall bei den Einwendern)

denn, ich muß gestehen, ich fühle mich dadurch betrogen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das können Sie. Das ist Ihnen anheimgestellt, daß Sie sich betrogen fühlen. Private Tonbandaufnahmen lasse ich hier nur zu, wenn niemand dagegen Einspruch erhebt. Es läuft hier im übrigen ausschließlich die Ton-

bandaufnahme für das Protokoll. Sie müssen damit rechnen, daß Beteiligte an diesem Termin Einspruch gegen private Tonbandaufnahmen erheben.

**Leyck (EW):**

Es wird wohl kaum ein Einwender gegen Aufnahmen etwas haben, die ich mache bezüglich meiner eigenen Eingabe. Aber okay.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Es ist mir egal, ob das ein Einwender ist. Es gibt außer den Einwendern auch noch andere Verfahrensbeteiligte. Sobald hier jemand private Tonbandaufnahmen macht und ich höre von einem der Verfahrensbeteiligten hiergegen einen Einspruch, werde ich das unterbinden.

**Leyck (EW):**

Dann hätte ich gerne jetzt schon die Zustimmung bzw. die Verpflichtung, daß ich das Protokoll des heutigen Tages, zumindest den Teil, in dem ich hier beschäftigt bin, erhalte.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Es werden keine gesonderte Auszüge aus dem Protokoll gefertigt.

**Leyck (EW):**

Und das Tagesprotokoll?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Es wird kein extra Tagesprotokoll gefertigt. Es wird ein Protokoll dieses Verhandlungstermins gefertigt.

**Leyck (EW):**

Dieser Verhandlungstermin ist doch der heutige Tag, oder?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Der Erörterungstermin insgesamt, der jetzt schon in der siebten Woche ist.

**Leyck (EW):**

Dann **beantrage** ich hier, das Protokoll des gesamten Erörterungstermins nach Hause gesandt zu bekommen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich bin ersatzweise auch bereit, es mir persönlich vom Umweltministerium in Hannover abzuholen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Es wird wahrscheinlich gegen einen Kostenbeitrag möglich sein.

**Leyck (EW):**

Dann lasse ich es für heute mal nicht gut sein, ganz bestimmt nicht gut sein, aber bewenden. Ich werde möglicherweise wieder hier auftauchen. Ansonsten wünsche ich ein schönes Wochenende.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das wünsche ich auch Ihnen. Danke.

Frau Schermann hatte sich noch einmal gemeldet. Bitte sehr.

**Frau Schermann (EW):**

Ich möchte hier einige Punkte aufgreifen, die mir wesentlich erscheinen, zuerst den Punkt von Schäden, die Krankheit hervorrufen. Das ist ja gerade der Punkt. Radioaktivität, das sind Strahlen, das ist fiktiv, das kann keiner beweisen. Das ist die schwierige Lage, in der sich Betroffene fühlen. Jetzt kommt noch ein Fakt dazu, der hier letzten Samstag durch Professor Weiss aus München bekannt wurde. Sein Bericht war, daß es doch greifbar ist. Er sprach von der Gemeinschaft von Interessenten, die sich zusammengeschlossen haben, um Arbeitnehmern, die im Transportwesen radioaktive Stoffe transportieren, keinen Versicherungsschutz zu geben, weil dieser überhaupt nicht zu bezahlen ist. Wenn ich Professor Weiss richtig verstanden habe, hat sich diese Gemeinschaft von Interessenten zusammengeschlossen, um im Fall von Störfällen, das heißt Unfällen, oder auch wenn plötzlich Krankheiten bei Lkw-Fahrern auftreten, die unerklärlich sind, ausdrücklich nicht für die Schäden aufzukommen. Dabei geht es also um Leute, die in solchen Betrieben arbeiten oder in dem Transportzweig, der mit Radioaktivität zu tun hat.

Dieser Punkt, wo man die Leute wirklich greifen könnte, weil da am deutlichsten bewiesen werden kann, wenn etwas passiert, wurde ausgeschlossen. Auch wenn jemand bei einer Langzeitarbeit - vor der Arbeit muß sich ja jeder Arbeitnehmer gesundheitlich untersuchen lassen -, plötzlich Krankheiten bekommt, die sich mit den Krankheiten decken, die bis jetzt aus der näheren Umgebung von Anlagen bekannt sind, wurde das jetzt gekappt. Das ist eine Schweinerei.

(Beifall bei den Einwendern)

Dann gibt es noch den Punkt, daß diese Zahlengebäude theoretisch natürlich immer stimmen, so daß man sagen kann: Ich kann dafür Verantwortung tragen, denn meine Berechnungen stimmen ja. Sie sind berechnet, und wenn sie so funktionieren, dann ist wirklich wenig Gefahr im einzelnen für die Leute hier. - Doch sie sind ja nicht Realität. Wir haben ein theoretisch einwandfreies Verkehrsgesetz. Wenn sich jeder daran halten würde, dann hätten wir nicht die schrecklichen Meldungen über die Verkehrsunfälle.

(Beifall bei den Einwendern)

Wir haben einen Leitfaden für Eheleute dafür, wie man zusammen leben muß, damit man ein Leben lang zusammen glücklich bleibt. Es ist nicht Realität. Theoretisch stimmt es, ist es 100prozentig gut ausgedacht.

Tatsache ist: Die Gerichte platzen vor Scheidungsterminen.

Wir haben jetzt schon eine Umweltgiftkriminalität, die nicht im Griff ist.

Es gibt keine Garantie, daß diese Zahlengebäude das in den Griff bekommen. Ansonsten dürfte es gar nicht so ausgeartet sein, gerade was atomare Umweltgifte anbelangt.

Wir haben eine Drogenkriminalität, die zig Jahre alt ist. Alle bisherigen Gesetze haben die Hoffnung erweckt, sie in den Griff zu bekommen. Man verschärft die Gesetze ständig. Sie wird immer höher.

Das sind theoretische Fakten, die wir uns anhören müssen. Man kann sie als theoretischen Fact wirklich so stehen lassen, weil er da funktioniert. Aber es ist nicht Realität,

(Beifall bei den Einwendern)

jetzt auch nicht mehr was die radioaktiven Abfälle anbelangt, die plutoniumhaltigen Stoffe, und, und, und. Damit wird jetzt schon unsäglicher Mißbrauch betrieben. Es ist jetzt schon nicht mehr im Griff. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich erwarte eigentlich keine Antwort.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Frau Schermann, Sie haben vermutlich Herrn Prof. Weiss am letzten Samstag richtig verstanden. Es stellt sich aber das Problem, ob Herr Prof. Weiss den Haftungsausschluß richtig verstanden hat. Das Problem ist nämlich, daß die konventionellen Versicherer das atomare Risiko in der Tat ausgeschlossen haben, weil für dieses Risiko eine andere Versicherung greift. Das heißt aber nicht - diese Schlußfolgerung hat Herr Prof. Weiss gezogen -, daß deswegen ein völliger Haftungsausfall passieren würde.

**Frau Schermann (EW):**

Welche Versicherung bitte? Das ist an dem Samstag nicht zu Tage gekommen. Sonst hätte ich mir das aufgeschrieben. Ich habe über diesen Tag Protokoll geführt.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das ist im Termin schon einmal erläutert worden. Die Anlagenbetreiber haften für Schäden aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtanordnung nach dem Atomgesetz.

**Frau Schermann (EW):**

Ich möchte, daß das jetzt benannt wird, damit ich das nachprüfen kann.

(Zuruf von den Einwendern: Der Steuerzahler!)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Letztlich der Steuerzahler, das ist richtig. § 25 AtG, Haftung für Kernanlagen.

**Frau Schermann (EW):**

§ 75?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

§ 25 des Atomgesetzes regelt, daß die Betreiber kern-technischer Anlagen nach den Regeln des Pariser Abkommens zu haften haben.

**Frau Schermann (EW):**

Ich sprach aber von Lkw-Fahrern, die radioaktive Transporte durch die Gegend fahren. Ich sprach nicht von den Arbeitnehmern, die in atomaren Anlagen tätig sind.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Scheuten, können Sie mir mal kurz mit der konkreten Norm bei der Deckungsvorsorge für Transportschäden aushelfen?

**Scheuten (AS):**

Die Haftung des Beförderers ergibt sich aus § 25 Abs. 2 AtG. Derjenige, der die Beförderung übernommen hat, gilt danach als Inhaber der Anlage, wenn der Inhaber der Anlage aus der Haftung entlassen wird, so daß dadurch nahtlos sichergestellt wird, daß auch im Falle der Beförderung die nukleare Haftung eintritt. Dafür treten auch die Nuklearversicherungsgesellschaften ein.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Frau Schermann, ich kann es bestätigen. Es liegt mir jetzt vor. Ich hatte den Absatz 2 nicht unmittelbar gesehen. Die Grundaussage stimmt, daß die Haftung nach § 25 des Atomgesetzes - - -

**Frau Schermann (EW):**

Wer trägt bitte die Beweislast? Das war § 25 Abs. 2 des Atomgesetzes. Wer trägt die Beweislast?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Schadenersatzrecht: solange keine Beweislastumkehr angeordnet ist, der Geschädigte. - Herr Scheuten!

**Scheuten (AS):**

Auch in diesem Fall gilt Artikel 3 des Pariser Übereinkommens, der klarstellt, daß der Inhaber einer Kernanlage für Schäden an Leben und Gesundheit haftet, sofern der Zusammenhang mit dem Betrieb der Kernanlage und hier also mit der Beförderung der Kernmaterialien hergestellt werden kann.

**Frau Schermann (EW):**

Wie kann er das bei Krankheit und Tod beweisen?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Genau das ist das Problem bei der Verursachung im Zusammenhang mit Niedrigstrahlendosenbelastung.

**Frau Schermann (EW):**

Ich werde mich mit Prof. Weiss wegen der Richtigstellung zusammenkoppeln und ihn bitten, mir einen detaillierten Nachweis dafür zukommen zu lassen, wie er es mit der internationalen Gemeinschaft gemeint hat, die hinsichtlich des Transportwesens keinen völligen Versicherungsschutz gewährleistet. Ich werde das vergleichen und dem nachgehen. Sie haben mit diesen Ausführungen, mit den Antworten, die Sie eben gegeben haben, mich eigentlich bestätigt.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich habe das aufgrund des Windes am Zeltdach gerade akustisch nicht verstanden.

**Frau Schermann (EW):**

Ich kann es gern wiederholen. Ich bin durch die Antworten des Rechtsanwaltes des BfS bestätigt worden, daß tatsächlich Beschäftigte, die durch diese Tätigkeit Schaden nehmen, ohne jeglichen Schutz mit ihrem Schaden allein gelassen werden, trotz eines vorhandenen Paragraphens. - Ist nicht überzeugend?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Möchten Sie dazu noch einmal Stellung nehmen, Herr Scheuten? Es ist ein allgemeines Problem des Schadenersatzrechtes, daß der Geschädigte immer beweisen muß, daß ihn jemand anderes geschädigt hat. Herr Scheuten!

**Scheuten (AS):**

Das ist auch unsere Position hierzu. Wir haben die Gesetzeslage dargestellt. Sie ergibt sich nach unserer Auffassung aus § 25 des deutschen Atomgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Pariser Übereinkommens, besonders - ich darf das ergänzen - für die Beförderung gilt Artikel 4 des Pariser Übereinkommens, der ausdrücklich den Beförderungsfall regelt.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Frau Schermann bedankt sich auch. - Herr Chalupnik, bitte sehr!

**Chalupnik (EW):**

Nach Aussage der Sachverständigen kommt aus dem Diffusor bzw. über den Schacht II weniger Strahlenexposition heraus - in diesem Fall waren es wohl 10 % - als das, was der natürlichen Strahlenexposition entspricht. Ich kann dazu nur sagen: Das ist der gesündeste Ort in der Bundesrepublik.

(Heiterkeit bei den Einwendern)

Das haben viele wahrscheinlich noch nicht gewußt. Ich vermute natürlich, daß wir alle Chinesen herholen müs-

sen, die gleichzeitig Luft holen. Dann wird es wieder stimmen.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Möchte der Antragsteller dazu Stellung nehmen? - Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Wenn Sie die Strahlenexposition betrachten und unterstellen, wofür es auch keinen Nachweis gibt, daß Strahlung in diesem niedrigen Bereich schädlich sei, dann können Sie davon ausgehen, daß es auch unter diesem Aspekt gesünder ist, in der Nähe der Schachtanlage Konrad zu wohnen als im Schwarzwald.

(Lachen bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Sie gehen dann hier in Kur? Gut.

Meine Damen und Herren, mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Es ist 16 Uhr. - Es liegt doch noch eine Wortmeldung vor. - Ganz kurz! Ich gebe Ihnen zwei Minuten Zeit, mehr nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

**Wallisch (EW):**

Ich bin Einzeleinwender. Mein Name ist Lutz Wallisch. Ich habe nur vorhin gehört, daß es zwei verschiedene Typen, Behälter geben soll - so habe ich das verstanden -, einen, der dicht ist, und einen, der nicht so dicht ist. Ich wollte nur mal wissen, warum man, wenn es dichte gibt, die nicht grundsätzlich nimmt bzw. warum die Genehmigungsbehörden oder Aufsichtsbehörden diese Behälter nicht vorschreiben.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske.

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich unterstelle, daß die Genehmigungsbehörde die dichten Behälter deswegen nicht vorschreiben wird, weil es ein gestuftes System der Anforderungen gibt, das angepaßt ist an die verschiedenen Abfälle und abgestimmt ist auf die jeweils zu stellenden Anforderungen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich kann das insoweit bestätigen, als wir auch hier mehrere Tage just über dieses Problem entsprechend diskutiert haben und eine tiefergreifende und differenzierte Antwort auch dazu noch möglich wäre. Es hängt in der Tat davon ab, was für Abfälle in einem Behälter drin sind, inwieweit man noch zusätzliche Anforderungen an den Behälter stellen muß.

Meine Damen und Herren, es ist 16 Uhr. Ich kann den heutigen Verhandlungstag schließen. Wir verhandeln weiter in der nächsten Woche am Mittwoch ab 12.30 Uhr. Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

(Beifall bei den Einwendern - Schluß:  
16.02 Uhr)